

Tel.: 361-9581 (Herr Wolf)
Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr,
Stadtentwicklung und Energie (L)
Vorlage Nr. 18/528

**Vorlage für die Sitzung
der Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung und Energie (L)
am 30. April 2015**

„Erlass einer Verordnung über Naturschutz- und Landschaftsschutzgebietsverordnungen im Ortsteil Borgfeld sowie in den Stadtteilen Horn-Lehe, Oberneuland und Osterholz der Stadtgemeinde Bremen“

A. Sachdarstellung

Der beigefügte Entwurf (Anlage 1) einer Verordnung über Naturschutz- und Landschaftsschutzgebietsverordnungen im Ortsteil Borgfeld sowie in den Stadtteilen Horn-Lehe, Oberneuland und Osterholz der Stadtgemeinde Bremen dient der Umsetzung der Rechtspflichten aus EU-Recht sowie der Umsetzung von Bundesrecht.

§ 32 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes (im Folgenden: BNatSchG) normiert die Rechtspflicht, dass die in der Liste nach Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) aufgenommenen Gebiete nach Maßgabe des Artikels 4 Absatz 4 dieser Richtlinie und die nach Artikel 4 Absatz 1 und 2 der Richtlinie 79/409/EWG (Vogelschutz-RL) benannten Gebiete entsprechend den jeweiligen Erhaltungszielen zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes zu erklären sind. Darüber hinaus soll der besonderen Wertigkeit der Gebiete für den Naturlandhaushalt, den Arten- und Biotopschutz und das Landschaftsbild durch die Schutzgebietsverordnungen Rechnung getragen werden. Der weitaus größte Teil dieser Flächen ist bereits nach der Landschaftsschutzgebietsverordnung von 1968 bzw. nach den Naturschutzgebietsverordnungen "Borgfelder Wümmewiesen" von 1987 und "Sodenstich" von 1938 als Landschaftsschutzgebiet bzw. Naturschutzgebiet ausgewiesen.

Dem will der Senat als Ordnungsgeber nachkommen, indem er nach Maßgabe des § 14 und des § 24 Absatz 4 des Bremischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege vom 27. April 2010 (Brem.GBl. S. 315 – 790-a-1; im Folgenden: BremNatG), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Dezember 2014 (Brem.GBl. S. 780) geändert worden ist, in Verbindung mit §§ 32 Absatz 2, 20 Absatz 2 und 22 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 100 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist, die

- Borgfelder Wümmewiesen [NSG]
- Oberneulander Wümmeniederung (Oberneulander Schnabel) [LSG Natura 2000]
- Borgfeld-Timmersloh, Warf und Kuhweide [LSG]
- Oberneulander Feldmark (Oberneulander Wiesen), Oberneulander/Osterholzer Wümmeniederung und Parks in Oberneuland [LSG]
- Achterdiek [LSG]
- Krietes Wald (Im Holze) [NSG]

durch Rechtsverordnung als Schutzgebiete festsetzen.

Die seitens Bremen der EU-Kommission als Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und als europäische Vogelschutzgebiete benannten und von dieser anerkannten Flächen sind gemäß § 32 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) entsprechend ihren Erhaltungszielen zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Abs. 2 zu erklären. Aus Gründen der Rechtssicherheit bietet sich im genannten Bereich allein eine Schutzgebietsausweisung im Rahmen einer Rechtsverordnung an. Ein gleichwertiger Schutz kann durch andere Lösungen, z. B. durch vertragliche Vereinbarungen, allein nicht erreicht werden.

Gemäß Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-RL) muss die Umsetzung spätestens binnen 6 Jahren nach Listung durch die EU erfolgen.

Diese erfolgte für die hier relevanten FFH-Gebiete mit Beschluss der EU-Kommission am 8. 12. 2004 bzw. 13. 11. 2007. Eine rechtliche Umsetzung in nationales Recht hätte demnach bis spätestens 13. 11. 2013 zu erfolgen. Dieses kann durch den Senator für Umwelt, Bau und Verkehr nur in einem schrittweisen, gestuften Vorgehen erfolgen.

Das seit 1987 bestehende Naturschutzgebiet Borgfelder Wümmewiesen wird durch Anpassung der Verordnung an die Anforderungen der EU-Regelungen zum NATURA 2000-Schutzgebiet erklärt.

Das gemeldete Vogelschutzgebiet „Oberneulander Wümmeniederung“ wird durch eine entsprechende Landschaftsschutzgebietsverordnung zum NATURA 2000-Schutzgebiet erklärt. Das FFH-Gebiet „Parks in Oberneuland“ wird für die jeweiligen Gebietsteile durch die Landschaftsschutzgebietsverordnungen „Oberneulander Feldmark (Oberneulander Wiesen), Oberneulander/Osterholzer Wümmeniederung und Parks in Oberneuland“ zum NATURA 2000-Schutzgebiet erklärt.

Das FFH-Gebiet „Krietes Wald (Im Holze)“ wird durch eine Naturschutzgebiets-Verordnung zum NATURA 2000-Schutzgebiet erklärt.

In den Bereichen Borgfeld-Timmersloh, Warf und Kuhweide, Oberneulander Feldmark, Oberneulander/Osterholzer Wümmeniederung sowie Achterdiek erfolgt eine entsprechende Anpassung und Arrondierung der bestehenden Landschaftsschutzgebietsverordnung von 1968.

Mit dieser Sammelverordnung soll durch die Unterschutzstellung von Flächen eine Vernetzung der einzelnen Schutzgebiete untereinander erfolgen. Damit soll gleichzeitig das Ziel der Schaffung eines funktionsfähigen Biotopverbunds erreicht werden.

Die Schutzgebiete sollen für die Bürgerinnen und Bürger, soweit es mit den Schutzzielen der einzelnen Schutzgebietsverordnungen vereinbar ist, erlebbar bleiben. Daher sind diejenigen Wege, die für Bürgerinnen und Bürger nutzbar sind, in den den Verordnungen beigefügten Karten der Artikel 1, 2 und 6 dargestellt worden. Die Nutzung ist jedoch davon abhängig, dass die Eigentümer oder Eigentümerinnen das Betreten ihrer Wege gestatten.

Im Vorfeld des förmlichen Verfahrens wurden in verschiedenen Gebieten mit Vertretern der Landwirtschaft und der Landwirtschaftskammer diverse Abstimmungsgespräche geführt.

Der Entwurf der Verordnung sowie die Begründung (Anlage 1 und 2) sind mit dem Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen und dem Senator für Justiz und Verfassung abgestimmt.

Der Senator für Justiz und Verfassung hat den Entwurf des Verordnungstextes rechtsförmlich geprüft.

Es hatte nach Maßgabe von § 21 Absatz 1 BremNatG ein Beteiligungsverfahren der Träger öffentlicher Belange gegeben. Zudem fand nach Maßgabe des § 21 Absatz 2 BremNatG eine öffentliche Auslegung des Verordnungsentwurfs statt. Die Behandlung der eingegangenen Anregungen und Bedenken ist in der anhängenden Tabelle näher aufgeführt (s. Anlage 4).

B. Finanzielle, personalwirtschaftliche und genderspezifische Auswirkungen

Um die in der Verordnung festgelegten Schutzziele zu erreichen, können landwirtschaftliche Betriebe finanziell im Wege freiwilliger Vereinbarungen und durch einen Erschwernisausgleich nach Maßgabe der „Richtlinie Erschwernisausgleich“ des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr vom 18. Dezember 2013 unterstützt werden. Der Verordnungsgeber ist sich darüber bewusst, dass die Erhaltung einer lebensfähigen Landwirtschaft Grundvoraussetzung für die Erhaltung des Lebensraums für den Arten- und Biotopschutz ist. Der gemäß „Richtlinie Erschwernisausgleich“ zu gewährende finanzielle Ausgleich von verordneten Einschränkungen wird ausschließlich aus Landesmitteln (Sondermittel) bestritten.

Die Förderung der landwirtschaftlichen Betriebe im Wege freiwilliger Vereinbarungen erfolgt über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums auf Landesebene (PFEIL) 2014-2020. An den naturschutzbezogenen Programmteilen beteiligt sich die EU mit einem Kofinanzierungsanteil, der Eigenanteil des Landes Bremen wird aus zweckgebundenen Mitteln (Sondermittel) bestritten.

Soweit sich durch diese Verordnungen bzw. deren Änderungen im Einzelfall eine unzumutbare Belastung des Eigentums ergibt, der nicht durch andere Maßnahmen, insbesondere durch die Gewährung einer Befreiung, abgeholfen werden kann, ist gemäß § 68 BNatSchG eine angemessene Entschädigung zu leisten. Die landesrechtlichen Regelungen sind anzuwenden.

Personalwirtschaftliche Auswirkungen bestehen nicht.

Die Vorlage hat keine genderspezifischen Auswirkungen.

C. Beschlussvorschlag

Die Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung und Energie stimmt dem „Entwurf einer Verordnung über Naturschutz- und Landschaftsschutzgebietsverordnungen im Ortsteil Borgfeld sowie in den Stadtteilen Horn-Lehe, Oberneuland und Osterholz der Stadtgemeinde Bremen“ zu und bittet um Weiterleitung des Entwurfs an den Senat der Freien Hansestadt Bremen zur Beschlussfassung.

Anlagen:

- Anlage 1. „Entwurf einer Verordnung über Naturschutz- und Landschaftsschutzgebietsverordnungen im Ortsteil Borgfeld sowie in den Stadtteilen Horn-Lehe, Oberneuland und Osterholz der Stadtgemeinde Bremen“
- Anlage 2. Begründung zum Verordnungsentwurf
- Anlage 3. 7 Verordnungskarten
- Anlage 4. Tabelle – Prüfergebnis der obersten Naturschutzbehörde (darf aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht veröffentlicht werden)

Tel.: 361-9581 (Herr Wolf)
Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr,
Stadtentwicklung und Energie (L)
Vorlage Nr. 18/528

Vorlage für die Sitzung

der Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung und Energie (L)

am 30. April 2015

„Erlass einer Verordnung über Naturschutz- und Landschaftsschutzgebietsverordnungen im Ortsteil Borgfeld sowie in den Stadtteilen Horn-Lehe, Oberneuland und Osterholz der Stadtgemeinde Bremen“

A. Sachdarstellung

Der beigefügte Entwurf (Anlage 1) einer Verordnung über Naturschutz- und Landschaftsschutzgebietsverordnungen im Ortsteil Borgfeld sowie in den Stadtteilen Horn-Lehe, Oberneuland und Osterholz der Stadtgemeinde Bremen dient der Umsetzung der Rechtspflichten aus EU-Recht sowie der Umsetzung von Bundesrecht.

§ 32 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes (im Folgenden: BNatSchG) normiert die Rechtspflicht, dass die in der Liste nach Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) aufgenommenen Gebiete nach Maßgabe des Artikels 4 Absatz 4 dieser Richtlinie und die nach Artikel 4 Absatz 1 und 2 der Richtlinie 79/409/EWG (Vogelschutz-RL) benannten Gebiete entsprechend den jeweiligen Erhaltungszielen zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes zu erklären sind. Darüber hinaus soll der besonderen Wertigkeit der Gebiete für den Naturschutz, den Arten- und Biotopschutz und das Landschaftsbild durch die Schutzgebietsverordnungen Rechnung getragen werden. Der weitaus größte Teil dieser Flächen ist bereits nach der Landschaftsschutzgebietsverordnung von 1968 bzw. nach den Naturschutzgebietsverordnungen "Borgfelder Wümmewiesen" von 1987 und "Sodenstich" von 1938 als Landschaftsschutzgebiet bzw. Naturschutzgebiet ausgewiesen.

Dem will der Senat als Ordnungsgeber nachkommen, indem er nach Maßgabe des § 14 und des § 24 Absatz 4 des Bremischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege vom 27. April 2010 (Brem.GBl. S. 315 – 790-a-1; im Folgenden: BremNatG), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Dezember 2014 (Brem.GBl. S. 780) geändert worden ist, in Verbindung mit §§ 32 Absatz 2, 20 Absatz 2 und 22 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 100 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist, die

- Borgfelder Wümmewiesen [NSG]
- Oberneulander Wümmeniederung (Oberneulander Schnabel) [LSG Natura 2000]
- Borgfeld-Timmersloh, Warf und Kuhweide [LSG]

- Oberneulander Feldmark (Oberneulander Wiesen), Oberneulander/Osterholzer Wümmeniederung und Parks in Oberneuland [LSG]
- Achterdiek [LSG]
- Krietes Wald (Im Holze) [NSG]

durch Rechtsverordnung als Schutzgebiete festsetzen.

Die seitens Bremen der EU-Kommission als Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und als europäische Vogelschutzgebiete benannten und von dieser anerkannten Flächen sind gemäß § 32 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) entsprechend ihren Erhaltungszielen zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Abs. 2 zu erklären. Aus Gründen der Rechtssicherheit bietet sich im genannten Bereich allein eine Schutzgebietsausweisung im Rahmen einer Rechtsverordnung an. Ein gleichwertiger Schutz kann durch andere Lösungen, z. B. durch vertragliche Vereinbarungen, allein nicht erreicht werden.

Gemäß Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-RL) muss die Umsetzung spätestens binnen 6 Jahren nach Listung durch die EU erfolgen.

Diese erfolgte für die hier relevanten FFH-Gebiete mit Beschluss der EU-Kommission am 8. 12. 2004 bzw. 13. 11. 2007. Eine rechtliche Umsetzung in nationales Recht hätte demnach bis spätestens 13. 11. 2013 erfolgen müssen. Die Umsetzung kann durch den Senator für Umwelt, Bau und Verkehr nur in einem schrittweisen, gestuften Vorgehen erfolgen.

Das seit 1987 bestehende Naturschutzgebiet Borgfelder Wümmewiesen wird durch Anpassung der Verordnung an die Anforderungen der EU-Regelungen zum NATURA 2000-Schutzgebiet erklärt.

Das gemeldete Vogelschutzgebiet „Oberneulander Wümmeniederung“ wird durch eine entsprechende Landschaftsschutzgebietsverordnung zum NATURA 2000-Schutzgebiet erklärt. Das FFH-Gebiet „Parks in Oberneuland“ wird für die jeweiligen Gebietsteile durch die Landschaftsschutzgebietsverordnungen „Oberneulander Feldmark (Oberneulander Wiesen), Oberneulander/Osterholzer Wümmeniederung und Parks in Oberneuland“ zum NATURA 2000-Schutzgebiet erklärt.

Das FFH-Gebiet „Krietes Wald (Im Holze)“ wird durch eine Naturschutzgebiets-Verordnung zum NATURA 2000-Schutzgebiet erklärt.

In den Bereichen Borgfeld-Timmersloh, Warf und Kuhweide, Oberneulander Feldmark, Oberneulander/Osterholzer Wümmeniederung sowie Achterdiek erfolgt eine entsprechende Anpassung und Arrondierung der bestehenden Landschaftsschutzgebietsverordnung von 1968.

Mit dieser Sammelverordnung soll durch die Unterschutzstellung von Flächen eine Vernetzung der einzelnen Schutzgebiete untereinander erfolgen. Damit soll gleichzeitig das Ziel der Schaffung eines funktionsfähigen Biotopverbunds erreicht werden.

Die Schutzgebiete sollen für die Bürgerinnen und Bürger, soweit es mit den Schutzziele der einzelnen Schutzgebietsverordnungen vereinbar ist, erlebbar bleiben. Daher sind diejenigen Wege, die für Bürgerinnen und Bürger nutzbar sind, in den den Verordnungen beigefügten Karten der Artikel 1, 2 und 6 dargestellt worden. Die Nutzung ist jedoch davon abhängig, dass die Eigentümer oder Eigentümerinnen das Betreten ihrer Wege gestatten.

Im Vorfeld des förmlichen Verfahrens wurden in verschiedenen Gebieten mit Vertretern der Landwirtschaft und der Landwirtschaftskammer diverse Abstimmungsgespräche geführt.

Der Entwurf der Verordnung sowie die Begründung (Anlage 1 und 2) sind mit dem Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen und dem Senator für Justiz und Verfassung abgestimmt.

Der Senator für Justiz und Verfassung hat den Entwurf des Verordnungstextes rechtsförmlich geprüft.

Es hatte nach Maßgabe von § 21 Absatz 1 BremNatG ein Beteiligungsverfahren der Träger öffentlicher Belange gegeben. Zudem fand nach Maßgabe des § 21 Absatz 2 BremNatG eine öffentliche Auslegung des Verordnungsentwurfs statt. Die Behandlung der eingegangenen Anregungen und Bedenken ist in der anhängenden Tabelle näher aufgeführt (s. Anlage 4).

B. Finanzielle, personalwirtschaftliche und genderspezifische Auswirkungen

Um die in der Verordnung festgelegten Schutzziele zu erreichen, können landwirtschaftliche Betriebe finanziell im Wege freiwilliger Vereinbarungen und durch einen Erschwernisausgleich nach Maßgabe der „Richtlinie Erschwernisausgleich“ des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr vom 18. Dezember 2013 unterstützt werden. Der Ordnungsgeber ist sich darüber bewusst, dass die Erhaltung einer lebensfähigen Landwirtschaft Grundvoraussetzung für die Erhaltung des Lebensraums für den Arten- und Biotopschutz ist. Der gemäß „Richtlinie Erschwernisausgleich“ zu gewährende finanzielle Ausgleich von verordneten Einschränkungen wird ausschließlich aus Landesmitteln (Sondermittel) bestritten.

Die Förderung der landwirtschaftlichen Betriebe im Wege freiwilliger Vereinbarungen erfolgt über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums auf Landesebene (PFEIL) 2014-2020. An den naturschutzbezogenen Programmteilen beteiligt sich die EU mit einem Kofinanzierungsanteil, der Eigenanteil des Landes Bremen wird aus zweckgebundenen Mitteln (Sondermittel) bestritten.

Soweit sich durch diese Verordnungen bzw. deren Änderungen im Einzelfall eine unzumutbare Belastung des Eigentums ergibt, die nicht durch andere Maßnahmen, insbesondere durch die Gewährung einer Befreiung, abgeholfen werden kann, ist gemäß § 68 BNatSchG eine angemessene Entschädigung zu leisten. Die landesrechtlichen Regelungen sind anzuwenden.

Personalwirtschaftliche Auswirkungen bestehen nicht.

Die Vorlage hat keine genderspezifischen Auswirkungen.

C. Beschlussvorschlag

Die Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung und Energie stimmt dem „Entwurf einer Verordnung über Naturschutz- und Landschaftsschutzgebietsverordnungen im Ortsteil Borgfeld sowie in den Stadtteilen Horn-Lehe, Oberneuland und Osterholz der Stadtgemeinde Bremen“ zu und bittet um Weiterleitung des Entwurfs an den Senat der Freien Hansestadt Bremen zur Beschlussfassung.

Anlagen:

- Anlage 1. „Entwurf einer Verordnung über Naturschutz- und Landschaftsschutzgebietsverordnungen im Ortsteil Borgfeld sowie in den Stadtteilen Horn-Lehe, Oberneuland und Osterholz der Stadtgemeinde Bremen“
- Anlage 2. Begründung zum Verordnungsentwurf
- Anlage 3. 7 Verordnungskarten
- Anlage 4. Tabelle – Prüfergebnis der obersten Naturschutzbehörde (darf aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht veröffentlicht werden)

Entwurf

**Verordnung über
Naturschutz- und Landschaftsschutzgebietsverordnungen im Ortsteil Borgfeld
sowie in den Stadtteilen Horn-Lehe, Oberneuland und Osterholz der Stadtge-
meinde Bremen**
Vom XXX

Aufgrund des § 14 und des § 24 Absatz 4 des Bremischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege vom 27. April 2010 (Brem.GBl. S. 315 — 790-a-1), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Dezember 2014 (Brem.GBl. S. 780) geändert worden ist, in Verbindung mit § 32 Absatz 2, § 20 Absatz 2 und § 22 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 100 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist, verordnet der Senat:

Artikel 1

**Verordnung
über das Naturschutzgebiet „Borgfelder Wümmewiesen“
in der Stadtgemeinde Bremen**

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet NATURA 2000

Das in dem § 2 näher bezeichnete Gebiet in der Stadtgemeinde Bremen, Ortsteil Borgfeld und Stadtteil Oberneuland, wird zum Naturschutzgebiet erklärt. Das Naturschutzgebiet ist bei der obersten Naturschutzbehörde im Naturschutzbuch eingetragen und führt die Bezeichnung „Borgfelder Wümmewiesen“.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Die Grenze des Naturschutzgebietes verläuft
im Westen: entlang der Ostseite der östlich der „Borgfelder Allee“ gelegenen Flurstücke 5, VR, Flur 310 und 83, VR, Flur 321,
im Norden: von der „Borgfelder Allee“ in östliche Richtung entlang des Wümmenordufers bis zur Westgrenze des Flurstücks 111, VR, Flur 321 und anschließend entlang der südlichen Grenze der Bebauung an der „Warfer Landstraße“ und des Deichfußes bis zur „Borgfelder Landstraße“, von dort entlang des Nordufers des unmittelbar südlich der Straße „Am Großen Moordamm“ verlaufenden Grabens, mit Ausnahme des Flurstückes 67, VR, Flur 310,

im Osten: von der Straße „Am Großen Moordamm“ entlang der Ostseite des „Hexenbergzuleiters“ bis zum „Weideweg“, von hier entlang der Westseite des in südliche Richtung zum Gehöft verlaufenden Weges, von dort entlang der südlichen Grenze der landwirtschaftlich genutzten Flächen in westliche Richtung bis zum Wümme-Nordarm, der Landesgrenze Bremen/Niedersachsen folgend bis zum „Deichschlot“, diesem auf der Westseite folgend bis zum „Hollerdeich“,

im Süden: entlang des nördlichen Deichfußes des „Hollerdeiches“ bis zur Westseite des Flurstückes 7/2, VR, Flur 305, dieser Flurstücksgrenze bis zum südlichen Wümmeufer folgend, an diesem entlang bis zur Nordwestecke des Flurstückes 63/18, VR, Flur 320, von dort in gerader Linie zur Nordostecke des Flurstückes 30/5, VR, Flur 320, der nördlichen Flurstücksgrenze folgend bis zum Deichfuß, diesem in westliche Richtung folgend bis zur Ostseite des Flurstückes 5, VR, Flur 310, diesem in nördliche Richtung folgend bis zum Wümme-Nordufer.

(2) Der genaue Grenzverlauf des Naturschutzgebietes ist mit einer schwarzgestrichelten Linie in der dieser Verordnung beigefügten Karte (Deutsche Grundkarte Maßstab 1 : 5 000) eingetragen. Die Grenze verläuft an der Außenkante dieser Linie. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

(3) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 688 ha. Es ist in vier Zonen gegliedert, die in der oben bezeichneten Karte dargestellt sind:

Kernzone:	Zone I	ca. 310 ha,
Zwischenzone:	Zone II	ca. 297 ha,
Randzone:	Zone III	ca. 77 ha,
„Sodenstich“:	Zone IV	ca. 3,9 ha.

(4) Diese Verordnung und die beigefügte Karte werden beim Senator für Umwelt, Bau und Verkehr - oberste Naturschutzbehörde – aufbewahrt und können dort während der üblichen Dienstzeiten kostenfrei eingesehen werden.

(5) Abschriften der Verordnung sowie der zugehörigen Karte werden bei den Ortsämtern Borgfeld und Oberneuland aufbewahrt und können dort während der üblichen Dienstzeiten kostenfrei eingesehen werden. Eine weitere Abschrift der Verordnung mit der zugehörigen Karte wird beim Staatsarchiv Bremen hinterlegt.

§ 3 Schutzzweck

(1) Zweck der Unterschutzstellung ist der Erhalt und die Entwicklung der „Borgfelder Wümmewiesen“ als großräumige Feuchtwiesenlandschaft, die als wesentlicher Bestandteil des Wümme-Hamme-Flussniederungssystems eine stark im Rückgang befindliche, ehemals prägende Kulturlandschaftsform Nordwestdeutschlands repräsentiert, auch als Teil des europäischen Schutzgebietsnetzes NATURA 2000 innerhalb des besonderen Schutzgebietes DE 2819-402 „Borgfelder Wümmewiesen“ und des Gebietes gemeinschaftlicher Bedeutung DE 2819-301 „Untere Wümme“ im Biotopverbundsystem des Bremer Feuchtgrünlandringes und der Wümme-Hamme-Niederung.

(2) Schutzzweck ist weiterhin der Erhalt und die Entwicklung des Lebensraumtyps 6430 („Feuchte Hochstaudensäume der planaren bis alpinen Höhenstufe inklusive

Waldsäume“) gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22. 7. 1992, S. 7), die zuletzt durch die Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 (ABl. L 363 vom 30. 12. 2006, S. 368) geändert worden ist.

(3) Besonders charakteristisch für diese Landschaftsform sind die regelmäßig auftretenden winterlichen Überschwemmungen und die bis weit in das Frühjahr hineinreichenden Land-Wasser-Mosaik und hohen Grundwasserstände, die die Ausprägung typischer Feuchtwiesen-Ökosysteme bedingen und Rast- und Überwinterungsmöglichkeiten für Zugvögel bieten. Charakteristisch sind weiterhin ausgedehnte Niedermoorareale und eine vielfältige Gewässerlandschaft, bestehend aus Flusslauf, zahlreichen Stillgewässern und einem Grabennetz mit Ent- und Bewässerungsgräben. Zweck der Unterschutzstellung ist es, die Wiesen und Weiden des Gebietes aufgrund ihrer besonderen Eigenart und ihrer Seltenheit zu erhalten, insbesondere die ökologisch wertvollen Grünland-, Ufer- und Grabenbereiche sowie die Wüme als Lebensraum und Nahrungsquelle bestandsgefährdeter Tierarten und als Durchzugsgebiet von Fluss- und Meerneunaugen sowie als Standort seltener Pflanzenarten wie zum Beispiel Wasserfeder, Faden-Binse, Sumpf-Läusekraut, Großer Wiesenknopf und Pflanzengesellschaften wie zum Beispiel Sumpfdotterblumenwiesen, Großseggenrieder, Kleinseggenwiesen zu sichern und weiter zu entwickeln. Schutzzweck ist weiterhin die Erhaltung und Entwicklung dieses Gebietes als Brutgebiet, insbesondere für Kiebitz, Rotschenkel, Uferschnepfe, Bekassine, Großer Brachvogel, Wachtelkönig, Tüpfelralle, Knäkente und Rohrweihe, die Erhaltung und Verbesserung der Flächen als Rast- und Überwinterungsgebiet für Zugvogelarten wie Kornweihe, Zwergschwan, Singschwan, Saatgans, Blässgans, Pfeifente, Krickente, Löffelente, Spießente und Stockente, sowie die Erhaltung und Verbesserung dieses Lebensraumes für den Fischotter. Zweck der Unterschutzstellung ist darüber hinaus die Förderung und Entwicklung einer artenreichen, an Feuchtwiesenbiotop gebundenen Insektenfauna.

(4) Schutzzweck ist weiterhin der Erhalt und die naturnahe Entwicklung des „Sodenstichs“ als Erlenbruchwald und Lebensraum für Singvögel und Amphibien sowie der Erhalt und die Entwicklung der darin liegenden Sandgrube mit ihrer seltenen, an nährstoffarme und wechsellasse Verhältnisse angepassten Flora, Vegetation und Fauna.

(5) Prioritäre Lebensraumtypen gemäß Anhang I oder prioritäre Arten gemäß Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG kommen im Schutzgebiet nicht vor.

§ 4 Schutzbestimmungen

(1) Im Geltungsbereich dieser Verordnung ist es verboten, Handlungen vorzunehmen, die insbesondere dem Schutzzweck nach § 3 zuwiderlaufen oder die geeignet sind, das Naturschutzgebiet oder seine Bestandteile zu zerstören, zu beschädigen, zu verändern oder zu beeinträchtigen oder Handlungen vorzunehmen, die zu einer nachhaltigen Störung führen können.

(2) Verboten ist insbesondere:

1. das Schutzgebiet zu betreten, im Schutzgebiet zu reiten, mit Fahrzeugen aller Art zu fahren, zu parken oder Fahrzeuge abzustellen;
 2. wild lebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, oder sie mutwillig zu stören, oder ihre Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören oder Tiere auszusetzen;
 3. Pflanzen einschließlich Gehölze einzubringen, zu entfernen, zu beschädigen, oder in ihrem Weiterbestand zu beeinträchtigen;
 4. Hunde frei laufen zu lassen, außer im Rahmen der zulässigen Jagdausübung;
 5. offenes Feuer zu entfachen, insbesondere die Vegetationsdecke abzubrennen, zu lagern, zu zelten, Wohnwagen oder andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge oder Einrichtungen aufzustellen;
 6. Abfälle aller Art wegzuworfen, abzulagern oder die Landschaft auf andere Weise zu verunreinigen;
 7. die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören, insbesondere durch Tonwiedergabegeräte, Modellflugzeuge oder -boote, Flugmodelle und unbemannte Luftfahrtsysteme, Lenkdrachen;
 8. bauliche Anlagen aller Art einschließlich Masten, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen oder nur zur vorübergehenden ortsfesten Benutzung bestimmt sind, zu errichten oder zu verändern;
 9. Schilder oder Inschriften anzubringen, soweit sie sich nicht auf den Naturschutz, den Verkehr, unterirdische Leitungen, vor Ort ausgeübtes Gewerbe oder die Kenntlichmachung von Fischereipachtgewässern beziehen, sowie Werbeeinrichtungen aufzustellen oder zu betreiben;
 10. Bodenbestandteile zu entnehmen, Sprengungen, Bohrungen oder Grabungen vorzunehmen, Stoffe aller Art aufzuschütten oder einzubringen oder das Bodenrelief, insbesondere Mulden und Senken sowie Gewässer aller Art, zu verändern;
 11. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben;
 12. Maßnahmen vorzunehmen, die eine Entwässerung des Gebietes über den am (einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 9 dieser Verordnung) vorhandenen Zustand hinaus zur Folge haben oder eine Absenkung des Wasserstandes verursachen können;
 13. Pflanzenschutzmittel sowie sonstige Mittel zur Bekämpfung von Pflanzen und Tieren anzuwenden;
 14. Gülle, Jauche, Fäkalien, Klärschlamm, Abwässer oder Gärreste aufzubringen;
 15. auf Wiesenflächen vor dem 25. Juni eines jeden Jahres entlang der Gräben einen auf beiden Seiten verlaufenden Streifen in jeweils einer Maschinenbreite, mindestens jedoch von jeweils zwei Metern, zu mähen und zu düngen;
 16. das Grünland in eine andere Nutzungsform umzuwandeln oder zum Zwecke der Grünlanderneuerung umzubrechen;
 17. die erforderliche Räumung oder Krautung von Gewässern in der Zeit vom 15. November bis 31. August durchzuführen. Die erforderlichen Arbeiten dürfen innerhalb einer Räumungsperiode nur von einer Seite des Grabens aus vorgenommen werden. Der Einsatz von Grabenfräsen ist unzulässig;
 18. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen.
- (3) Über die Verbote in den Absätzen 1 und 2 hinaus ist es in Zone I verboten,
1. in der Zeit vor dem 25. Juni eines jeden Jahres das Grünland zu mähen sowie vor dem 31. Juli eines jeden Jahres die Flächen von außen nach innen zu mä-

- hen, ausgenommen sind die in der dieser Verordnung beigefügten Karte dargestellten schmalen oder keilförmig verlaufenden Schläge;
2. in der Zeit vor dem 25. Juni eines jeden Jahres das Grünland zu walzen, zu schleppen oder zu striegeln;
 3. in der Zeit vor dem 25. Juni eines jeden Jahres mehr als zwei Tiere je Hektar aufzutreiben;
 4. mineralische und organische Düngemittel aufzubringen;
 5. Nachsaaten oder Reparatursaaten durchzuführen.
- (4) Über die Verbote in den Absätzen 1 und 2 hinaus ist es in Zone II verboten,
1. in der Zeit vor dem 1. Juni eines jeden Jahres das Grünland zu mähen sowie vor dem 31. Juli eines jeden Jahres die Flächen von außen nach innen zu mähen, ausgenommen sind die in der dieser Verordnung beigefügten Karte dargestellten schmalen oder keilförmig verlaufenden Schläge;
 2. in der Zeit vom 15. März bis 31. Mai eines jeden Jahres das Grünland zu walzen, zu schleppen oder zu striegeln;
 3. in der Zeit vom 15. März bis 31. Mai eines jeden Jahres Stallmist aufzubringen;
 4. mehr als sechzig Kilogramm mineralischen Stickstoff je Hektar und Jahr aufzubringen;
 5. vor dem 1. Juni eines jeden Jahres mineralische stickstoffhaltige Düngemittel sowie in der Zeit vom 15. März bis 31. Mai eines jeden Jahres Phosphor-Kali-Dünger aufzubringen;
 6. Nachsaaten oder Reparatursaaten durchzuführen.
- (5) Über die Verbote in den Absätzen 1 und 2 hinaus ist es in Zone III verboten,
1. in der Zeit vor dem 1. Juni eines jeden Jahres das Grünland zu mähen;
 2. in der Zeit vom 15. März bis 31. Mai eines jeden Jahres das Grünland zu walzen, zu schleppen oder zu striegeln;
 3. in der Zeit vom 15. März bis 31. Mai eines jeden Jahres Stallmist aufzubringen.
- (6) Über die Verbote in den Absätzen 1 und 2 hinaus ist jegliche Nutzung in Zone IV verboten.
- (7) Zum Zwecke des Grünlanderhalts sind die Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigten verpflichtet, die als Grünland landwirtschaftlich genutzten Flächen der Zonen I bis III auch zukünftig als Wiese oder Weide zu nutzen. Diese Flächen sind mindestens einmal jährlich zu beweiden oder zu mähen. Das anfallende Mähgut ist abzufahren.

§ 5 Hineinwirken von Handlungen

In den an das Naturschutzgebiet angrenzenden Gebieten sind sämtliche Gewässerbenutzungen untersagt, die zu einer Absenkung der Grundwasserstände oder zu einer Verschmutzung der Gewässer führen können.

§ 6 Zulässige Handlungen

Im Naturschutzgebiet sind folgende Handlungen zugelassen:

1. die landwirtschaftliche Nutzung unter Beachtung der Verbote nach § 4, mit Ausnahme des Absatzes 2 Nummern 1 und 3, sowie das Betreten von Grundstücken durch die Eigentümer, sonstige Berechtigte und deren Beauftragte;
2. in der Zeit vom 15. März bis 31. Mai eines jeden Jahres das Ausbringen von Phosphor-Kali-Dünger in Zone II sowie im genannten Zeitraum das Ausbringen von Stallmist in Zone II und III und das Walzen, Schleppen und Striegeln in Zone II und III jeweils mit Zustimmung der obersten Naturschutzbehörde;
3. die kleinflächige Nachsaat und Reparatursaat in Zone II;
4. das Betreten der in der dieser Verordnung beigefügten Karte dargestellten Hauptwege „Weg vor den Wischen“, „Der Weideweg“, „Nach den Wischen“, „Katrepeler Weg“ und „Nolteniusweg“ sowie das Radfahren und Reiten auf diesen Wegen;
5. die Benutzung des in der dieser Verordnung beigefügten Karte dargestellten Wümmedeichs nördlich der Wümme zwischen dem „Katrepeler Weg“ und dem „Klüverweg“ sowie des „Klüverwegs“ als Rad-, Reit- und Gehweg vom 25. Juni bis 31. Oktober eines jeden Jahres;
6. die Benutzung des in der dieser Verordnung beigefügten Karte dargestellten „Rundweges am Hollerdeich“ als Fußweg in der Zeit vom 25. Juni bis 31. Oktober eines jeden Jahres soweit es die Eigentümer gestatten;
7. das Betreten des in der dieser Verordnung beigefügten Karte dargestellten Uferbereiches östlich der Brücke „Borgfelder Allee“ über die Wümme;
8. das Eislaufen;
9. die Nutzung der „Borgfelder Landstraße“ im Rahmen straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften;
10. Maßnahmen des Naturschutzes, der wissenschaftlichen Forschung und Lehre oder der Umweltbildung mit Zustimmung der obersten Naturschutzbehörde;
11. die erforderliche Räumung oder Krautung der Hauptvorfluter „Graben an der Butenwisch“, „Hauptabzugsgraben“, „Katrepeler Sielgraben“, „Deichschlot“ sowie des „Brokkolks“ zwischen dem 10. Juli und dem 15. November eines jeden Jahres sowie die ordnungsgemäße Unterhaltung der Deiche, Gräben und Fleete soweit sie nicht durch § 4 Absatz 2 Nummer 17 eingeschränkt wird;
12. das Betreten und Befahren des Naturschutzgebietes durch Stellen, die der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dienen, insbesondere durch die Feuerwehr, den Rettungsdienst, den Katastrophenschutz und die Polizei im Notfall, wobei die oberste Naturschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen ist; ferner das Betreten und Befahren des Schutzgebietes, soweit es zur Wahrnehmung sonstiger öffentlicher Aufgaben unvermeidbar ist und im Einvernehmen mit der obersten Naturschutzbehörde erfolgt;
13. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Straßen und Wege einschließlich Brücken und Durchlässe sowie Überfahrten auf landwirtschaftliche Flächen soweit sie nicht dem Schutzzweck nach § 3 entgegensteht; außer in Bagatellfällen ist die oberste Naturschutzbehörde vor Durchführung dieser Maßnahmen zu unterrichten;
14. die ordnungsgemäße Unterhaltung und Erneuerung der vorhandenen Leitungen für Kommunikation und Steuerung sowie für die öffentliche Ver- und Entsorgung im Rahmen der vorhandenen Trassen unter Beachtung des Schutzzweckes nach § 3; die oberste Naturschutzbehörde ist vor Durchführung dieser Maßnahmen zu unterrichten;
15. das Angeln im Rahmen der fischereirechtlichen Regelungen

- a) am Nordufer der Wümme von der „Borgfelder Landstraße“ bis zum „Katrepeler Weg“ und am Südufer der Wümme von der „Borgfelder Landstraße“ bis zur Westseite des Flurstücks 7/2, VR, Flur 305,
- b) in der Zeit vom 25. Juni bis 31. Oktober eines jeden Jahres
 - aa) an dem westlich der „Borgfelder Landstraße“ verlaufenden Flussabschnitt der Wümme,
 - bb) am nördlichen Wümmeufer vom „Katrepeler Weg“ flussaufwärts bis zum „Klüverweg“ sowie
 - cc) am südlichen Wümmeufer von der Westseite des Flurstücks 7/2, VR, Flur 305 flussaufwärts;
- 16. das sogenannte „Brassenfischen“ im in der der Verordnung beigefügten Karte dargestellten Abschnitt des „Oerenstreek“ zwischen dem „Katrepeler Weg“ und der Verlängerung des „Brokkolkweges“ durch hierzu berechnigte Personen;
- 17. die Bisambekämpfung im Rahmen artenschutzrechtlicher Bestimmungen;
- 18. die Ausübung der Jagd im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen;
- 19. das satzungsgemäße Gewässermanagement der zuständigen Wasser- und Bodenverbände unter Beachtung der Erfordernisse gemäß § 4 Absatz 2 Nummer 17.

§ 7 Befreiungen

- (1) Von den Bestimmungen dieser Verordnung kann die oberste Naturschutzbehörde gemäß § 67 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit § 33 Absatz 1 des Bremischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege auf Antrag Befreiungen erteilen.
- (2) Ausnahmen können unter den Voraussetzungen der § 33 Absatz 1 Satz 2 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit § 34 Absätze 3 bis 5 Bundesnaturschutzgesetz von der obersten Naturschutzbehörde zugelassen werden.
- (3) Die Entscheidungen können mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 8 Verkehrssicherungspflicht und Gefahrenabwehr

Die Verpflichtung der Eigentümer oder sonst Berechnigten, den nach § 1 geschützten Landschaftsteil und seine Bestandteile in einem verkehrssicheren Zustand zu halten, bleibt unberührt. Über Maßnahmen, die der Verkehrssicherheit dienen, ist vorab die oberste Naturschutzbehörde zu informieren. Notwendige Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr für die Allgemeinheit oder für einzelne Personen oder Sachen sind ohne vorherige Information zulässig. Die zuständige Polizeidienststelle und die oberste Naturschutzbehörde sind unverzüglich zu unterrichten.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 38 Absatz 1 Nummer 1 des Bremischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot oder Gebot nach §§ 4 oder 5 zuwiderhandelt oder gegen §§ 6 oder 8 verstößt,
2. einer Nebenbestimmung nach § 7 Absatz 3 zuwiderhandelt,
3. einer vollziehbaren Verpflichtung nach §§ 10 oder 11 nicht nachkommt oder zuwiderhandelt.

§ 10 Anordnung von Maßnahmen

(1) Die Naturschutzbehörde kann den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten zur Durchführung von Schutz-, Pflege- oder Erhaltungsmaßnahmen verpflichten, wenn der Weiterbestand des geschützten Landschaftsteils und seiner Bestandteile beeinträchtigt und die Maßnahme angemessen und zumutbar ist.

(2) Wenn eine solche Maßnahme nach Absatz 1 dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten nicht zumutbar ist, kann ihm gegenüber eine Duldungsverfügung ergehen.

§ 11 Wiederherstellung

(1) Die Naturschutzbehörde kann anordnen, dass derjenige, der nach §§ 4 oder 5 verbotene Handlungen vornimmt, den ursprünglichen Zustand soweit wie möglich wiederherzustellen hat, indem er die eingetretenen Schäden oder Veränderungen auf seine Kosten beseitigt.

(2) Die Beseitigung von Veränderungen nach Absatz 1 entbindet nicht von der Verpflichtung, nach § 41 Absatz 2 des Bremischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege angemessene und zumutbare Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen durchzuführen oder eine Ersatzzahlung zu leisten.

§ 12 Vollzug

Der Vollzug dieser Verordnung obliegt, soweit nichts anderes bestimmt ist, der unteren Naturschutzbehörde.

Artikel 2

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Oberneulander Wümmeniederung (Oberneulander Schnabel)“ in der Stadtgemeinde Bremen

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet NATURA 2000

(1) Die Unterschutzstellung erfolgt durch folgende Erklärung:

1. Aufgrund der hohen Wertigkeit des in § 2 näher bezeichneten Landschaftsteils der Oberneulander Wümmeniederung für den Vogel- und sonstigen Artenschutz wird das Gebiet nach Maßgabe der sich aus der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26. 1. 2010, S. 7) ergebenden Anforderungen zum Zwecke des Erhaltes der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zum Schutzgebiet erklärt. Die durch die in den feuchten Bereichen der Niederung über Jahrhunderte hinweg praktizierte bäuerliche Grünlandbewirtschaftung entstandenen Grünland-Graben-Areale im Überschwemmungsbereich der Wümme mit speziellen an diese Verhältnisse angepassten Arten sind aufgrund von Artikel 4 der obengenannten EU-Vogelschutzrichtlinie zu erhalten und zu entwickeln, wobei davon ausgegangen wird, dass auch zukünftig der Erhalt einer standortangepassten, betriebswirtschaftlich rentablen Landwirtschaft hierfür eine Grundvoraussetzung ist.

2. Die Verpflichtung zum Erhalt und zur Entwicklung der Grünland-Graben-Areale soll in der Weise umgesetzt werden, dass lediglich ein Grundschutz durch das Verbot bestimmter dem Gebiet schädlicher Handlungen nach Maßgabe dieser Rechtsverordnung verordnet wird. Weitergehende Erhaltungs- und Entwicklungsziele sollen dadurch erreicht werden, dass die landwirtschaftlichen Nutzer an Förderprogrammen mit differenzierten, den jeweiligen Anforderungen der Arten entsprechenden Bewirtschaftungsmaßnahmen auf freiwilliger Basis teilnehmen.

3. Die oberste Naturschutzbehörde geht davon aus, dass die landwirtschaftlichen Nutzer von Flächen im Landschaftsschutzgebiet mit so vielen Flächenanteilen an den Förderprogrammen gemäß § 7 einschließlich Artenschutzprogrammen wie dem Gelegeschutzprogramm teilnehmen, dass die Ziele der genannten europäischen Richtlinien erreicht werden. Die oberste Naturschutzbehörde setzt hierbei auf Grund der Erklärungen vieler Landwirte in den vorgelagerten Gesprächen im Zusammenhang mit dem Erlass dieser Verordnung voraus, dass die Bereitschaft zur Teilnahme an freiwilligen Förder- und Artenschutzprogrammen nicht nur im gleichen Umfang wie bisher fortbesteht sondern zukünftig deutlich gesteigert wird. Ob diese Prognose tatsächlich eintritt, muss nach einem angemessenen Zeitraum überprüft werden.

4. Wichtige Voraussetzung für den Erhalt des naturräumlichen Potenzials im Überschwemmungsgebiet Oberneulander Wümmeniederung ist zudem der Schutz der vorhandenen Niedermoorflächen. Ziel ist es, den Moorboden vor weitergehender Moorzehrung und Mineralisation zu schützen. Die oberste Naturschutzbehörde und die dort Landwirtschaft betreibenden Betriebe streben gemeinsam an, auf freiwilliger Basis durch geeignete Maßnahmen wie etwa Flächentausch den Anteil von Grünland zu erhöhen und den Anteil an Ackerflächen in der Oberneulander Wümmeniederung zu verringern.

(2) Zur Sicherstellung des Grundschutzes wird der in § 2 näher bezeichnete Landschaftsteil, der im Stadtteil Oberneuland der Stadtgemeinde Bremen liegt, zum Landschaftsschutzgebiet erklärt. Das Schutzgebiet ist bei der obersten Naturschutzbehörde im Naturschutzbuch eingetragen und führt die Bezeichnung „Oberneulander Wümmeniederung (Oberneulander Schnabel)“.

§ 2 Schutzgegenstand

(1) Die Grenze des Schutzgebietes verläuft zwischen Landesschutzdeich (Am Hohenberger Deich), Eisenbahnlinie Bremen-Hamburg, Landesgrenze und Naturschutzgebiet „Borgfelder Wümmewiesen“ (Deichschloot).

(2) Ausgenommen sind Wohnhäuser mit dazu gehörenden Gärten und landwirtschaftliche Hofstellen sowie in deren unmittelbarer Nähe liegende Betriebsgebäude, ebenso am..... (einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 9 dieser Verordnung) vorhandene bauordnungsrechtlich genehmigte oder geduldete Wochenendhausgrundstücke.

(3) Der genaue Grenzverlauf des Schutzgebietes ist mit einer schwarz-gestrichelten Linie in der dieser Verordnung beigefügten Karte, Maßstab 1 : 5 000 (Grundlage: Deutsche Grundkarte Maßstab 1 : 5 000), eingetragen. Die Grenze verläuft an der Außenkante dieser Linie. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

(4) Das Schutzgebiet hat eine Größe von ca. 297 ha.

(5) Diese Verordnung und die beigefügte Karte werden beim Senator für Umwelt, Bau und Verkehr - oberste Naturschutzbehörde – aufbewahrt und können dort während der üblichen Dienstzeiten kostenfrei eingesehen werden.

(6) Eine Abschrift der Verordnung sowie der zugehörigen Karte wird beim Ortsamt Oberneuland aufbewahrt und kann dort während der üblichen Dienstzeiten kostenfrei eingesehen werden. Eine weitere Abschrift der Verordnung mit der zugehörigen Karte wird beim Staatsarchiv Bremen hinterlegt.

§ 3 Schutzzweck

(1) Schutzzweck ist die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes, der Erhalt der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft und der Erhalt der besonderen Bedeutung für die Erholungsnutzung in diesem wesentlichen Teilbereich der Wümmeniederung, der als offener Landschaftsraum mit großflächigem und störungsarmem Grünland-Graben-Areal mit seinem reichen Arteninventar charakterisiert ist, sowie dem Übergangsbereich zur Weser-Sand-Terrasse mit seinem mit Hecken durchzogenen Grün- und Ackerland. Schutzzweck ist auch der Erhalt und die Entwicklung dieses Gebietes als Lebensraum spezieller, an diese Verhältnisse angepasster Pflanzen- und Tiergemeinschaften mit zum Teil stark gefährdeten Arten auch als Teil des europäischen Schutzgebietsnetzes NATURA 2000 innerhalb des besonderen Schutzgebietes DE 2919-402 „Oberneulander Wümmeniederung“ im Biotopverbundsystem des Bremer Feuchtgrünlandringes und der Wümme-Hammniederung.

(2) Schutzgüter sind insbesondere die

1. großflächigen von Gewässern durchzogenen, im Winter teilweise überschwemmten Feuchtgrünlandgebiete als Brut- und Nahrungsgebiet für Wiesenvögel, zum Beispiel Kiebitz, Rotschenkel und Großer Brachvogel, sowie als Rast- und Überwinterungsgebiet für Limikolen, zum Beispiel Kiebitz und Bruchwasserläufer sowie für Kornweihe, Raufußbussard, Sing- und Zwergschwäne,

2. Röhricht-, Gehölz- und Uferstrukturen der großen Fleete als Brut- und Nahrungsgebiet insbesondere für Röhricht- und Gehölzbrüter,
3. Kleingewässer, Gräben und Fleete insbesondere als Lebensraum einer typischen Pflanzen- und Tierwelt mit zum Teil seltenen Arten,
4. Übergangsbereiche zur Weser-Sand-Terrasse mit ihrem landwirtschaftlichen Nutzungsmosaik, die teilweise von Hecken durchzogen sind, mit ihrer typischen Tier- und Pflanzenwelt,
5. vom Wasser geprägte Landschaft mit ausgeprägtem Kleinrelief, feuchten Senken und mageren Sandrücken.

§ 4 Schutzbestimmungen

(1) Im Geltungsbereich dieser Verordnung ist es verboten, Handlungen vorzunehmen, die insbesondere dem Schutzzweck nach § 3 zuwiderlaufen oder die geeignet sind, die Natur zu schädigen, den Naturgenuss zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten.

(2) Verboten ist insbesondere:

1. das Schutzgebiet zu betreten, im Schutzgebiet zu reiten, mit Fahrzeugen aller Art zu fahren, zu parken oder Fahrzeuge abzustellen;
2. wild lebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, oder sie mutwillig zu stören, oder ihre Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören oder Tiere auszusetzen;
3. Pflanzen einschließlich Gehölze im offenen Grünlandbereich einzubringen, zu entfernen, zu beschädigen oder in ihrem Weiterbestand zu beeinträchtigen;
4. nicht standortheimische Gehölze bei der Anpflanzung von Hecken, Gebüsch, Feldgehölzen, Baumgruppen oder Einzelbäumen zu verwenden;
5. Hunde frei laufen zu lassen, außer im Rahmen der zulässigen Jagdausübung;
6. offenes Feuer zu entfachen, insbesondere die Vegetationsdecke abzubrennen, zu zelten, Wohnwagen oder andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge oder Einrichtungen aufzustellen;
7. Abfälle aller Art wegzuworfen, abzulagern oder die Landschaft auf andere Weise zu verunreinigen;
8. die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören, insbesondere durch Tonwiedergabegeräte, Modellflugzeuge oder -boote, Flugmodelle und unbemannte Luftfahrtsysteme, Lenkdrachen;
9. bauliche Anlagen aller Art einschließlich Masten, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen oder nur zur vorübergehenden ortsfesten Benutzung bestimmt sind, zu errichten oder zu verändern;
10. Schilder oder Inschriften anzubringen, soweit sie sich nicht auf den Naturschutz, den Verkehr, unterirdische Leitungen, vor Ort ausgeübtes Gewerbe oder die Kenntlichmachung von Fischereipachtgewässern beziehen, sowie Werbeeinrichtungen aufzustellen oder zu betreiben;
11. Bodenbestandteile zu entnehmen, Sprengungen, Bohrungen oder Grabungen vorzunehmen, Stoffe aller Art aufzuschütten oder einzubringen oder das Bodenrelief, insbesondere Mulden, die nicht durch Viehtritt entstanden sind, und Senken sowie Gewässer aller Art zu verändern;

12. die erforderliche Räumung oder Krautung von Gewässern in der Zeit vom 15. November bis 31. August durchzuführen. Die erforderlichen Arbeiten dürfen innerhalb einer Räumungsperiode nur von einer Seite des Grabens aus vorgenommen werden. Der Einsatz von Grabenfräsen ist unzulässig;
13. Maßnahmen vorzunehmen, die eine Entwässerung des Gebietes über den am (einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 9 dieser Verordnung) vorhandenen Zustand hinaus zur Folge haben oder eine Absenkung des Wasserstandes verursachen können;
14. Grünland in eine andere Nutzungsform umzuwandeln;
15. das Grünland zum Zwecke der Grünlanderneuerung vor Ablauf eines jeweils zehnjährigen Zeitraums umzubereiten. Vor Beginn des Umbruchs ist die Maßnahme bei der obersten Naturschutzbehörde anzuzeigen;
16. Pflanzenschutzmittel auf Grünlandflächen aufzubringen, außer zum Zwecke der Grünlanderneuerung gemäß Nummer 15 oder zur gezielten Bekämpfung von erheblichem Auftreten die Grünlandbewirtschaftung beeinträchtigender Kräuter;
17. Klärschlamm, Abwässer und Gärreste auszubringen;
18. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen.

(3) Durch die Verbote der Absätze 1 und 2 bleiben am (einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 9 dieser Verordnung) bestehende oder weitergehende, die Flächenbewirtschaftung einschränkende Regelungen durch öffentlich-rechtliche Genehmigungsakte, insbesondere Planfeststellungsbeschlüsse, unberührt.

§ 5

Beseitigung baulicher Anlagen

Sofern der Schutzzweck es erfordert, kann die oberste Naturschutzbehörde anordnen, dass der Eigentümer eine rechtswidrig errichtete bauliche Anlage innerhalb einer von der Behörde zu bestimmenden angemessenen Frist entschädigungslos beseitigt.

§ 6

Zulässige Handlungen

Im Schutzgebiet sind folgende Handlungen zugelassen:

1. die landwirtschaftliche Nutzung unter Beachtung der Verbote nach § 4 mit Ausnahme des Absatzes 2 Nummern 1 und 3 sowie das Betreten von Grundstücken durch die Eigentümer, sonstige Berechtigte und deren Beauftragte;
2. die Errichtung landwirtschaftlicher Gebäude, die nach § 35 des Baugesetzbuches zulässig sind und die in direktem räumlichen Zusammenhang zur Hofstelle liegen, sowie die Errichtung von Fangeinrichtungen für landwirtschaftliche Nutztiere und von Zäunen sowie von Unterständen bis zu siebenzig Quadratmetern und bis zu vier Metern Höhe;
3. die herkömmliche Nutzung der Flächen durch Grundstückseigentümer und Pächter zu Reitzwecken unter Beachtung des Schutzzweckes nach § 3;
4. die Nutzung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege im Rahmen straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften;

5. die Unterhaltung und Benutzung der in der dieser Verordnung beigefügten Karte dargestellten Wege, soweit es die Eigentümer gestatten;
6. Maßnahmen des Naturschutzes, der wissenschaftlichen Forschung und Lehre oder der Umweltbildung mit Zustimmung der obersten Naturschutzbehörde;
7. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung, der Gräben und Fleete sowie sonstiger Anlagen, die dem Hochwasserschutz dienen, soweit sie nicht durch § 4 Absatz 2 Nummer 12 eingeschränkt wird. Können aus Witterungsgründen Unterhaltungsmaßnahmen nicht in der Zeit vom 1. September bis 14. November durchgeführt werden, ist die Durchführung von Unterhaltungsmaßnahmen bis zum 30. November zulässig;
8. das Betreten und Befahren des Naturschutzgebietes durch Stellen, die der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dienen, insbesondere durch die Feuerwehr, den Rettungsdienst, den Katastrophenschutz und die Polizei im Notfall, wobei die oberste Naturschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen ist; ferner das Betreten und Befahren des Schutzgebietes, soweit es zur Wahrnehmung sonstiger öffentlicher Aufgaben unvermeidbar ist und im Einvernehmen mit der obersten Naturschutzbehörde erfolgt;
9. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Straßen und Wege einschließlich Brücken und Durchlässe sowie Überfahrten auf landwirtschaftliche Flächen, soweit sie nicht dem Schutzzweck nach § 3 entgegensteht; außer in Bagatellfällen ist die oberste Naturschutzbehörde vor Durchführung dieser Maßnahmen zu unterrichten;
10. die ordnungsgemäße Unterhaltung und Erneuerung der vorhandenen Leitungen für Kommunikation und Steuerung sowie für die öffentliche Ver- und Entsorgung im Rahmen der vorhandenen Trassen unter Beachtung des Schutzzweckes nach § 3; die oberste Naturschutzbehörde ist vor Durchführung dieser Maßnahmen zu unterrichten;
11. das Abbrennen von genehmigten oder angezeigten Osterfeuern im Bereich zwischen Landesschutzdeich und Kleinem Boddensee bzw. Rethgraben;
12. die Bisambekämpfung im Rahmen artenschutzrechtlicher Bestimmungen;
13. die Ausübung der Jagd und der Fischerei im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen;
14. das satzungsgemäße Gewässermanagement der zuständigen Wasser- und Bodenverbände unter Beachtung der Erfordernisse gemäß Nummer 7.

§ 7 Vertragsnaturschutz

Zur Erreichung der Ziele von NATURA 2000 werden von der obersten Naturschutzbehörde parallel zu dieser Verordnung Förderprogramme oder Vertragsnaturschutzprogramme aufgelegt, mit welchen auf freiwilliger Basis weitergehende Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen erreicht werden sollen.

§ 8 Befreiungen

(1) Von den Bestimmungen dieser Verordnung kann die oberste Naturschutzbehörde gemäß § 67 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit § 33 Absatz 1 des

Bremischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege auf Antrag Befreiungen erteilen.

(2) Ausnahmen können unter den Voraussetzungen der § 33 Absatz 1 Satz 2 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit § 34 Absätze 3 bis 5 Bundesnaturschutzgesetz von der obersten Naturschutzbehörde zugelassen werden.

(3) Die Entscheidungen können mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 9

Verkehrssicherungspflicht und Gefahrenabwehr

Die Verpflichtung der Eigentümer oder sonst Berechtigten, den nach § 1 geschützten Landschaftsteil und seine Bestandteile in einem verkehrssicheren Zustand zu halten, bleibt unberührt. Über Maßnahmen, die der Verkehrssicherheit dienen, ist vorab die oberste Naturschutzbehörde zu informieren. Notwendige Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr für die Allgemeinheit oder für einzelne Personen oder Sachen sind ohne vorherige Information zulässig. Die zuständige Polizeidienststelle und die oberste Naturschutzbehörde sind unverzüglich zu unterrichten.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 38 Absatz 1 Nummer 1 des Bremischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot oder Gebot nach §§ 4 oder 5 zuwiderhandelt oder gegen §§ 6 oder 9 verstößt;
2. einer Nebenbestimmung nach § 8 Absatz 3 zuwiderhandelt;
3. einer vollziehbaren Verpflichtung nach §§ 11 oder 12 nicht nachkommt oder zuwiderhandelt.

§ 11

Anordnung von Maßnahmen

(1) Die Naturschutzbehörde kann den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten zur Durchführung von Schutz-, Pflege- oder Erhaltungsmaßnahmen verpflichten, wenn der Weiterbestand des geschützten Landschaftsteils und seiner Bestandteile beeinträchtigt und die Maßnahme angemessen und zumutbar ist.

(2) Wenn eine solche Maßnahme nach Absatz 1 dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten nicht zumutbar ist, kann ihm gegenüber eine Duldungsverfügung ergehen.

§ 12 Wiederherstellung

(1) Die Naturschutzbehörde kann anordnen, dass derjenige, der nach § 4 verbotene Handlungen vornimmt, den ursprünglichen Zustand soweit wie möglich wiederherzustellen hat, indem er die eingetretenen Schäden oder Veränderungen auf seine Kosten beseitigt.

(2) Die Beseitigung von Veränderungen nach Absatz 1 entbindet nicht von der Verpflichtung, nach § 41 Absatz 2 des Bremischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege angemessene und zumutbare Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen durchzuführen oder eine Ersatzzahlung zu leisten.

§ 13 Vollzug

Der Vollzug dieser Verordnung obliegt, soweit nichts anderes bestimmt ist, der unteren Naturschutzbehörde.

Artikel 3

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Borgfeld-Timmersloh, Warf und Kuhweide“ in der Stadtgemeinde Bremen

§ 1 Erklärung zum Landschaftsschutzgebiet

Im Gebiet der Stadtgemeinde Bremen wird im Ortsteil Borgfeld und im Stadtteil Horn-Lehe der in § 2 näher bezeichnete Landschaftsteil unter Landschaftsschutz gestellt. Das Landschaftsschutzgebiet ist bei der obersten Naturschutzbehörde im Naturschutzbuch eingetragen und führt die Bezeichnung „Borgfeld-Timmersloh, Warf und Kuhweide“.

§ 2 Schutzgegenstand

(1) Das Landschaftsschutzgebiet besteht aus drei Gebietsteilen, die im Ortsteil Borgfeld und zum kleineren Teil im Stadtteil Horn-Lehe liegen:

1. Bereich Timmersloh zwischen Großem Moordamm und Landesgrenze mit Ausnahme der Gebiete für die am (einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 9 dieser Verordnung) entgegenstehende Bebauungspläne gelten, sowie östlich des Naturschutzgebietes Borgfelder Wümmewiesen,

2. Bereich Warf östlich der Bebauung am Mehrlandsdeichweg, nördlich der Bebauung an der Warfer Landstraße und Landesgrenze,
3. Bereich Borgfelder Kuhweide zwischen Holler Fleet, Wümmedeich, Jan-Reiners-Weg sowie östlich davon zwischen Kuhweideweg und Holler Fleet bis zur Borgfelder Heerstraße.

(2) Ausgenommen sind Wohnhäuser mit dazu gehörenden Gärten, landwirtschaftliche Hofstellen sowie in deren unmittelbarer Nähe liegende Betriebsgebäude, die von der Freiwilligen Feuerwehr genutzten Flächen an der Timmersloher Landstraße, ebenso am (einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 9 dieser Verordnung) vorhandene bauordnungsrechtlich genehmigte oder geduldete Wochenendhausgrundstücke, Campingplätze und Kleingärten.

(3) Der genaue Grenzverlauf des Landschaftsschutzgebietes ist mit einer schwarzgestrichelten Linie in der dieser Verordnung beigefügten Karte, Maßstab 1 : 5 000 (Grundlage: Deutsche Grundkarte Maßstab 1 : 5 000), eingetragen. Die Grenze verläuft an der Außenkante dieser Linie. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

(4) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von ca. 638 ha.

(5) Diese Verordnung und die beigefügte Karte werden beim Senator für Umwelt, Bau und Verkehr - oberste Naturschutzbehörde – aufbewahrt und können dort während der üblichen Dienstzeiten kostenfrei eingesehen werden.

(6) Eine Abschrift der Verordnung sowie der zugehörigen Karte wird bei den Ortsämtern Borgfeld und Horn-Lehe aufbewahrt und kann dort während der üblichen Dienstzeiten kostenfrei eingesehen werden. Eine weitere Abschrift der Verordnung mit der zugehörigen Karte wird beim Staatsarchiv Bremen hinterlegt.

§ 3 Schutzzweck

Zweck der Unterschutzstellung ist ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie der Erhalt der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft und der Erhalt der besonderen Bedeutung für die Erholungsnutzung in diesem Teilbereich der Wümmeniederung und ihrer mit Gehölzen bestandenen Randbereiche in Verbindung mit weiteren bestehenden Landschafts- und Naturschutzgebieten in der Wümmeniederung.

§ 4 Schutzbestimmungen

(1) Im Geltungsbereich dieser Verordnung ist es verboten, Handlungen vorzunehmen, die insbesondere dem Schutzzweck nach § 3 zuwiderlaufen oder die geeignet sind, die Natur zu schädigen, den Naturgenuss zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten.

(2) Verboten ist insbesondere:

1. Abfälle aller Art wegzuwerfen, abzulagern oder die Landschaft auf andere Weise zu verunreinigen;
2. bauliche Anlagen aller Art, Wochenend- und Gartenhäuser, Fischerhütten, Buden, Verkaufsbuden, Verkaufsstände oder Schießstände zu errichten oder zu verändern, auch wenn sie keiner baurechtlichen Erlaubnis bedürfen oder nur zur vorübergehenden ortsfesten Benutzung bestimmt sind;
3. Zelte, Wohnwagen oder Fahrzeuge auf- oder abzustellen;
4. Schilder oder Inschriften anzubringen, soweit sie sich nicht auf den Naturschutz, den Verkehr, unterirdische Leitungen oder vor Ort ausgeübtes Gewerbe beziehen, sowie Werbeeinrichtungen aufzustellen oder zu betreiben;
5. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben;
6. Masten und Drahtleitungen zu errichten;
7. Kies-, Sand-, Lehm- oder Tongruben anzulegen;
8. Bäume, Hecken und Gehölze zu beseitigen, zu beschädigen oder in ihrem Weiterbestand zu beeinträchtigen, ausgenommen aus forstwirtschaftlichen Gründen;
9. nicht standortheimische Gehölze bei der Anpflanzung von Hecken, Gebüsch, Feldgehölzen, Baumgruppen oder Einzelbäumen zu verwenden;
10. vorhandene Gewässer aller Art zu verunreinigen, zu beschädigen oder sonst zu ändern;
11. Zelt- oder Campingplätze einzurichten;
12. Wege, die der Öffentlichkeit zugänglich sind, zu verändern;
13. Bodenbestandteile zu entnehmen, Sprengungen, Bohrungen oder Grabungen vorzunehmen, Stoffe aller Art aufzuschütten oder einzubringen oder das Bodenrelief, insbesondere Mulden, die nicht durch Viehtritt entstanden sind, und Senken sowie Gewässer aller Art zu verändern;
14. Hunde frei laufen zu lassen, außer im Rahmen der zulässigen Jagdausübung;
15. Grünland in eine andere Nutzungsform umzuwandeln;
16. Klärschlamm, Abwässer und Gärreste auszubringen;
17. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen.

§ 5

Beseitigung baulicher Anlagen

Sofern der Schutzzweck es erfordert, kann die oberste Naturschutzbehörde anordnen, dass der Eigentümer eine rechtswidrig errichtete bauliche Anlage innerhalb einer von der Behörde zu bestimmenden angemessenen Frist entschädigungslos beseitigt.

§ 6

Zulässige Handlungen

Im Landschaftsschutzgebiet sind folgende Handlungen zugelassen:

1. die landwirtschaftliche Nutzung unter Beachtung der Verbote nach § 4;
2. die Errichtung landwirtschaftlicher Gebäude, die nach § 35 des Baugesetzbuches zulässig sind und die in direktem räumlichen Zusammenhang zur Hofstelle liegen, sowie die Errichtung von Fangeinrichtungen für landwirtschaftliche Nutztiere und von Zäunen sowie von Unterständen bis zu siebenzig Quadratmetern und bis zu vier Metern Höhe;

3. Maßnahmen des Naturschutzes, der wissenschaftlichen Forschung und Lehre oder der Umweltbildung mit Zustimmung der obersten Naturschutzbehörde;
4. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Straßen und Wege einschließlich Brücken sowie Überfahrten auf landwirtschaftliche Flächen, soweit sie nicht dem Schutzzweck nach § 3 entgegensteht; außer in Bagatellfällen ist die oberste Naturschutzbehörde vor Durchführung dieser Maßnahmen zu unterrichten;
5. die ordnungsgemäße Unterhaltung und Erneuerung der vorhandenen Leitungen für Kommunikation und Steuerung sowie für die öffentliche Ver- und Entsorgung im Rahmen der vorhandenen Trassen unter Beachtung des Schutzzweckes nach § 3; die oberste Naturschutzbehörde ist vor Durchführung dieser Maßnahmen zu unterrichten;
6. die Wahrnehmung sonstiger öffentlicher Aufgaben, soweit sie im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde erfolgen;
7. die Ausübung der Jagd und Fischerei im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen;
8. das satzungsgemäße Gewässermanagement der zuständigen Wasser- und Bodenverbände;
9. der Bau eines Deichverteidigungsweges im Abschnitt Timmersloher Landstraße.

§ 7 Befreiungen

(1) Von den Bestimmungen dieser Verordnung kann die oberste Naturschutzbehörde gemäß § 67 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit § 33 Absatz 1 des Bremischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege auf Antrag Befreiungen erteilen.

(2) Ausnahmen können unter den Voraussetzungen der § 33 Absatz 1 Satz 2 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit § 34 Absätze 3 bis 5 Bundesnaturschutzgesetz von der obersten Naturschutzbehörde zugelassen werden.

(3) Die Entscheidungen können mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 8 Verkehrssicherungspflicht und Gefahrenabwehr

Die Verpflichtung der Eigentümer oder sonst Berechtigten, den nach § 1 geschützten Landschaftsteil und seine Bestandteile in einem verkehrssicheren Zustand zu halten, bleibt unberührt. Über Maßnahmen, die der Verkehrssicherheit dienen, ist vorab die oberste Naturschutzbehörde zu informieren. Notwendige Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr für die Allgemeinheit oder für einzelne Personen oder Sachen sind ohne vorherige Information zulässig. Die zuständige Polizeidienststelle und die oberste Naturschutzbehörde sind unverzüglich zu unterrichten.

§ 9 Anordnung von Maßnahmen

(1) Die Naturschutzbehörde kann den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten zur Durchführung von Schutz-, Pflege- oder Erhaltungsmaßnahmen verpflichten, wenn der Weiterbestand des geschützten Landschaftsteils und seiner Bestandteile beeinträchtigt und die Maßnahme angemessen und zumutbar ist.

(2) Wenn eine solche Maßnahme nach Absatz 1 dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten nicht zumutbar ist, kann ihm gegenüber eine Duldungsverfügung ergehen.

§ 10 Wiederherstellung

(1) Die Naturschutzbehörde kann anordnen, dass derjenige, der nach § 4 verbotene Handlungen vornimmt, den ursprünglichen Zustand soweit wie möglich wiederherzustellen hat, indem er die eingetretenen Schäden oder Veränderungen auf seine Kosten beseitigt.

(2) Die Beseitigung von Veränderungen nach Absatz 1 entbindet nicht von der Verpflichtung, nach § 41 Absatz 2 des Bremischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege angemessene und zumutbare Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen durchzuführen oder eine Ersatzzahlung zu leisten.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 38 Absatz 1 Nummer 1 des Bremischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot oder Gebot nach §§ 4 oder 5 zuwiderhandelt oder gegen §§ 6 oder 8 verstößt;
2. einer Nebenbestimmung nach § 7 Absatz 3 zuwiderhandelt;
3. einer vollziehbaren Verpflichtung nach §§ 9 oder 10 nicht nachkommt oder zuwiderhandelt.

§ 12 Vollzug

Der Vollzug dieser Verordnung obliegt, soweit nichts anderes bestimmt ist, der unteren Naturschutzbehörde.

Artikel 4

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Oberneulander Feldmark (Oberneulander Wiesen), Oberneulander/Osterholzer Wümmeniederung und Parks in Oberneuland“ in der Stadtgemeinde Bremen

§ 1

Erklärung zum Landschaftsschutzgebiet und zum Schutzgebiet NATURA 2000

(1) Im Gebiet der Stadtgemeinde Bremen wird im Ortsteil Borgfeld und in den Stadtteilen Oberneuland und Osterholz der in § 2 näher bezeichnete Landschaftsteil unter Landschaftsschutz gestellt. Das Landschaftsschutzgebiet ist bei der obersten Naturschutzbehörde im Naturschutzbuch eingetragen und führt die Bezeichnung „Oberneulander Feldmark (Oberneulander Wiesen), Oberneulander/Osterholzer Wümmeniederung und Parks in Oberneuland“.

(2) Darüber hinaus werden die Parkanlagen Höpkens Ruh, Muhles Park und Heinekens Park zum Schutzgebiet NATURA 2000 erklärt.

§ 2 Schutzgegenstand

(1) Das Landschaftsschutzgebiet besteht aus zwei Gebietsteilen:

1. Bereich Oberneulander Feldmark (Oberneulander Wiesen) zwischen Oberstem Fleet, Katrepeler Sielgraben, Holler Deich und Hodenberger Deich, einschließlich der Parkanlagen Höpkens Ruh, Muhles Park und Heinekens Park,
2. Außendeichsbereich südlich der Eisenbahnlinie Bremen-Hamburg, Hodenberger Deich/Autobahn A 27, Erholungsgebiet Bultensee und Landesgrenze.

(2) Ausgenommen sind Wohnhäuser mit dazu gehörenden Gärten, landwirtschaftliche Hofstellen und in deren unmittelbarer Nähe liegende Betriebsgebäude sowie betriebsnotwendige Anlagen für die Parkunterhaltung, Gaststätten und Hotelbetriebe mit den dazugehörigen Außenanlagen und Parkplätzen, soweit sie am (einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 9 dieser Verordnung) rechtmäßig betrieben wurden.

(3) Der genaue Grenzverlauf des Landschaftsschutzgebietes ist mit einer schwarzgestrichelten Linie in der dieser Verordnung beigefügten Karte, Maßstab 1 : 5 000 (Grundlage: Deutsche Grundkarte Maßstab 1 : 5 000), eingetragen. Die Grenze verläuft an der Außenkante dieser Linie. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

(4) Das Landschaftsschutzschutzgebiet hat eine Größe von ca. 713 ha.

(5) Diese Verordnung und die beigefügte Karte werden bei dem Senator für Umwelt, Bau und Verkehr – oberste Naturschutzbehörde – aufbewahrt und können dort während der üblichen Dienstzeiten kostenfrei eingesehen werden.

(6) Abschriften der Verordnung sowie der zugehörigen Karte werden bei den Ortsämtern Oberneuland, Borgfeld und Osterholz aufbewahrt und können dort während der üblichen Dienstzeiten kostenfrei eingesehen werden. Eine weitere Abschrift der Verordnung mit der zugehörigen Karte wird beim Staatsarchiv Bremen hinterlegt.

§ 3 Schutzzweck

(1) Zweck der Unterschutzstellung ist ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaus-

haltes sowie der Erhalt der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft und der Erhalt der besonderen Bedeutung für die Erholungsnutzung in diesem Teilbereich der Wümmeniederung und der Weser-Sand-Terrasse mit seinem ortstypischen Landschaftsbild in Verbindung mit weiteren bestehenden Landschafts- und Naturschutzgebieten in der Wümmeniederung.

(2) Schutzzweck für die Parkanlagen Höpkens Ruh, Muhles Park und Heinekens Park ist der Erhalt und die Entwicklung dieser Parks als Lebensraum spezieller, an diese Verhältnisse angepasster Pflanzen- und Tiergemeinschaften mit zum Teil stark gefährdeten Arten auch als Teil des europäischen Schutzgebietsnetzes NATURA 2000 innerhalb des Gebietes gemeinschaftlicher Bedeutung DE 2919-371 „Parks in Oberneuland“.

(3) In den Gebietsteilen Höpkens Ruh, Muhles Park und Heinekens Park kommt die prioritäre Art gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22. 7. 1992, S. 7), die zuletzt durch die Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 (ABl. L 363 vom 30. 12. 2006, S. 368) geändert worden ist, Eremit (*Osmoderma eremita*) vor. Weitere prioritäre Arten gemäß Anhang I oder prioritäre Lebensraumtypen gemäß Anhang II der genannten Richtlinie kommen nicht vor.

§ 4 Schutzbestimmungen

(1) Im Geltungsbereich dieser Verordnung ist es verboten, Handlungen vorzunehmen, die insbesondere dem Schutzzweck nach § 3 zuwiderlaufen oder die geeignet sind, die Natur zu schädigen, den Naturgenuss zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten.

(2) Verboten ist insbesondere:

1. Abfälle aller Art abzulagern, wegzuwerfen oder die Landschaft auf andere Weise zu verunreinigen;
2. bauliche Anlagen aller Art, Wochenend- und Gartenhäuser, Fischerhütten, Buden, Verkaufsbuden, Verkaufsstände oder Schießstände zu errichten oder zu verändern, auch wenn sie keiner baurechtlichen Erlaubnis bedürfen oder nur zur vorübergehenden ortsfesten Benutzung bestimmt sind;
3. die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören, insbesondere durch Tonwiedergabegeräte, Modellflugzeuge oder –boote, Flugmodelle und unbemannte Luftfahrtsysteme, Lenkdrachen;
4. Zelte, Wohnwagen oder Fahrzeuge auf- oder abzustellen;
5. Schilder oder Inschriften anzubringen, soweit sie sich nicht auf den Naturschutz, den Verkehr, unterirdische Leitungen oder vor Ort ausgeübtes Gewerbe beziehen, sowie Werbeeinrichtungen aufzustellen oder zu betreiben;
6. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben;
7. Masten und Drahtleitungen zu errichten;
8. Kies-, Sand-, Lehm- oder Tongruben anzulegen;
9. Bäume, Hecken und Gehölze zu beseitigen, zu beschädigen oder in ihrem Weiterbestand zu beeinträchtigen, ausgenommen aus forstwirtschaftlichen Gründen;

10. nicht standortheimische Gehölze bei der Anpflanzung von Hecken, Gebüsch, Feldgehölzen, Baumgruppen oder Einzelbäumen zu verwenden;
11. vorhandene Gewässer aller Art zu verunreinigen, zu beschädigen oder sonst zu ändern;
12. die erforderliche Räumung oder Krautung von Gewässern in der Zeit vom 15. November bis 31. August durchzuführen. Die erforderlichen Arbeiten dürfen innerhalb einer Räumungsperiode nur von einer Seite des Grabens aus vorgenommen werden. Der Einsatz von Grabenfräsen ist unzulässig;
13. Zelt- oder Campingplätze einzurichten;
14. Wege, die der Öffentlichkeit zugänglich sind, zu verändern;
15. Bodenbestandteile zu entnehmen, Sprengungen, Bohrungen oder Grabungen vorzunehmen, Stoffe aller Art aufzuschütten oder einzubringen oder das Bodenrelief, insbesondere Mulden, die nicht durch Viehtritt entstanden sind, und Senken zu verändern;
16. Hunde frei laufen zu lassen, außer im Rahmen der zulässigen Jagdausübung;
17. Grünland in eine andere Nutzungsform umzuwandeln;
18. das Grünland zum Zwecke der Grünlanderneuerung vor Ablauf eines jeweils zehnjährigen Zeitraums umzubrechen. Vor Beginn des Umbruchs ist die Maßnahme bei der obersten Naturschutzbehörde anzuzeigen;
19. Pflanzenschutzmittel auf Grünlandflächen aufzubringen, außer zum Zwecke der Grünlanderneuerung gemäß Nummer 18 oder zur gezielten Bekämpfung von erheblichem Auftreten die Grünlandbewirtschaftung beeinträchtigender Kräuter;
20. Klärschlamm, Abwässer und Gärreste auszubringen;
21. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen.

§ 5

Beseitigung baulicher Anlagen

Sofern der Schutzzweck es erfordert, kann die oberste Naturschutzbehörde anordnen, dass der Eigentümer eine rechtswidrig errichtete bauliche Anlage innerhalb einer von der Behörde zu bestimmenden angemessenen Frist entschädigungslos beseitigt.

§ 6

Zulässige Handlungen

Im Landschaftsschutzgebiet sind folgende Handlungen zugelassen:

1. die landwirtschaftliche Nutzung unter Beachtung der Verbote nach § 4;
2. die Errichtung landwirtschaftlicher Gebäude, die nach § 35 des Baugesetzbuches zulässig sind und die in direktem räumlichen Zusammenhang zur Hofstelle liegen, sowie die Errichtung von Fangeinrichtungen für landwirtschaftliche Nutztiere und von Zäunen sowie von Unterständen bis zu siebenzig Quadratmetern und bis zu vier Metern Höhe;
3. Maßnahmen des Naturschutzes, der wissenschaftlichen Forschung und Lehre oder der Umweltbildung mit Zustimmung der obersten Naturschutzbehörde sowie Maßnahmen der Parkpflege;
4. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung, der Gräben und Fleete sowie sonstiger Anlagen, die dem Hochwasserschutz dienen, soweit

- sie nicht durch § 4 Absatz 2 Nummer 12 eingeschränkt wird. Können aus Witterungsgründen Unterhaltungsmaßnahmen nicht in der Zeit vom 1. September bis 14. November durchgeführt werden, ist die Durchführung von Unterhaltungsmaßnahmen bis zum 30. November zulässig;
5. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Straßen und Wege einschließlich Brücken sowie Überfahrten auf landwirtschaftliche Flächen, soweit sie nicht dem Schutzzweck nach § 3 entgegensteht; außer in Bagatellfällen ist die oberste Naturschutzbehörde vor Durchführung dieser Maßnahmen zu unterrichten;
 6. die ordnungsgemäße Unterhaltung und Erneuerung der vorhandenen Leitungen für Kommunikation und Steuerung sowie für die öffentliche Ver- und Entsorgung im Rahmen der vorhandenen Trassen unter Beachtung des Schutzzweckes nach § 3; die oberste Naturschutzbehörde ist vor Durchführung dieser Maßnahmen zu unterrichten;
 7. die Wahrnehmung sonstiger öffentlicher Aufgaben, soweit sie im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde erfolgen;
 8. die Ausübung der Jagd und Fischerei im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen;
 9. das satzungsgemäße Gewässermanagement der zuständigen Wasser- und Bodenverbände unter Beachtung der Erfordernisse gemäß § 4 Absatz 2 Nummer 12;
 10. die Neu- und Nachpflanzung auch standortfremder Einzelbäume im Park Höpkens Ruh.

§ 7 Befreiungen

(1) Von den Bestimmungen dieser Verordnung kann die oberste Naturschutzbehörde gemäß § 67 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit § 33 Absatz 1 des Bremischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege auf Antrag Befreiungen erteilen.

(2) Ausnahmen können unter den Voraussetzungen der § 33 Absatz 1 Satz 2 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit § 34 Absätze 3 bis 5 Bundesnaturschutzgesetz von der obersten Naturschutzbehörde zugelassen werden.

(3) Die Entscheidungen können mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 8 Verkehrssicherungspflicht und Gefahrenabwehr

Die Verpflichtung der Eigentümer oder sonst Berechtigten, den nach § 1 geschützten Landschaftsteil und seine Bestandteile in einem verkehrssicheren Zustand zu halten, bleibt unberührt. Über Maßnahmen, die der Verkehrssicherheit dienen, ist vorab die oberste Naturschutzbehörde zu informieren. Notwendige Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr für die Allgemeinheit oder für einzelne Personen oder Sachen sind ohne vorherige Information zulässig. Die zuständige Polizeidienststelle und die oberste Naturschutzbehörde sind unverzüglich zu unterrichten.

§ 9 Anordnung von Maßnahmen

(1) Die Naturschutzbehörde kann den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten zur Durchführung von Schutz-, Pflege- oder Erhaltungsmaßnahmen verpflichten, wenn der Weiterbestand des geschützten Landschaftsteils und seiner Bestandteile beeinträchtigt und die Maßnahme angemessen und zumutbar ist.

(2) Wenn eine solche Maßnahme nach Absatz 1 dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten nicht zumutbar ist, kann ihm gegenüber eine Duldungsverfügung ergehen.

§ 10 Wiederherstellung

(1) Die Naturschutzbehörde kann anordnen, dass derjenige, der nach § 4 verbotene Handlungen vornimmt, den ursprünglichen Zustand soweit wie möglich wiederherzustellen hat, indem er die eingetretenen Schäden oder Veränderungen auf seine Kosten beseitigt.

(2) Die Beseitigung von Veränderungen nach Absatz 1 entbindet nicht von der Verpflichtung, nach § 41 Absatz 2 des Bremischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege angemessene und zumutbare Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen durchzuführen oder eine Ersatzzahlung zu leisten.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 38 Absatz 1 Nummer 1 des Bremischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot oder Gebot nach §§ 4 oder 5 zuwiderhandelt oder gegen §§ 6 oder 8 verstößt;
2. einer Nebenbestimmung nach § 7 Absatz 3 zuwiderhandelt;
3. einer vollziehbaren Verpflichtung nach §§ 9 oder 10 nicht nachkommt oder zuwiderhandelt.

§ 12 Vollzug

Der Vollzug dieser Verordnung obliegt, soweit nichts anderes bestimmt ist, der unteren Naturschutzbehörde.

Artikel 5

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Achterdiek“ in der Stadtgemeinde Bremen

§ 1

Erklärung zum Landschaftsschutzgebiet und Schutzgebiet NATURA 2000

(1) Im Gebiet der Stadtgemeinde Bremen wird im Stadtteil Oberneuland der in § 2 näher bezeichnete Landschaftsteil unter Landschaftsschutz gestellt. Das Landschaftsschutzgebiet ist bei der obersten Naturschutzbehörde im Naturschutzbuch eingetragen und führt die Bezeichnung „Achterdiek“.

(2) Darüber hinaus wird der Ikens Park zum Schutzgebiet NATURA 2000 erklärt.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Landschaftsschutzgebiet liegt zwischen Achterdiek, Hermann-Frese-Straße und Hartlaubstraße, Eisenbahnlinie Bremen-Hamburg, Bebauung südlich der Rockwinkeler Landstraße, Heinrich-Baden-Weg und Erholungsgebiet Achterdieksee. Es schließt Ikens Park ein.

(2) Ausgenommen sind Wohnhäuser mit dazu gehörenden Gärten, landwirtschaftliche Hofstellen sowie in deren unmittelbarer Nähe liegende Betriebsgebäude.

(3) Der genaue Grenzverlauf des Landschaftsschutzgebietes ist mit einer schwarzgestrichelten Linie in der dieser Verordnung beigefügten Karte, Maßstab 1 : 5 000 (Grundlage: Deutsche Grundkarte Maßstab 1 : 5 000), eingetragen. Die Grenze verläuft an der Außenkante dieser Linie. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

(4) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von ca. 115 ha.

(5) Die Verordnung und die beigefügte Karte werden bei dem Senator für Umwelt, Bau und Verkehr – oberste Naturschutzbehörde – aufbewahrt und können dort während der üblichen Dienstzeiten kostenfrei eingesehen werden.

(6) Eine Abschrift der Verordnung sowie der zugehörigen Karte wird beim Ortsamt Oberneuland aufbewahrt und kann dort während der üblichen Dienstzeiten kostenfrei eingesehen werden. Eine weitere Abschrift der Verordnung mit der zugehörigen Karte wird beim Staatsarchiv Bremen hinterlegt.

§ 3

Schutzzweck

(1) Zweck der Unterschutzstellung ist ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie der Erhalt der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft und der Erhalt der besonderen Bedeutung für die Erholungsnutzung in diesem Teilbereich der Weser-Sand-Terrasse mit seinem ortstypischen Landschaftsbild, seiner mit

Äckern und Grünländern gegliederten und mit Hecken durchzogenen Struktur in Verbindung mit weiteren bestehenden Landschafts- und Naturschutzgebieten in der Wümmeniederung.

(2) Schutzzweck für Ikens Park ist der Erhalt und die Entwicklung dieser Parkanlage als Lebensraum spezieller, an diese Verhältnisse angepasster Pflanzen- und Tiergemeinschaften mit zum Teil stark gefährdeten Arten auch als Teil des europäischen Schutzgebietsnetzes NATURA 2000 innerhalb des Gebietes gemeinschaftlicher Bedeutung DE 2919-371 „Parks in Oberneuland“.

(3) Im Gebietsteil Ikens Park kommt die prioritäre Art gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22. 7. 1992, S. 7), die zuletzt durch die Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 (ABl. L 363 vom 30. 12. 2006, S. 368) geändert worden ist, Eremit (*Osmoderma eremita*) vor. Weitere prioritäre Arten gemäß Anhang I oder prioritäre Lebensraumtypen gemäß Anhang II der genannten Richtlinie kommen nicht vor.

§ 4 Schutzbestimmungen

(1) Im Geltungsbereich dieser Verordnung ist es verboten, Handlungen vorzunehmen, die insbesondere dem Schutzzweck nach § 3 zuwiderlaufen oder die geeignet sind, die Natur zu schädigen, den Naturgenuss zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten.

(2) Verboten ist insbesondere:

1. Abfälle aller Art abzulagern, wegzuwerfen oder die Landschaft auf andere Weise zu verunreinigen;
2. bauliche Anlagen aller Art, Wochenend- und Gartenhäuser, Fischerhütten, Buden, Verkaufsbuden, Verkaufsstände oder Schießstände zu errichten oder zu verändern, auch wenn sie keiner baurechtlichen Erlaubnis bedürfen oder nur zur vorübergehenden ortsfesten Benutzung bestimmt sind;
3. Zelte, Wohnwagen oder Fahrzeuge auf- oder abzustellen;
4. Schilder oder Inschriften anzubringen, soweit sie sich nicht auf den Naturschutz, den Verkehr, unterirdische Leitungen oder vor Ort ausgeübtes Gewerbe beziehen, sowie Werbeeinrichtungen aufzustellen oder zu betreiben;
5. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben;
6. Masten und Drahtleitungen zu errichten;
7. Kies-, Sand-, Lehm- oder Tongruben anzulegen;
8. Bäume, Hecken und Gehölze zu beseitigen, zu beschädigen oder in ihrem Weiterbestand zu beeinträchtigen, ausgenommen aus forstwirtschaftlichen Gründen;
9. nicht standortheimische Gehölze bei der Anpflanzung von Hecken, Gebüschen, Feldgehölzen, Baumgruppen oder Einzelbäumen zu verwenden;
10. vorhandene Gewässer aller Art zu verunreinigen, zu beschädigen oder sonst zu ändern;
11. die erforderliche Räumung oder Krautung von Gewässern in der Zeit vom 1. Dezember bis 31. August durchzuführen;
12. Zelt- oder Campingplätze einzurichten;
13. Wege, die der Öffentlichkeit zugänglich sind, zu verändern;

14. Bodenbestandteile zu entnehmen, Sprengungen, Bohrungen oder Grabungen vorzunehmen, Stoffe aller Art aufzuschütten oder einzubringen oder das Bodenrelief, insbesondere Mulden, die nicht durch Viehtritt entstanden sind, und Senken zu verändern;
15. Hunde frei laufen zu lassen, außer im Rahmen der zulässigen Jagdausübung;
16. Grünland in eine andere Nutzungsform umzuwandeln;
17. Klärschlamm, Abwässer und Gärreste auszubringen;
18. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen.

§ 5

Beseitigung baulicher Anlagen

Sofern der Schutzzweck es erfordert, kann die oberste Naturschutzbehörde anordnen, dass der Eigentümer eine rechtswidrig errichtete bauliche Anlage innerhalb einer von der Behörde zu bestimmenden angemessenen Frist entschädigungslos beseitigt.

§ 6

Zulässige Handlungen

Im Landschaftsschutzgebiet sind folgende Handlungen zugelassen:

1. die landwirtschaftliche Nutzung unter Beachtung der Verbote nach § 4;
2. die Errichtung landwirtschaftlicher Gebäude, die nach § 35 des Baugesetzbuches zulässig sind und die in direktem räumlichen Zusammenhang zur Hofstelle liegen, sowie die Errichtung von Fangeinrichtungen für landwirtschaftliche Nutztiere und von Zäunen sowie von Unterständen bis zu siebenzig Quadratmetern und bis zu vier Metern Höhe;
3. Maßnahmen des Naturschutzes, der wissenschaftlichen Forschung und Lehre oder der Umweltbildung mit Zustimmung der obersten Naturschutzbehörde sowie Maßnahmen der Parkpflege;
4. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Straßen und Wege einschließlich Durchlässe und Verkehrszeichenbrücken sowie Überfahrten auf landwirtschaftliche Flächen, soweit sie nicht dem Schutzzweck nach § 3 entgegensteht; außer in Bagatellfällen ist die oberste Naturschutzbehörde vor Durchführung dieser Maßnahmen zu unterrichten;
5. die ordnungsgemäße Unterhaltung und Erneuerung der vorhandenen Leitungen für Kommunikation und Steuerung sowie für die öffentliche Ver- und Entsorgung im Rahmen der vorhandenen Trassen unter Beachtung des Schutzzweckes nach § 3; die oberste Naturschutzbehörde ist vor Durchführung dieser Maßnahmen zu unterrichten;
6. die Wahrnehmung sonstiger öffentlicher Aufgaben, soweit sie im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde erfolgen;
7. die Ausübung der Jagd und Fischerei im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen;
8. die Nutzung zum Golfsport auf bereits vorhandenen Anlagen einschließlich deren Unterhaltung unter Berücksichtigung der Verbote nach § 4;
9. die Neu- und Nachpflanzung auch standortfremder Einzelbäume im Arboretum auf dem Gelände des Golfplatzes Oberneuland;

10. das satzungsgemäße Gewässermanagement der zuständigen Wasser- und Bodenverbände unter Beachtung der Erfordernisse gemäß § 4 Absatz 2 Nummer 11.

§ 7 Befreiungen

(1) Von den Bestimmungen dieser Verordnung kann die oberste Naturschutzbehörde gemäß § 67 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit § 33 Absatz 1 des Bremischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege auf Antrag Befreiungen erteilen.

(2) Ausnahmen können unter den Voraussetzungen der § 33 Absatz 1 Satz 2 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit § 34 Absätze 3 bis 5 Bundesnaturschutzgesetz von der obersten Naturschutzbehörde zugelassen werden.

(3) Die Entscheidungen können mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 8 Verkehrssicherungspflicht und Gefahrenabwehr

Die Verpflichtung der Eigentümer oder sonst Berechtigten, den nach § 1 geschützten Landschaftsteil und seine Bestandteile in einem verkehrssicheren Zustand zu halten, bleibt unberührt. Über Maßnahmen, die der Verkehrssicherheit dienen, ist vorab die oberste Naturschutzbehörde zu informieren. Notwendige Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr für die Allgemeinheit oder für einzelne Personen oder Sachen sind ohne vorherige Information zulässig. Die zuständige Polizeidienststelle und die oberste Naturschutzbehörde sind unverzüglich zu unterrichten.

§ 9 Anordnung von Maßnahmen

(1) Die Naturschutzbehörde kann den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten zur Durchführung von Schutz-, Pflege- oder Erhaltungsmaßnahmen verpflichten, wenn der Weiterbestand des geschützten Landschaftsteils und seiner Bestandteile beeinträchtigt und die Maßnahme angemessen und zumutbar ist.

(2) Wenn eine solche Maßnahme nach Absatz 1 dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten nicht zumutbar ist, kann ihm gegenüber eine Duldungsverfügung ergehen.

§ 10 Wiederherstellung

(1) Die Naturschutzbehörde kann anordnen, dass derjenige, der nach § 4 verbotene Handlungen vornimmt, den ursprünglichen Zustand soweit wie möglich wiederherzu-

stellen hat, indem er die eingetretenen Schäden oder Veränderungen auf seine Kosten beseitigt.

(2) Die Beseitigung von Veränderungen nach Absatz 1 entbindet nicht von der Verpflichtung, nach § 41 Absatz 2 des Bremischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege angemessene und zumutbare Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen durchzuführen oder eine Ersatzzahlung zu leisten.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 38 Absatz 1 Nummer 1 des Bremischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot oder Gebot nach §§ 4 oder 5 zuwiderhandelt oder gegen §§ 6 oder 8 verstößt;
2. einer Nebenbestimmung nach § 7 Absatz 3 zuwiderhandelt;
3. einer vollziehbaren Verpflichtung nach §§ 8 oder 9 nicht nachkommt oder zuwiderhandelt.

§ 12 Vollzug

Der Vollzug dieser Verordnung obliegt, soweit nichts anderes bestimmt ist, der unteren Naturschutzbehörde.

Artikel 6

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Krietes Wald (Im Holze)“ in der Stadtgemeinde Bremen

§ 1 Erklärung zum Schutzgebiet NATURA 2000

Der in § 2 näher bezeichnete Landschaftsteil in der Stadtgemeinde Bremen, Stadtteil Osterholz, wird zum Naturschutzgebiet erklärt. Das Naturschutzgebiet ist bei der obersten Naturschutzbehörde im Naturschutzbuch eingetragen und führt die Bezeichnung „Krietes Wald (Im Holze)“.

§ 2

Schutzgegenstand

- (1) Das Schutzgebiet liegt zwischen Hans-Bredow-Straße, den Gewerbegrundstücken nördlich und südlich des Flurstückes 204/18, VR, Flur 280 und der Eisenbahnlinie Bremen-Hamburg und umfasst auch die Allee bis zur Julius-Faucher-Straße.
- (2) Der genaue Grenzverlauf des Schutzgebietes ist mit einer schwarzgestrichelten Linie in der dieser Verordnung beigegefügte Karte (Deutsche Grundkarte Maßstab 1:5 000) eingetragen. Die Grenze verläuft an der Außenkante dieser Linie. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.
- (3) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 8,3 ha.
- (4) Diese Verordnung und die beigegefügte Karte werden bei dem Senator für Umwelt, Bau und Verkehr – oberste Naturschutzbehörde – aufbewahrt und können dort während der üblichen Dienstzeiten kostenfrei eingesehen werden.
- (5) Eine Abschrift der Verordnung sowie der zugehörigen Karte wird bei dem Ortsamt Osterholz aufbewahrt und kann dort kostenfrei eingesehen werden. Eine weitere Abschrift der Verordnung mit der zugehörigen Karte wird beim Staatsarchiv Bremen hinterlegt.

§ 3 Schutzzweck

- (1) Schutzzweck ist der Erhalt und die Entwicklung des alten Waldes „Krietes Wald“ mit seiner Umgebung als Lebensraum spezieller, an diese Verhältnisse angepasster Pflanzen- und Tiergemeinschaften mit zum Teil stark gefährdeten Arten auch als Teil des europäischen Schutzgebietsnetzes NATURA 2000 innerhalb des Gebietes gemeinschaftlicher Bedeutung DE 2919-370 „Krietes Wald (Im Holze)“.
- (2) Schutzgut ist insbesondere der alte Baumbestand als Lebensraum daran angepasster Tierarten wie dem Eremit sowie die östlich angrenzende Entwicklungsfläche.
- (3) Im Schutzgebiet kommt die prioritäre Art gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22. 7. 1992, S. 7), die zuletzt durch die Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 (ABl. L 363 vom 30. 12. 2006, S. 368) geändert worden ist, Eremit (*Osmoderma eremita*) vor. Weitere prioritäre Arten gemäß Anhang I oder prioritäre Lebensraumtypen gemäß Anhang II der genannten Richtlinie kommen nicht vor.

§ 4 Schutzbestimmungen

- (1) Im Geltungsbereich dieser Verordnung ist es verboten, Handlungen vorzunehmen, die insbesondere dem Schutzzweck nach § 3 zuwiderlaufen oder die geeignet sind, das Naturschutzgebiet oder seine Bestandteile zu zerstören, zu beschädigen,

zu verändern, zu beeinträchtigen oder Handlungen vorzunehmen, die zu einer nachhaltigen Störung führen können.

(2) Verboten ist insbesondere:

1. das Schutzgebiet zu betreten, im Schutzgebiet zu reiten, mit Fahrzeugen aller Art zu fahren, zu parken oder Fahrzeuge abzustellen;
2. wild lebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören oder sie mutwillig zu stören, oder ihre Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören oder Tiere auszusetzen;
3. Pflanzen einschließlich Gehölze einzubringen, zu entfernen, zu beschädigen oder in ihrem Weiterbestand zu beeinträchtigen;
4. Holz zu entnehmen;
5. Hunde frei laufen zu lassen;
6. offenes Feuer zu entfachen, insbesondere die Vegetationsdecke abzubrennen, zu lagern, zu zelten, Wohnwagen oder andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge oder Einrichtungen aufzustellen;
7. Abfälle aller Art wegzuworfen, abzulagern oder die Landschaft auf andere Weise zu verunreinigen;
8. die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören, insbesondere durch Tonwiedergabegeräte, Modellflugzeuge, Lenkdrachen;
9. bauliche Anlagen aller Art einschließlich Masten, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen oder nur zur vorübergehenden ortsfesten Benutzung bestimmt sind, zu errichten oder zu verändern;
10. Schilder oder Inschriften anzubringen, soweit sie sich nicht auf den Naturschutz oder den Verkehr beziehen, sowie Werbeeinrichtungen aufzustellen oder zu betreiben;
11. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben;
12. Bodenbestandteile zu entnehmen, Sprengungen, Bohrungen oder Grabungen vorzunehmen, Stoffe aller Art aufzuschütten oder einzubringen oder das Bodenrelief, insbesondere Mulden, Senken sowie vorhandene Gewässer aller Art zu verändern;
13. Maßnahmen vorzunehmen, die eine Entwässerung des Gebietes über den am(einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 9 dieser Verordnung) vorhandenen Zustand hinaus zur Folge haben oder eine Absenkung des Wasserstandes verursachen können;
14. die Art der bisherigen Grundstücksnutzung entgegen dem Schutzzweck zu ändern.

(3) Durch die Verbote der Absätze 1 und 2 bleiben am (einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 9 Absatz 1 dieser Verordnung) bestehende oder weitergehende, die Flächenbewirtschaftung einschränkende Regelungen durch öffentlich-rechtliche Genehmigungsakte, insbesondere Planfeststellungsbeschlüsse, unberührt.

§ 5 Hineinwirken von Handlungen

In den an das Naturschutzgebiet angrenzenden Gebieten sind sämtliche Gewässerbenutzungen untersagt, die zu einer Absenkung der Grundwasserstände oder zu einer Verschmutzung der Gewässer führen können.

§ 6 Zulässige Handlungen

Zugelassen sind im Naturschutzgebiet folgende Handlungen:

1. Maßnahmen des Naturschutzes, der wissenschaftlichen Forschung und Lehre oder der Umweltbildung mit Zustimmung der obersten Naturschutzbehörde;
2. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die Feuerwehr, den Rettungsdienst, den Katastrophenschutz und die Polizei im Notfall, wobei die oberste Naturschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen ist; ferner das Betreten und Befahren des Schutzgebietes zur Wahrnehmung sonstiger öffentlicher Aufgaben, soweit es unvermeidbar ist und im Einvernehmen mit der obersten Naturschutzbehörde erfolgt;
3. die ordnungsgemäße Unterhaltung und Erneuerung der vorhandenen Leitungen für Kommunikation und Steuerung sowie für die öffentliche Ver- und Entsorgung im Rahmen der vorhandenen Trassen unter Beachtung des Schutzzweckes nach § 3; die oberste Naturschutzbehörde ist vor Durchführung dieser Maßnahmen zu unterrichten;
4. die Unterhaltung und Benutzung des in der dieser Verordnung beigefügten Karte dargestellten Wanderweges östlich des Waldes;
5. die Ausübung der Jagd im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 7 Befreiungen

(1) Von den Bestimmungen dieser Verordnung kann die oberste Naturschutzbehörde gemäß § 67 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit § 33 Absatz 1 des Bremischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege auf Antrag Befreiungen erteilen.

(2) Ausnahmen können unter den Voraussetzungen der § 33 Absatz 1 Satz 2 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit § 34 Absätze 3 bis 5 Bundesnaturschutzgesetz von der obersten Naturschutzbehörde zugelassen werden.

(3) Die Entscheidungen können mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 8 Verkehrssicherungspflicht und Gefahrenabwehr

Die Verpflichtung der Eigentümer oder sonst Berechtigten, den nach § 1 geschützten Landschaftsteil und seine Bestandteile in einem verkehrssicheren Zustand zu halten, bleibt unberührt. Über Maßnahmen, die der Verkehrssicherheit dienen, ist vorab die oberste Naturschutzbehörde zu informieren. Notwendige Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr für die Allgemeinheit oder für einzelne Personen oder Sachen sind ohne vorherige Information zulässig. Die zuständige Poli-

zeidienststelle und die oberste Naturschutzbehörde sind unverzüglich zu unterrichten.

§ 9 Wiederherstellung

(1) Die untere Naturschutzbehörde kann anordnen, dass derjenige, der nach § 4 verbotene Handlungen vornimmt, den ursprünglichen Zustand soweit wie möglich wiederherzustellen hat, indem er die eingetretenen Schäden oder Veränderungen auf seine Kosten beseitigt.

(2) Die Beseitigung von Veränderungen nach Absatz 1 entbindet nicht von der Verpflichtung, nach § 41 Absatz 2 des Bremischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege angemessene und zumutbare Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen durchzuführen oder eine Ersatzzahlung zu leisten.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 38 Absatz 1 Nummer 1 des Bremischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot nach §§ 4 oder 5 zuwiderhandelt oder gegen §§ 6 oder 8 verstößt,
2. einer Nebenbestimmung nach § 7 Absatz 3 zuwiderhandelt,
3. einer vollziehbaren Verpflichtung nach § 8 und 9 nicht nachkommt oder zuwiderhandelt.

§ 11 Vollzug

Der Vollzug dieser Verordnung obliegt, soweit nichts anderes bestimmt ist, der unteren Naturschutzbehörde.

Artikel 7

36. Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Gebiet der Stadtgemeinde Bremen

§ 1

(1) Der Geltungsbereich der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Gebiet der Stadtgemeinde Bremen vom 2. Juli 1968 (Brem.GBl. S. 125 - 791-a-7), die

zuletzt durch die Verordnung vom 09. Dezember 2014 (Brem.GBl. S.774) geändert worden ist, wird für den in der 36. Änderungskarte zur Landschaftsschutzkarte dargestellten Landschaftsteil in Borgfeld, Horn-Lehe, Oberneuland und Osterholz aufgehoben.

(2) Die genaue Abgrenzung des Aufhebungsbereichs ist mit einer schwarz gestrichelten Linie in der dieser Verordnung beigegeführten Änderungskarte, Maßstab 1 : 12 000 (Grundlage: Deutsche Grundkarte Maßstab 1 : 5 000), eingetragen. Die Grenze verläuft an der Außenkante dieser Linie. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung.

§ 2

(1) Diese Verordnung und die beigegeführte Karte werden bei dem Senator für Umwelt, Bau und Verkehr – oberste Naturschutzbehörde – aufbewahrt. Sie können dort während der üblichen Dienstzeiten kostenfrei eingesehen werden.

(2) Abschriften der Verordnung sowie der zugehörigen Karte werden bei den Ortsämtern Borgfeld, Horn-Lehe, Oberneuland und Osterholz aufbewahrt und können dort während der üblichen Dienstzeiten kostenfrei eingesehen werden. Eine weitere Abschrift der Verordnung mit der zugehörigen Karte wird beim Staatsarchiv Bremen hinterlegt.

Artikel 8

Aufhebung bisherigen Rechts

Es werden aufgehoben:

1. die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Borgfelder Wümmewiesen“ im Gebiet der Stadtgemeinde Bremen vom 24. März 1987 (Brem.GBl. S. 141 – 791-a-16), die durch Artikel 131 des Gesetzes vom 18. Dezember 1974 (Brem.GBl. S. 351) geändert worden ist,
2. die Verordnung über das „Naturschutzgebiet Sodenstich“ in der Gemarkung Borgfeld, Landkreis Bremen vom 14. Juli 1939 (Brem.GBl. S. 163 – 791-a-1).

Artikel 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Beschlossen, Bremen, den

Der Senat

Begründung

zum Entwurf einer Verordnung über Naturschutz- und Landschaftsschutzgebietsverordnungen im Ortsteil Borgfeld sowie in den Stadtteilen Horn-Lehe, Oberneuland und Osterholz der Stadtgemeinde Bremen

I. ALLGEMEINES

Die seitens Bremen der EU-Kommission als Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und als europäische Vogelschutzgebiete genannten und von dieser anerkannten Flächen sind gemäß § 32 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) entsprechend ihren Erhaltungszielen zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Abs. 2 zu erklären. Aus Gründen der Rechtssicherheit bietet sich im genannten Bereich allein eine Schutzgebietsausweisung im Rahmen einer Rechtsverordnung an. Ein gleichwertiger Schutz kann durch andere Lösungen, z. B. durch vertragliche Vereinbarungen, allein nicht erreicht werden. Gemäß Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-RL) muss die Umsetzung spätestens binnen 6 Jahren nach Listung durch die EU erfolgen.

Diese erfolgte für die hier relevanten FFH-Gebiete mit Beschluss der EU-Kommission am 8. 12. 2004 bzw. 13. 11. 2007. Eine rechtliche Umsetzung in nationales Recht hat demnach bis spätestens 13. 11. 2013 zu erfolgen. Dieses kann durch den Senator für Umwelt, Bau und Verkehr nur in einem schrittweisen, gestuften Vorgehen erfolgen. Die Borgfelder Wümmewiesen sind bereits seit 1987 Naturschutzgebiet. Die Verordnung wird jetzt an die Anforderungen der EU-Regelungen angepasst.

Zu beachten sind hierbei nicht nur die in den jeweiligen Gebieten unterschiedlichen tatsächlichen Naturgegebenheiten, denen nur in differenzierter Betrachtung durch entsprechende Schutznormen angemessen Rechnung getragen werden kann, sondern auch sehr unterschiedliche rechtliche Ausgangsverhältnisse. So sind einige Teile bereits in früheren Jahren zu Naturschutzgebieten erklärt worden, weitere Flächen sind zurzeit als Landschaftsschutzgebiete ausgewiesen, andere Flächen sind bereits in Planfeststellungsverfahren mit Kompensationsverpflichtungen/Auflagen belegt.

Die NATURA 2000-Flächen sollen im Bereich des Naturschutzgebietes Borgfelder Wümmewiesen in Form einer Neufassung der geltenden Naturschutzgebietsverordnung „Borgfelder Wümmewiesen“, für die Flächen der Wümmeniederung ausgewiesen werden. Mit dieser Verordnung soll durch die Unterschutzstellung von Flächen eine Vernetzung der einzelnen Schutzgebiete untereinander erfolgen. Damit soll gleichzeitig das Ziel der Schaffung eines funktionsfähigen Biotopverbunds erreicht werden.

Der Bereich soll jedoch auch für die Bürgerinnen und Bürger, soweit es mit den Schutzziele der einzelnen Schutzgebietsverordnungen vereinbar ist, erlebbar bleiben. Daher sind diejenigen Wege, die für Bürgerinnen und Bürger nutzbar sind, in den den Verordnungen beigefügten Karten der Artikel 1, 2 und 6 dargestellt worden. Die Nutzung ist jedoch davon abhängig, dass die Eigentümer oder

Eigentümerinnen das Betreten ihrer Flächen gestatten. Eine Wegesperrung kann zeitweise aus Schutzgründen, z. B. während der Brutzeit o. ä., erforderlich werden und erfolgen.

Das gemeldete Vogelschutzgebiet „Oberneulander Wümmeniederung“ wird durch eine entsprechende Landschaftsschutzgebietsverordnung formal zum NATURA 2000-Schutzgebiet erklärt.

Das FFH-Gebiet „Parks in Oberneuland“ wird für die jeweiligen Gebietsteile durch die Landschaftsschutzgebietsverordnungen „Oberneulander Feldmark (Oberneulander Wiesen), Oberneulander/Osterholzer Wümmeniederung und Parks in Oberneuland“ zum Schutzgebiet erklärt.

Das FFH-Gebiet „Krietes Wald (Im Holze)“ wird durch eine Naturschutzgebietsverordnung zum Schutzgebiet erklärt.

In den Bereichen Borgfeld-Timmersloh, Warf und Kuhweide, Oberneulander Feldmark, Oberneulander/Osterholzer Wümmeniederung sowie Achterdiek erfolgt eine Anpassung und Arrondierung der bestehenden Landschaftsschutzgebietsverordnung von 1968.

Zuständig für den Erlass und die Änderung der Naturschutz- und Landschaftsschutzgebietsverordnungen ist aufgrund der §§ 14 und 17 des Bremischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (BremNatG) der Senat.

II. BESONDERER TEIL - Zu den einzelnen Schutzgebietsverordnungen

Zu Artikel 1 Verordnung über das Naturschutzgebiet „Borgfelder Wümmewiesen“ im Gebiet der Stadtgemeinde Bremen

A Allgemeines

Die Naturschutzgebietsverordnung „Borgfelder Wümmewiesen“ wird als Neufassung an die Erfordernisse der FFH- und Vogelschutz-Richtlinie sowie die Rechtsänderungen des BNatSchG und BremNatG angepasst, wobei es sich bei den Änderungen im Wesentlichen um eine Ergänzung des Schutzzweckes um die fachlichen Aspekte von NATURA 2000 handelt. Außerdem werden einige Schutzbestimmungen an die Formulierungen aktueller Verordnungen angepasst und damit vereinheitlicht sowie einige Regelungen zur landwirtschaftlichen Nutzung überarbeitet und damit an die Erfahrungen aus dem langjährigen Gebietsmanagement angepasst. Ansonsten haben sich die meisten Regelungen der inzwischen über 25 Jahre alten Naturschutzgebietsverordnung bewährt und sind von der Landwirtschaft und der Bevölkerung akzeptiert, so dass sie beibehalten werden. Dies gilt auch für die Einteilung des Naturschutzgebietes in drei mit unterschiedlichen Auflagen versehenen Bewirtschaftungszonen, deren Abgrenzung im Wesentlichen beibehalten wird. Als neue Zone IV wird der Geltungsbereich des Schutzgebietes um die Flächen des seit 1939 geschützten Naturschutzgebietes „Sodenstich“ erweitert, so dass das räumlich weitgehend vom Naturschutzgebiet „Borgfelder Wümmewiesen“ umschlossene Gebiet eine aktuelle, moderne Schutzgebietsfassung erhält.

B Einzelbegründungen

Zu § 1 (Erklärung zum Schutzgebiet NATURA 2000)

Mit der Erklärung des in § 2 genannten Gebietes zum Schutzgebiet NATURA 2000 erfolgt die rechtlich verbindliche Umsetzung als FFH- und Vogelschutzgebiet gemäß § 32 Absatz 2 in Verbindung mit § 20 Absatz 2 BNatSchG.

Zu § 2 (Schutzgegenstand)

Die Abgrenzung des Naturschutzgebietes umfasst das Vogelschutzgebiet Borgfelder Wümmewiesen und die dort gelegenen Teile des FFH-Gebietes Untere Wümme sowie das frühere Naturschutzgebiet „Sodenstich“. Sie ist damit bis auf die Erweiterung um den Sodenstich im Wesentlichen beibehalten worden. Der Bereich der Borgfelder Landstraße wurde in das Naturschutzgebiet einbezogen, ihre Nutzung ist aber nach § 6 Nummer 9 im Rahmen der straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften zugelassen. Ebenfalls einbezogen wurde der nordwestliche Teil des Naturschutzgebietes mit dem ehemaligen Badestrand und einem kleinen Abschnitt der Wümme, so dass hier jetzt der lückenlose Anschluss an das Naturschutzgebiet „Untere Wümme“ hergestellt wurde. Im Übrigen wurden kleinere Grenzbereinigungen durchgeführt.

Die landwirtschaftlich genutzten Flächen sind in drei Zonen aufgeteilt, wobei je nach Schutzbedürftigkeit unterschiedliche Auflagen gelten. Die Abgrenzung der Zonen entspricht im Wesentlichen der des 1987 ausgewiesenen Naturschutzgebietes, lediglich die Zone I wurde im Osten um die ausgedeichten Flächen erweitert. Als Zone IV neu hinzugekommen ist das ehemalige Naturschutzgebiet „Sodenstich“, in dem jegliche Nutzung verboten ist. Die Zonen sind in der Karte dargestellt.

Zu § 3 (Schutzzweck)

Die Unterschutzstellung soll zur Erhaltung der gesamten bremischen Wümmeniederung als großräumige Feuchtwiesenlandschaft in der Flussaue sowie als Teil des kohärenten Schutzgebietsnetzes NATURA 2000 beitragen.

Die Borgfelder Wümmewiesen repräsentieren einen stark im Rückgang befindlichen, ehemals weit verbreiteten Kulturlandschaftstyp der nordwestdeutschen Flussniederungen. Sie bilden zusammen mit der übrigen Weser- und der Lesumniederung eine naturräumliche Einheit, die es in ihren verbliebenen Resten als Landschaftskomplex zu erhalten und zu entwickeln gilt.

Die Wümmewiesen sind Teil der überregional bedeutenden Flussniederungen im Bremer Becken. Sie sind bereits als Naturschutzgebiet geschützt und werden nunmehr an die EU-Regelungen angepasst. Die Ausweisung als Schutzgebiet NATURA 2000 führt die Unterschutzstellungen ergänzend zum Bereich der Wümmeniederung (Naturschutzgebiet „Westliches Hollerland (Leher Feld)", Naturschutzgebiet „Untere Wümme" sowie die niedersächsischen Naturschutzgebiete

te „Fischerhuder Wümmeniederung“, „Untere Wümme“, „Truper Blänken“ und „Breites Wasser“), des Blocklandes (Landschaftsschutzgebiet „Blockland – Burgdammer Wiesen“) und dem NSG „Werderland“ sowie „Ochtumniederung bei Brokhuchting“ sowie dem Landschaftsschutzgebiet „Niedervieland – Wiedbrok – Stromer Feldmark“, nunmehr im Osten zur Sicherung des bundesweit ökologisch überaus bedeutsamen Feuchtwiesensringes um Bremen konsequent fort. Annähernd das gesamte Schutzgebiet ist als besonderes Schutzgebiet gemäß Art. 4 der EG-Vogelschutzrichtlinie gemeldet sowie ein Teil als Gebiet gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß Artikel 4 der FFH-Richtlinie vorgeschlagen und am 8. 12. 2004 von der EU-Kommission in die entsprechende Gebietsliste aufgenommen worden.

Die einzelnen aufgeführten Schutzzwecke beziehen sich jeweils auf die faktisch vorhandenen Naturgegebenheiten und die Schutzerfordernisse entsprechend den Erhaltungs- und Entwicklungszielen des Vogelschutzgebietes und des FFH-Gebietes.

Nach § 32 Absatz 3 BNatSchG soll in der Schutzgebietsverordnung dargestellt werden, ob gemäß FFH-Richtlinie prioritäre Lebensraumtypen oder prioritäre Arten zu schützen sind. Dieses wird mit Absatz 5 klargestellt.

Zu § 4 (Schutzbestimmungen)

Es werden die zum Erhalt des Schutzzweckes notwendigen Verbote im Grundsatz und im Einzelnen dargestellt. Gemäß § 7 ist auf Antrag im Einzelfall eine Befreiung/Ausnahme von diesen Schutzbestimmungen möglich. Die Schutzbestimmungen sind gegenüber der bisher gültigen Verordnung im Wesentlichen gleich geblieben (zu den einzelnen Abweichungen siehe unten).

Zu § 4 Absatz 1

In § 4 Absatz 1 wird eine Generalklausel aufgenommen, nach der alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, verboten sind.

Das sind insbesondere die in Absatz 2 im Einzelnen genannten Handlungen.

Zu § 4 Absatz 2

Die in § 4 Absatz 2 genannten Verbotbestimmungen gelten für das gesamte Naturschutzgebiet. Die in den Absätzen 3 - 7 enthaltenen Ver- und Gebote gelten im Unterschied dazu nur für einzelne Zonen des Gebietes. Als Grundlage für den ökologischen Wert des Gebietes ist bis auf kleinere Bereiche auch weiterhin eine Nutzung der Flächen als Grünland Voraussetzung.

Zu § 4 Absatz 2 Nummer 1

Ein grundsätzliches Betretungsverbot außerhalb der genannten Straßen und Wege ist für die Gewährleistung des Schutzzweckes unerlässlich. Davon ausgenommen sind die Eigentümer, sonstige Berechtigte und deren Beauftragte. Gleichfalls verboten ist es zu reiten, mit Fahrzeugen aller Art zu fahren, zu parken oder Fahr-

zeuge abzustellen, mit Ausnahme der landwirtschaftlichen Nutzung. Hinsichtlich des Befahrens der Wümme mit Wasserfahrzeugen ohne Motorantrieb gilt seit Mai 2007 eine freiwillige Vereinbarung nach der folgende Nutzungen zulässig sind:

1. Das stromabwärtsgerichtete Befahren des Wümme-Nordarmes mit Wasserfahrzeugen von nicht mehr als 6 m Länge und 1 m Breite ohne Motorantrieb in der Zeit vom 1. Mai bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres von 9:00 bis 20:00 Uhr, wenn der Pegel Hexenbergbrücke einen Wasserstand von mindestens 2,85 m ü. NN aufweist (entspricht 60 cm am Pegel Hellwege), jedoch ohne Ein- und Ausstieg innerhalb des NSG (Uferbetretungsverbot).

2. Das Befahren des Wümme-Hauptlaufes mit Wasserfahrzeugen ohne Motorantrieb in der Zeit vom 1. Mai bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres, jedoch ohne Ein- oder Ausstieg innerhalb des NSG (Uferbetretungsverbot).

Störungen und Beeinträchtigungen der Tier- und Pflanzenwelt durch den Menschen sollen durch diese Ver- und Gebote soweit wie möglich vermieden werden. Eine Beruhigung des Gebietes ist für den angestrebten Schutzzweck, insbesondere für die Rast- und Brutvögel, von hoher Bedeutung.

Zu § 4 Absatz 2 Nummern 2 bis 11

Das Verbot der hier aufgeführten Handlungen ist für die Gewährleistung des Schutzzweckes unerlässlich. Die Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes für den allgemeinen Artenschutz bleiben im Übrigen unberührt.

In Nummer 2 wurde der Verbotstatbestand für den allgemeinen Artenschutz an die seit dem 18. Dezember 2007 geltenden Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes (seit 1. März 2010 § 39) angepasst, dessen Regelungen im Übrigen unberührt bleiben. Das Verbot zu fischen wurde nicht mehr gesondert erwähnt, da es unter das Entnahmeverbot von Tieren fällt. Inhaltlich gibt es keine Änderungen.

Nummer 3 verbietet die Beschädigung, Beseitigung, Beeinträchtigung und das Einbringen von Pflanzen. Zur Klarstellung sind zusätzlich die Gehölze ergänzt worden, um das dem Schutzzweck widerstrebende Verbot der Anpflanzung von Gehölzen zu betonen. Die Beseitigung von aufwachsenden Gehölzen an Gewässerrändern ist im Rahmen der Gewässerunterhaltung zur Erhaltung des offenen Grünland-Graben-Areals erlaubt und erwünscht. Die gesetzliche Regelung des § 39 Absatz 5 BNatSchG ist zu beachten.

Zur Klarstellung ist in Nummer 4 ergänzt worden, dass das Verbot, Hunde frei laufen zu lassen, nicht im Rahmen der zulässigen Jagdausübung gilt.

Gemäß Nummer 5 ist wie bisher das Abbrennen der Vegetationsdecke generell verboten, da das die gesamte Vernichtung der Flora und großer Teile der Fauna zur Folge haben würde.

Nummer 6 soll wie bisher im Wesentlichen sicherstellen, dass Verunreinigungen der Flächen im Schutzgebiet unterbleiben. Vom Abfallbegriff ausgenommen sind Futterreste, die bei der Fütterung der Tiere mit im Gebiet erworbenem Grundfutter anfallen können und für Düngungszwecke breitflächig im Gebiet ausgebracht werden. Das Verbot, Fahrzeuge zu waschen und zu pflegen wurde gestrichen, da das Befahren des Gebietes mit Fahrzeugen gemäß Nummer 1 sowieso verboten ist.

Die Nummer 7 dient der Vermeidung von Scheuchwirkungen auf die Tierwelt aufgrund von Störungen wie beispielsweise durch Tonwiedergabegeräte, Flugmodelle (z. B. Modellflugzeuge und Multicopter) und unbemannte Luftfahrtsysteme oder Modellboote sowie Lenkdrachen und fördert das ruhige Landschaftserleben im Gebiet.

Zur Klarstellung ist in Nummer 8 das Verbot zur Errichtung und Veränderung von Masten aufgenommen worden, worunter auch die Errichtung von Freileitungen fällt. Unter das Verbot der Nummer 8 fallen keine Stangen oder ähnliche Einrichtungen zur Überleitung von Strom für Elektrozäune.

Nummer 9 wurde zur Klarstellung daraufhin eingeschränkt, dass sich das Verbot, Schilder oder Inschriften anzubringen nicht auf unterirdische Leitungen, vor Ort ausgeübtes Gewerbe oder die Kenntlichmachung von Fischereipachtgewässern bezieht. Zur Klarstellung wurde das Verbot ergänzt um das Aufstellen oder Betreiben von Werbeeinrichtungen.

Nach Nummer 10 sollen wie bisher die Grundflächen im Schutzgebiet weitgehend vor Veränderungen der Bodenstruktur und des Bodenreliefs bewahrt werden, um die an diese spezifischen Bedingungen angepassten Tiere und Pflanzen nachhaltig zu schützen. Bezogen auf die Veränderung des Bodenreliefs waren in der alten Verordnung insbesondere Mulden und Senken sowie Wasserläufe genannt. Letztere sind durch den Begriff „Gewässer aller Art“ ersetzt worden, um klarzustellen, dass damit nicht nur Fließgewässer, sondern alle Gewässer gemeint sind. Die Entnahme von Bodenproben zur Ermittlung der Bodengehalte wesentlicher Pflanzennährstoffe muss im Rahmen der Einhaltung der guten fachlichen Praxis der Landbewirtschaftung regelmäßig und wiederkehrend erfolgen und ist grundsätzlich privilegiert.

Erkundungsbohrungen u. ä. können je nach Örtlichkeit und Jahreszeit den Schutzzweck erheblich beeinträchtigen und können daher nicht grundsätzlich freigestellt werden.

Zur Erreichung des Schutzzweckes ist es nach Nummer 11 wie bisher verboten, gewerbliche Tätigkeiten aller Art auszuüben.

Zu § 4 Absatz 2 Nummer 12

Durch die gehobene Erlaubnis von 1994 sind die Wasserstände im überwiegenden Teil des Schutzgebietes im Sinne des Naturschutzes festgestellt worden. Das Verbot der Entwässerung oder der Absenkung von Wasserständen bleibt aber wie bisher bestehen, da auch kleinflächige Entwässerungsmaßnahmen dem Schutzzweck entgegenstehen können.

Zu § 4 Absatz 2 Nummer 13

Pflanzenschutzmittel können zu erheblichen Beeinträchtigungen der nach dem Schutzzweck zu schützenden Tiere und Pflanzen führen. So sind viele Bodenorganismen, auch Wiesenschnakenlarven, denen ein Insektizideinsatz gilt, wichtige Nahrungsgrundlage von Wiesenvögeln und deren Jungen. Herbizide verändern die Vegetationszusammensetzung erheblich. Pflanzenschutzmittel dürfen daher wie bisher nicht angewendet werden.

Zu § 4 Absatz 2 Nummer 14

Das Aufbringen von Gülle, Jauche, Fäkalien, Klärschlamm, Abwässer und Gärresten ist auf diesem sehr grundwassernahen, durchlässigen Standort verboten, um damit verbundene Probleme, wie Eutrophierung von Oberflächengewässern, Nitratanreicherung im Grundwasser, Schädigung der Grasnarbe und der auf dem Boden lebenden Tiere etc. zu vermeiden. Das Ausbringen dieser Stoffe führt zu einer nachhaltigen Veränderung und Beeinträchtigung der Lebensgemeinschaften des Feuchtgrünlands und ist daher mit dem Schutzzweck nicht vereinbar.

Zu § 4 Absatz 2 Nummer 15

Ein besserer Schutz der Blütenpflanzen und der spät brütenden Vogelarten wird dadurch erreicht, dass auf Wiesenflächen ein mindestens 2 m breiter Streifen entlang der Gräben vor dem 25. Juni von der Mahd und Düngung wie bisher frei zu halten ist.

Zu § 4 Absatz 2 Nummer 16

Durch Grünlandumbruch werden die obersten Bodenschichten gestört, standortgerechte Pflanzenarten entfernt und die Artenvielfalt zugunsten weniger, für den Naturschutz uninteressanter eingesäeter Grasarten vermindert. Außerdem verliert der Boden durch diese Maßnahmen die Stocherfähigkeit für nahrungssuchende Watvögel. Kleinräumige Unterschiede im Bodenrelief und damit auch im Wasser- und Nährstoffhaushalt würden nivelliert. Die Schutz- und Erhaltungsziele können nur dann erreicht werden, wenn das Grünland als Lebensraum für die zu schützenden Tiere und Pflanzen erhalten bleibt. Die Umwandlung des Grünlandes in andere Bodennutzungsformen muss daher wie bisher grundsätzlich ausgeschlossen werden. Diese Bestimmung verbietet nicht die Neueinsaat (z.B. Schlitzverfahren) von Grünland an Stellen, wo die Grasnarbe in Folge von Hochwasserereignissen und Kahlfrösten abgestorben oder nachhaltig geschädigt wurde, sie wird vielmehr als gute fachliche Praxis einer landwirtschaftlichen Nutzung bewertet. Im Rahmen des Umbruchverbotes gilt für Grünland ein absolutes Pflugverbot und Verbot anderer tief wendender Bodenbearbeitungsverfahren.

Ab dem 1. Januar 2015 wird das Dauergrünland nach den neuen Vorgaben zur Erhaltung von Dauergrünland grundsätzlich im Rahmen des EU-Rechts durch das Greening geschützt. Naturschutzrechtlich besonders geschützte Lebensraumtypen des Grünlandes der Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Richtlinie, Lebensräume der Arten, die unter die FFH-Richtlinie und die Richtlinie über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten fallen, sowie weitere naturschutzrechtlich geschützte Flächen dürfen grundsätzlich nicht umgewandelt werden. In umweltsensiblen Gebieten darf Dauergrünland weder umgewandelt noch gepflügt werden

Zu § 4 Absatz 2 Nummer 17

Diese Regelung konkretisiert § 39 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG). Zum Schutz der Lebensgemeinschaften der Gräben sind im Winter (Amphibien- und

Fischschutz) sowie in der Hauptwachstumszeit wie bisher die Räumung bzw. Krautung der Gräben und Fleete untersagt. Die Räumung und Krautung der Gewässer darf wie bisher nur jeweils von einer Grabenseite aus vorgenommen werden. Hierbei können jedoch die Gräben in ihrer gesamten Breite geräumt werden, der Aushub kann gleichfalls auf beiden Grabenseiten abgelegt werden. Die Ablagerung bzw. Verteilung des Grabenaushubs (ausgenommen in natürliche Senken) stellt keine Veränderung des Bodenreliefs in Sinne dieser Verbotsvorschrift dar. Die Gewässer erfüllen für das gesamte Gebiet bzw. Teilgebiete die Be- und Entwässerungsfunktion. Deren Aufrechterhaltung ist auch im Sinne des Naturschutzes notwendig. Zur ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung notwendiger Gehölzrückschnitt ist in dieser Verordnung nicht geregelt, er kann daher gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG in der Zeit vom 1. Oktober bis 28./29. Februar durchgeführt werden. Der Einsatz der Grabenfräse oder vergleichbarer Geräte (z.B. Lotmaschine) ist wegen der dadurch verursachten hohen Verletzungsgefahr ausgeschleuderter Tiere wie bisher unzulässig.

Zur Klarstellung wurde in Nummer 17 die Worte „Gräben und Fleete“ durch „Gewässer“ ersetzt, um deutlich zu machen, dass alle Gewässer nur in der Zeit vom 1. September bis 14. November geräumt bzw. gekrautet werden dürfen. Der Zeitraum der Unterhaltung wurde insofern eingeschränkt, als dass diese auch im August nicht stattfinden darf. Eine Unterhaltung im August schädigt wegen der Sauerstoffzehrung durch aufgewirbelten organischen Schlamm im noch sommerlich warmen Wasser die Lebewelt der Gewässer und widerspricht damit dem Schutzzweck.

Zu § 4 Absatz 2 Nummer 18

Neu aufgenommen wurde das Einbringungsverbot für gentechnisch veränderte Organismen. Gentechnisch veränderte Organismen stellen ein unkalkulierbares Risiko für die Lebewesen im Schutzgebiet dar und sind daher grundsätzlich auszuschließen. Aus diesem Grunde haben sich in Bremen bereits die meisten landwirtschaftlichen Betriebe zur Arbeit ohne Gentechnik bekannt.

Zu § 4 Absatz 3 bis 5

Um den Tieren, insbesondere auch den noch nicht flugfähigen Jungvögeln spät brütender Vogelarten bei der Mahd der Wiesenflächen Fluchtmöglichkeiten zu eröffnen, ist es geboten, wie bisher in Zone I und II bis zum 31. Juli eines jeden Jahres die Flächen von innen nach außen zu mähen. Von dem Verbot wurden aus Praktikabilitätsgründen schmale oder keilförmig verlaufende Schläge ausgenommen. Sie sind in der der Verordnung beigefügten Karte dargestellt. Auf derartigen Flächen ist diese Bewirtschaftung nur unter erschwerten Bedingungen oder gar nicht möglich. In Zone III wurde diese Regelung gestrichen, da hier keine spät brütenden Wiesenvögel vorkommen und wegen der Randlage im Gebiet auch nicht zu erwarten sind.

Wie bisher sollen durch Ausschluss von Walzen, Schleppen oder Striegeln während der Hauptbrutzeit erhebliche Verluste bei Vögeln verhindert werden, wodurch eine bessere Bestandentwicklung erreicht werden kann. Neu ist, dass die Einschränkung insofern abgemildert wird, dass mit Zustimmung der obersten Naturschutzbehörde Walzen, Schleppen oder Striegeln in der Zeit vom 15. März bis 31. Mai in Zone II und III zulässig ist (s. § 6 Nummer 2).

Zu § 4 Absatz 3

Die Zone I des Naturschutzgebietes bedarf aufgrund der natürlichen Gegebenheiten und der seit der Unterschutzstellung eingetretenen Entwicklung besonders weit gehender Einschränkungen der landwirtschaftlichen Nutzung. Wie bisher verhindern der Mahdtermin ab 25. Juni (Nummer 1) und die Begrenzung der Viehdichte auf zwei Tiere je Hektar (Nummer 3) weitgehend Verluste durch landwirtschaftliche Nutzung bei bodenbrütenden Vögeln und Jungvögeln. Das Verbot wird insofern abgemildert, als dass es nicht mehr ganzjährig gilt, sondern nur noch bis einschließlich 24. Juni eines jeden Jahres. Damit findet eine Anpassung an den ersten Mahdtermin statt, ab dem davon ausgegangen wird, dass die überwiegende Anzahl der Vogelbruten abgeschlossen sind und eine Einschränkung der Beweidungsdichte von daher nicht mehr notwendig ist. Außerdem ist durch eine dann höhere Beweidungsdichte eher gewährleistet, dass der Aufwuchs abgeweidet wird.

Der Mahdtermin ab 25. Juni gewährleistet darüber hinaus, dass auch spät blühende Pflanzenarten zur Samenreife gelangen.

Die Düngungsauflagen (Nummer 4) sowie das Verbot Nachsaaten und Reparatursaatens durchzuführen (Nummer 5) gelten wie bisher. Dadurch wird gewährleistet, dass das aus Naturschutzsicht sehr wertvolle Extensivgrünland in Zone I erhalten bleibt.

Zu § 4 Absatz 4 und 5

Das Aufbringungsverbot von Stallmist in Zone II und III sowie von Phosphor-Kali-Dünger in Zone II wurde vom 1. April auf den 15. März (bis zum 31. Mai) vorverlegt und damit das Datum einheitlich an den Verbotszeitraum in Zone II und III für das Walzen, Schleppen und Striegeln angepasst. Da die Vögel tendenziell früher brüten als zur erstmaligen Unterschutzstellung des Gebietes ist eine Vorverlegung des Termins geboten. Die Einschränkung wird insofern abgeschwächt, als dass das Aufbringen von Phosphor-Kali-Dünger in Zone II sowie von Stallmist in Zone II und III vom 15. März bis zum 31. Mai nach Zustimmung der obersten Naturschutzbehörde erlaubt ist (s. § 6 Nummer 2).

Zu § 4 Absatz 4

Die sehr hohe Schutzbedürftigkeit, wie sie in Zone I gegeben ist, besteht in Zone II nicht in dem Maße. Zweck der Unterschutzstellung ist hier wie bisher in erster Linie eine mäßige Extensivierung, die durch die zeitliche und mengenmäßige Begrenzung der Düngerausbringung (Nummer 3-5) und das Verbot der Mahd vor dem 1. Juni bewirkt werden soll (Nummer 1).

Das Verbot in Zone II Nachsaaten und Reparatursaatens durchzuführen (Nummer 6) wurde neu aufgenommen. Dadurch wird der Erhalt bzw. die Entwicklung von Extensivgrünland gewährleistet. Nachsaaten und Reparatursaatens finden in Zone II nur kleinflächig statt, was auch weiterhin zulässig ist (s. § 6 Nummer 3).

Das Verbot in Zone II mehr als 12 Tiere je Hektar aufzutreiben wurde gestrichen, da es in der Praxis nicht durchgeführt wird und auch keine Auflage ist, die eine positive Entwicklung im Sinne des Naturschutzes bewirkt.

Zu § 4 Absatz 5

Da die Zone III hauptsächlich Pufferzone zur angrenzenden ungeschützten Landschaft ist, gelten hier relativ geringe Nutzungsaufgaben. Aufgehoben wurde das Mähen von Innen nach Außen für den Zeitraum vom 1. Juni bis 31. Juli, da hier keine spät brütenden Vogelarten vorkommen, sowie das Verbot mehr als 100 kg mineralischen Stickstoff je Hektar und Jahr aufzubringen, da es in der Praxis nicht durchgeführt wird und auch keine Auflage ist, die eine positive Entwicklung im Sinne des Naturschutzes bewirkt.

Zu § 4 Absatz 6

Anders als in den Zonen I bis III handelt es sich bei Zone IV um keine landwirtschaftliche Nutzfläche. Um den Schutzzweck einer natürlichen Entwicklung dieser Zone zu gewährleisten, ist daher jegliche Nutzung verboten. Dieses entspricht der bisherigen Regelung der Naturschutzgebietsverordnung „Sodenstich“.

Zu § 4 Absatz 7

Um den Landschaftscharakter der „Borgfelder Wümmewiesen“ zu erhalten und den Schutzzweck zu gewährleisten, ist ein Mindestmaß an landwirtschaftlicher Nutzung notwendig. Das Gebot, die Flächen mindesten einmal jährlich zu beweiden oder zu mähen sowie das anfallende Mähgut abzufahren bleibt daher wie bisher bestehen. Würde die Mahd bzw. der Viehautrieb unterbleiben, würden sich in dieser Kulturlandschaft im Laufe der Zeit Gehölze ansiedeln und eine Rückentwicklung zum Wald einleiten, der in Mitteleuropa von Natur aus vorherrscht.

Zu § 5 (Hineinwirken von Handlungen)

Da das Naturschutzgebiet „Borgfelder Wümmewiesen“ eine hohe Empfindlichkeit gegenüber anthropogenen Störungen besitzt und schädigende Wirkungen von außen in das Gebiet hineingetragen werden können, sind wie bisher alle Gewässerbenutzungen zu untersagen, die dadurch das Naturschutzgebiet gefährden können, indem sie in das Gebiet hineinwirken. Insbesondere ist hierbei auf den Erhalt der Grundwasserstände und die Reinhaltung der Gewässer zu achten.

Zu § 6 (Zulässige Handlungen)

Das Gebiet der „Borgfelder Wümmewiesen“ konnte in seiner bestehenden Form nur infolge einer bestimmten landwirtschaftlichen Nutzung entstehen. Der Schutzzweck kann nur erfüllt werden, wenn die Bewirtschaftung des Gebietes aufrechterhalten bleibt. Daher bleibt die landwirtschaftliche Nutzung des Gebietes wie bisher ausdrücklich zugelassen, allerdings mit den in § 4 genannten Beschränkungen.

Die in § 6 genannten zulässigen Handlungen beinhalten jeweils das Betreten und das notwendige Befahren der Grundstücke durch Eigentümer, sonstige Berechtigte und deren Beauftragte. Durch die Begrenzung auf diesen Kreis wird davon ausgegangen, dass durch das gelegentliche und verantwortungsbewusste Betreten bzw. Befahren nachteilige Veränderungen des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile oder nachhaltige Störungen und Beeinträchtigungen der Tier- und Pflanzenwelt nicht erfolgen.

Zu § 6 Nummer 1

Eine extensive Nutzung des Grünlandes unter Beachtung der Verbote nach § 4 ist wesentliche Voraussetzung zur Erreichung des Schutzzweckes. Dabei kann eine landwirtschaftliche Nutzung nur stattfinden, wenn wie bisher die Verbote des § 4 Absatz 2 Nummern 1 und 3 hierfür nicht gelten. Der Verordnungsgeber geht hierbei davon aus, dass die Bewirtschaftung der Flächen unter dem Gesichtspunkt der guten fachlichen Praxis standortangepasst erfolgt und die Schutzgüter im Gebiet keine nachteiligen Auswirkungen erfahren.

Im Schutzgebiet ist gemäß § 4 Absatz 2 Nummer 8 wie bisher die Errichtung baulicher Anlagen aller Art grundsätzlich verboten.

Zu § 6 Nummer 2

Das Aufbringungsverbot von Stallmist in Zone II und III sowie von Phosphor-Kali-Dünger in Zone II wird insofern abgeschwächt, als dass das Aufbringen mit Zustimmung der obersten Naturschutzbehörde in diesem Zeitraum erlaubt ist. Hierdurch soll erreicht werden, dass eine dem Naturschutz nicht entgegenstehende Maßnahme durchgeführt werden kann, wenn auf der Fläche keine Vögel brüten. Dies gilt vergleichbar für das Walzen, Schleppen oder Striegeln in Zone II und III, das jetzt ebenfalls nach Zustimmung der obersten Naturschutzbehörde in diesem Zeitraum zulässig ist.

Zu § 6 Nummer 3

Nachsaaten und Reparatursaat verhindern den Erhalt bzw. die Entwicklung von Extensivgrünland und sind deshalb neu als Verbot in Zone II aufgenommen. Sie finden aber in Zone II in der Regel nicht statt bzw. beschränken sich auf kleinflächige Bereiche. Dies ist aus Naturschutzsicht unschädlich und ist deshalb zulässig.

Zu § 6 Nummer 4 bis 8

Landschaftserleben ist eine Voraussetzung für das Verständnis von Naturschutzmaßnahmen und trägt insofern auch zur Erreichung des Schutzzweckes bei. Auf § 59 BNatSchG wird in diesem Zusammenhang verwiesen. Seit Jahren dienen die Wümmewiesen auch der Erholungsnutzung. Um eine naturverträgliche Erholung und die Erlebbarkeit dieses typischen Niederungsgebietes zu ermöglichen, soll wie bisher das Betreten der sowie das Fahrradfahren und Reiten auf den nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten und in der der Verordnung beiliegenden Karte dargestellten Hauptwegen „Vor den Wischen“, „Weideweg“, „Nach den Wischen“, „Katrepeler Weg“ und „Nolteniusweg“ weiterhin möglich sein (Nummer 4). Dabei sind selbstverständlich die Belange der Nutzer zu berücksichtigen. Die Verordnung greift allerdings nicht in die Befugnisse der Eigentümer ein, das Betreten von privaten Wegen nicht zuzulassen.

Darüber hinaus wird die Naturschutzbehörde weitere mit dem Schutzzweck zu vereinbarende Maßnahmen zur Verbesserung des Erlebniswertes veranlassen bzw. genehmigen wie Informationsbeschilderung und Beobachtungsmöglichkeiten.

Der durch wertvolle Brut- und Rastgebiete führende nördlich der Wümme gelegene in der der Verordnung beiliegenden Karte dargestellte Deichweg zwischen „Katrepeler Weg“ und „Klüverweg“ sowie der „Klüverweg“ kann wie bisher außerhalb der Brut- und Rastzeit als Geh-, Rad- und Reitweg genutzt werden (Nummer 5).

Um das südliche Wümmeufer erleben zu können, wurde die Nutzung des in der der Verordnung beiliegenden Karte dargestellten „Rundweges am Hollerdeich“ als Fußweg außerhalb der Brut- und Rastzeit neu aufgenommen, soweit es die Eigentümer gestatten. Die hiermit verbundenen Störungen sind nur gering, so dass das Betreten nach Nummer 6 zulässig ist.

Nur geringe Störungen verursacht auch das Betreten des am Nordwestrand gelegenen neu in das Naturschutzgebiet aufgenommenen Uferteilstücks (Nummer 7), weswegen es ganzjährig zulässig ist.

Das Eislaufen (Nummer 8) kann wie bisher zugelassen werden, da während der Frostperiode auf zugefrorenen Wasserflächen keine Rast- und Zugvögel anzutreffen sind, mithin keine Störung dieser Tiere zu erwarten ist.

Zu § 6 Nummer 9

Da die „Borgfelder Landstraße“ neu in das Naturschutzgebiet einbezogen wurde, ist ihre Nutzung im Rahmen straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften nach Nummer 9 zulässig. Diese Regelung hat rein deklaratorischen Charakter.

Zu § 6 Nummer 10

Die Neufassung ergänzt die bisherige Regelung um die wissenschaftliche Lehre und die Umweltbildung. Dieses trägt den gestiegenen Anforderungen an naturverträglicher Erlebbarkeit auch im Naturschutzgebiet Rechnung.

Zu § 6 Nummer 11

Die Räumung oder Krautung der in der Verordnung genannten Hauptvorfluter ist wie bisher bereits ab dem 10. 7. eines jeden Jahres zulässig, um ausreichende Vorflutverhältnisse und den Betrieb der Schöpfwerke zu gewährleisten.

Die ordnungsgemäße Unterhaltung der Deiche, Gräben und Fleete umfasst die im Bremischen Wassergesetz definierten Maßnahmen zur Deich- und Gewässerunterhaltung mit Ausnahme der Anpflanzung von Gehölzen. Deiche sind keine Grünlandflächen im Sinne dieser Verordnung.

Zu § 6 Nummer 12

Die Regelung für den akuten Einsatzfall von Feuerwehr, Rettungsdienst, Katastrophenschutz und Polizei ist zur formalrechtlichen Klarstellung erforderlich. Der zweite Halbsatz dient wie bisher als Generalklausel für nicht explizit aufgeführte Wahrnehmungen öffentlicher Aufgaben.

Zu § 6 Nummer 13

Unterhaltungsmaßnahmen an Straßen und Wegen einschließlich Brücken und Durchlässe sollen weiterhin, ohne dass aufwändige Verfahren durchgeführt werden müssen, durch die Verpflichteten oder Nutzungsberechtigten vorgenommen

werden dürfen. Gleiches gilt für die Unterhaltung der Überfahrten auf landwirtschaftlich genutzten Flächen, weil nur so die Erreichbarkeit dieser Flächen durch die Bewirtschafter gewährleistet werden kann. Die oberste Naturschutzbehörde ist lediglich zu unterrichten. In den Fällen, in denen dem Umfang nach nur geringe Ausbesserungsmaßnahmen (z.B. Beseitigung von Schlaglöchern, Ausbessern einer Überfahrt o.ä.) vorgenommen werden sollen, ist auch diese Unterrichtung entbehrlich.

Zu § 6 Nummer 14

Die ordnungsgemäße Unterhaltung und Erneuerung von vorhandenen Leitungen ist zulässig. Dazu kann beispielsweise auch eine notwendige Freischneidung von Leitungen sowie die zu diesem Zweck erforderlichen An- und Abfahrten auch von Geländeflächen, wenn Wege nicht vorhanden oder befahrbar sind, umfassen. Bestandteile vorhandener Leitungen sind häufig auch Kabel und Masten. In den Fällen, in denen eine durchzuführende Maßnahme aufgrund der Eilbedürftigkeit keine vorherige Unterrichtung zulässt, ist die Unterrichtung der obersten Naturschutzbehörde unverzüglich nachzuholen.

Zu § 6 Nummer 15 und 16

Die nach § 4 Absatz 2 Nummer 2 grundsätzlich verbotene Fischerei kann wie bisher in den genannten Bereichen zugelassen werden, da die hiervon ausgehenden geringfügigen Störungen toleriert werden können. Dazu gehört auch das traditionelle „Brassenfischen“ im in der der Verordnung beiliegenden Karte dargestellten Abschnitt des „Oerenstreek“ zwischen dem „Katrepeler Weg“ und der Verlängerung des „Brokkolkweges“ durch hierzu berechtigte Personen. Im Bereich der Wümme oberhalb des Klüverweges und des Wümme-Nordarms ist zudem gemäß Gewässerordnung des Sportfischer-Vereins Bremen, basierend auf einer Absprache mit der obersten Naturschutzbehörde, das Betreten der beidseitig angrenzende Flächen und damit auch das Angeln verboten. Weiterhin gibt es zwischen dem Sportfischer-Verein Bremen und der mit der Gebietsbetreuung beauftragten Stiftung NordwestNatur eine Vereinbarung, wonach an den zum Angeln zugelassenen Bereichen der Wümme die Ruhe der Natur dadurch sichergestellt werden soll, dass der Sportfischer-Verein Bremen an der Einhaltung der Schutzbestimmungen mitwirkt und dass die Zuwegung zur Wümme für Angler störungsarm organisiert wird.

Eine Ausweitung bestehender Fischereipachten soll nicht erfolgen.

Zu § 6 Nummer 17

Die zur Unterhaltung oberirdischer Gewässer Verpflichteten haben dafür zu sorgen, dass das Gewässersystem in einem Zustand erhalten bleibt, der Schäden durch Hochwasser oder ähnliche Ereignisse ausschließt. Der Bisam (*Ondatra zibethicus*) kann durch seine Wühltätigkeit die Standfestigkeit von Anlagen von wasserwirtschaftlicher Bedeutung oder die Eignung der Gewässer für den Hochwasserabfluss nachteilig beeinflussen. Gemäß § 4 Absatz 2 Bundesartenschutzverordnung ist es gestattet, Bisame mit zugelassenen Fallen zu bekämpfen. Die zur Unterhaltung der Gewässer Verpflichteten sollen diese Bekämpfung im Rahmen ihrer Verpflichtungen auch weiterhin ordnungsgemäß durchführen können.

Zu § 6 Nummer 18

Die Ausübung der Jagd ist spezialgesetzlich geregelt. Im größten Teil des Gebiets (Jagdbezirk Borgfeld II) ist die Wasservogeljagd über den Pachtvertrag beschränkt.

Soweit erforderlich, gehört die Benutzung eines Kraftfahrzeugs zur üblichen Ausübung der Jagd (Transport von Waffen, Jagdhunden, erlegtem Wild etc.) und fällt mithin unter die Zulässigkeit.

Zu § 6 Nummer 19

Entsprechend seiner Satzung (Stand 20. Januar 2011) beinhalten die Aufgaben des Bremischen Deichverbandes am rechten Weserufer u. a. den naturnahen Rückbau von Gewässern, die Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz des Naturhaushalts, des Bodens und für die Landschaftspflege, die Förderung der Zusammenarbeit zwischen Landwirtschaft und Wasserwirtschaft und Fortentwicklung von Gewässer-, Boden- und Naturschutz.

In § 2 Absatz 2 der Verbandssatzung ist ausdrücklich vermerkt, dass er bei Erfüllung seiner Aufgaben die Belange des Natur- und Umweltschutzes zu wahren und zu fördern hat.

Die Unterhaltung der Gewässer und Deiche im Schutzgebiet wird hauptsächlich vom Bremischen Deichverband am rechten Weserufer in og. Sinne wahrgenommen werden. Es wird davon ausgegangen, dass sich hieran auch für die Zukunft nichts ändert. Nummer 11 und § 4 Absatz 2 Nummer 17 sind zu beachten.

Zu § 7 (Befreiungen)

Die Regelungen des § 7 in Verbindung mit § 67 BNatSchG ermöglichen es, die Verbotsvorschriften der Verordnung an die Erfordernisse des Einzelfalles anzupassen, soweit dies mit dem Schutzzweck in Einklang steht. Da der Verordnungsgeber nicht sämtliche Fallgestaltungen vorhersehen und regeln kann, ermöglicht das Instrument der Befreiung eine flexible, den Erfordernissen des Einzelfalles gerecht werdende Anwendung der Schutzvorschriften. Hierbei soll sichergestellt werden, dass unzumutbare Belastungen, insbesondere für die Landwirtschaft und Grundstückseigentümer, durch die Schutzgebietsverordnung ausgeschlossen werden können.

Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen sind zu beachten.

Zu § 8 (Verkehrssicherungspflicht und Gefahrenabwehr)

Die Vorschrift berücksichtigt die besondere Verantwortung von Eigentümern und sonstigen Berechtigten sowohl gegenüber dem Naturschutz wie auch der Allgemeinheit. Über Maßnahmen, die der Verkehrssicherheit dienen, ist vorab die oberste Naturschutzbehörde zu informieren, d. h. in den Fällen, in denen wegen einer Gefahr, die noch keine unmittelbar drohende oder akute Gefahr darstellt, sind die notwendigen Maßnahmen hinsichtlich Art und Zeitpunkt mit der Naturschutzbehörde abzusprechen. Es geht also um die Vorsorge, damit es nicht zur akuten Gefahr kommt. Der Verordnungsgeber geht davon aus, dass das implementierte Gebietsmanagement im Vorfeld die Sachlage klären und einer be-

schleunigsten Lösung zuführen kann. Bei notwendigen Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr ist eine vorherige Information oder Befreiung nicht erforderlich, jedoch sind die zuständige Polizeidienststelle und die oberste Naturschutzbehörde unverzüglich zu unterrichten.

Zu § 9 (Ordnungswidrigkeiten)

Zur Durchsetzung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege kann wie bisher auf Sanktionen nicht verzichtet werden.

Zu § 10 (Anordnung von Maßnahmen)

Im Einzelfall kann die Anordnung von Maßnahmen erforderlich werden, um den Zweck der Verordnung zu gewährleisten bzw. sicherzustellen. Hierzu bedarf es einer entsprechenden Ermächtigung. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist dabei zu beachten.

Zu § 11 (Wiederherstellung)

Mit dieser Vorschrift soll wie bisher erreicht werden, dass Personen, die gegen die Vorschriften dieser Verordnung verstoßen, gegenüber Personen, die sich rechtmäßig verhalten bzw. denen bei Erteilung von Befreiungen Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen auferlegt werden, nicht besser gestellt werden.

Zu Artikel 2 Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Oberneulander Wümmeniederung (Oberneulander Schnabel)“ in der Stadtgemeinde Bremen

A Allgemeines

Die Erklärung des in der Verordnung näher bezeichneten Landschaftsteiles in der Oberneulander Wümmeniederung (Oberneulander Schnabel) gemäß § 17 Brem-NatG in Verbindung mit den §§ 32 Absatz 2, 20 Absatz 2 und 26 BNatSchG ist erforderlich, um die hier vorhandenen, ökologisch wertvollen Landschaftsstrukturen, insbesondere den offenen Landschaftsraum mit seinem großräumigen und weitgehend störungsarmen Grünland-Graben-Areal mit seinem reichen Arteninventar und den eingelagerten Ackerflächen und Hecken auch als Teil des europäischen Schutzgebietsnetzes NATURA 2000 langfristig zu erhalten und zu entwickeln. Ein großer Teil des Gebietes liegt im natürlichen Überschwemmungsgebiet der Wümme und wird im Winter regelmäßig überflutet. Der Schutzstatus trägt der hohen Wertigkeit des Gebietes sowie den Anforderungen der europäischen Vogelschutz-Richtlinie und deren nationaler Umsetzung in Bundes- und Landesrecht Rechnung.

Die hohe Wertigkeit der Oberneulander Wümmeniederung spiegelt sich wider in der Meldung als EU-Vogelschutzgebiet. Im Gesamtzusammenhang mit der nörd-

lich angrenzenden Fischerhuder Wümmeniederung und den nordöstlich gelegenen Borgfelder Wümmewiesen ergibt sich ein einheitlicher Naturraum, der einen adäquaten Schutzstatus erhält.

Für das Gebiet werden verschiedene, auf die Schutzgüter zugeschnittene Vertragsnaturschutzvarianten im Rahmen von freiwilligen Agrarumweltmaßnahmen angeboten.

Bremen wird sich bemühen, die Programme auch künftig so attraktiv zu gestalten, dass genügend Landwirte daran teilnehmen können und auch bei extensiver Bewirtschaftung wettbewerbsfähig bleiben.

Gerade die Größe des Raumes und die Vernetzung der verschiedenen Biotoptypen machen die Bedeutung und damit auch die Schutzwürdigkeit des Bereichs in der Oberneulander Wümmeniederung aus. Die vorhandenen Arten und Lebensgemeinschaften sind bereits schutzwürdig, allerdings auf Grund ihrer Gefährdung auch besonders schutzbedürftig, so dass eine dauerhafte Unterschutzstellung als Schutzgebiet gemäß § 26 BNatSchG zur Sicherung des Status-quo und zur Erfüllung der Anforderungen aus EU-, Bundes- und Landesrecht unverzichtbar ist.

Die derzeit im Gebiet geltenden Bestimmungen der Landschaftsschutzverordnung vom 2. Juli 1968 sind nicht geeignet, den angestrebten Schutzzweck zu erreichen.

B Einzelbegründungen

Zu § 1 (Erklärung zum Schutzgebiet NATURA 2000)

Die Erklärung des in der Verordnung näher bezeichneten Landschaftsteiles der Oberneulander Wümmeniederung zum Landschaftsschutzgebiet dient der rechtlichen Absicherung des EU-Vogelschutzgebietes Oberneulander Wümmeniederung (DE 2919-402). Der Schutzstatus trägt den Anforderungen der europäischen Vogelschutzrichtlinie und deren nationaler Umsetzung in Bundes- und Landesrecht Rechnung.

Zu § 2 (Schutzgegenstand)

Die Abgrenzung des Gebietes nach § 2 der Verordnung ist unter Berücksichtigung des gemeldeten Vogelschutzgebietes, der vorliegenden Bestandserfassungen und nach Abstimmung mit anderen Flächenansprüchen vorgenommen worden. Der Grenzverlauf ist in der Karte dargestellt.

Dabei sollen Wohnhäuser mit dazu gehörenden Gärten und landwirtschaftliche Hofstellen sowie in deren unmittelbarer Nähe liegende Betriebsgebäude vom Schutzgegenstand ausgenommen sein. Sofern ein landwirtschaftlicher Betrieb ein entsprechendes Interesse formuliert, sichert die oberste Naturschutzbehörde zu, im Rahmen einer Ortsbegehung eine räumliche Definition des in § 2 Abs. 2 enthaltenen Begriffs "landwirtschaftliche Hofstelle sowie in deren unmittelbarer Nähe liegende Betriebsgebäude" vorzunehmen.

Ebenso ausgenommen sind zum Zeitpunkt des Erlasses der Verordnung vorhandene bauordnungsrechtlich genehmigte oder geduldete Wochenendhausgrundstücke. Die genannte Flächengröße beinhaltet auch die gemäß Absatz 2 textlich ausgenommenen Flächen.

Zu § 3 (Schutzzweck)

Die Oberneulander Wümmeniederung repräsentiert einen stark im Rückgang befindlichen, ehemals weit verbreiteten Kulturlandschaftstyp der nordwestdeutschen Flussniederungen. Sie bildet zusammen mit der übrigen Wümmeniederung eine naturräumliche Einheit, die es in ihren verbliebenen Resten als Landschaftskomplex zu erhalten und zu entwickeln gilt.

Die Wümmeniederung ist Teil der überregional bedeutenden Flussniederungen im Bremer Becken. Die zentralen Teile sind bereits als Naturschutzgebiet „Borgfelder Wümmewiesen“ und „Untere Wümme“ geschützt. Die Ausweisung des übrigen Grünland-Graben-Areals als Schutzgebiet NATURA 2000 führt die Unterschutzstellungen ergänzend zum Bereich des Werderlandes, des Naturschutzgebietes „Westliches Hollerland (Leher Feld)“, Naturschutzgebiet „Untere Wümme“ sowie die niedersächsischen Naturschutzgebiete „Fischerhuder Wümmeniederung“, „Untere Wümme“, „Truper Blänken“ und „Breites Wasser“, des Blocklandes (Landschaftsschutzgebiet „Blockland – Burgdammer Wiesen“) und dem Naturschutzgebiet „Ochtmuniederung bei Brokhuchting“ sowie dem Landschaftsschutzgebiet „Niedervieland – Wiedbrok – Stromer Feldmark“, nunmehr im Osten zur Sicherung des bundesweit ökologisch überaus bedeutsamen Feuchtwieseneringes um Bremen konsequent fort. Das gesamte Schutzgebiet ist als besonderes Schutzgebiet gemäß Art. 4 der EG-Vogelschutzrichtlinie gemeldet.

Die einzelnen aufgeführten Schutzzwecke beziehen sich jeweils auf die faktisch vorhandenen Naturgegebenheiten und die Schutzerfordernisse entsprechend den Erhaltungs- und Entwicklungszielen des Vogelschutzgebietes.

Zu § 4 (Schutzbestimmungen)

Es werden die zum Erhalt des Schutzzweckes notwendigen Verbote im Grundsatz und im Einzelnen dargestellt. Gemäß § 8 ist auf Antrag im Einzelfall eine Befreiung von diesen Schutzbestimmungen möglich.

Zu § 4 Absatz 1

Die hier aufgeführten Schutzbestimmungen sind Handlungen und Maßnahmen, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, den Naturgenuss zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten. Ihre Verbote sind daher unerlässlich, um den unter § 3 dargestellten Schutzzweck zu erreichen. Das sind insbesondere die in Absatz 2 im Einzelnen genannten Handlungen.

Zu § 4 Absatz 2

Ein grundsätzliches Betretungsverbot (Nummer 1) außerhalb der genannten Straßen und Wege gemäß § 6 Nummer 5 ist für die Gewährleistung des Schutzzweckes unerlässlich. Davon ausgenommen sein sollen die Eigentümer, sonstige Berechtigte und deren Beauftragte. Gleichfalls verboten ist es zu reiten, mit Fahrzeugen aller Art zu fahren, zu parken oder Fahrzeuge abzustellen, mit Ausnahme der landwirtschaftlichen Nutzung.

Störungen und Beeinträchtigungen der Tier- und Pflanzenwelt durch den Menschen sollen durch dieses Verbot soweit wie möglich vermieden werden. Eine Be-

ruhigung des Gebietes ist für den angestrebten Schutzzweck, insbesondere für die Rast- und Brutvögel, von hoher Bedeutung.

In Nummer 2 wurde der Verbotstatbestand für den allgemeinen Artenschutz an die seit dem 18. Dezember 2007 geltenden Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes (seit 1. März 2010 § 39) angepasst, dessen Regelungen im Übrigen unberührt bleiben.

Nummer 3 verbietet die Beschädigung, Beseitigung, Beeinträchtigung und das Einbringen von Pflanzen, wobei sich das Einbringen von Gehölzen nur auf den offenen Grünlandbereich bezieht. Die Beseitigung von aufwachsenden Gehölzen an Gewässerrändern ist im Rahmen der Gewässerunterhaltung zur Erhaltung des offenen Grünland-Graben-Areals erwünscht. Die gesetzliche Regelung des § 39 Absatz 5 BNatSchG ist zu beachten.

Nummer 7 soll im Wesentlichen sicherstellen, dass Verunreinigungen der Flächen im Schutzgebiet unterbleiben. Vom Abfallbegriff ausgenommen sind Futterreste, die bei der Fütterung der Tiere mit im Gebiet erworbenem Grundfutter anfallen können und für Düngungszwecke breitflächig im Gebiet ausgebracht werden.

Die Nummer 8 dient der Vermeidung von Scheuchwirkungen auf die Tierwelt aufgrund von Störungen wie beispielsweise durch Tonwiedergabegeräte, Flugmodelle (z. B. Modellflugzeuge und Multicopter) und unbemannte Luftfahrtsysteme oder Modellboote sowie Lenkdrachen und fördert das ruhige Landschaftserleben im Gebiet.

Unter das Verbot der Nummer 9 fallen keine Stangen oder ähnliche Einrichtungen zur Überleitung von Strom für Elektrozäune.

Mit dem Verbot in Nummer 11 sollen die Grundflächen im Schutzgebiet weitgehend vor Veränderungen der Bodenstruktur und des Bodenreliefs bewahrt werden, um die an diese spezifischen Bedingungen angepassten Tiere und Pflanzen nachhaltig zu schützen. Die Entnahme von Bodenproben zur Ermittlung der Bodengehalte wesentlicher Pflanzennährstoffe muss im Rahmen der Einhaltung der guten fachlichen Praxis der Landbewirtschaftung regelmäßig und wiederkehrend erfolgen und ist grundsätzlich privilegiert.

Erkundungsbohrungen u. ä. können je nach Örtlichkeit und Jahreszeit den Schutzzweck erheblich beeinträchtigen und können daher nicht grundsätzlich freigestellt werden.

Die Regelungen in Nummer 12 und 13 konkretisieren § 39 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG). Zum Schutz der Lebensgemeinschaften der Gräben sind im Winter (Amphibien- und Fischschutz) sowie in der Hauptwachstumszeit die Räumung bzw. Krautung der Gräben und Fleete untersagt. Die Räumung und Krautung der Gewässer darf nur jeweils von einer Grabenseite aus vorgenommen werden. Hierbei können jedoch die Gräben in ihrer gesamten Breite geräumt werden, der Aushub kann gleichfalls auf beiden Grabenseiten abgelegt werden. Die Ablagerung bzw. Verteilung des Grabenaushubs (ausgenommen in natürliche Senken) stellt keine Veränderung des Bodenreliefs in Sinne dieser Verbotsvorschrift dar. Die Gewässer erfüllen für das gesamte Gebiet bzw. Teilgebiete die Be- und Entwässerungsfunktion. Deren Aufrechterhaltung ist auch im Sinne des Naturschutzes notwendig. Zur ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung notwendi-

ger Gehölzrückschnitt ist in dieser Verordnung nicht geregelt, er kann daher gemäß § 39 Absatz 5 BNatSchG in der Zeit vom 1. Oktober bis 28./29. Februar durchgeführt werden. Der Einsatz der Grabenfräse oder vergleichbarer Geräte (z.B. Lotmaschine) ist wegen der dadurch verursachten hohen Verletzungsgefahr herausgeschleuderter Tiere unzulässig.

Schon eine geringfügige Änderung des Wasserregimes kann die empfindlichen, feuchteabhängigen Biotoptypen verändern. Wasserstandsabsenkungen gefährden zum Beispiel das Nass- und Feuchtgrünland mit seinen typischen Pflanzengesellschaften und Brutvogelarten, die Röhrichtbestände sowie die Grabenbiozönosen. Allerdings kann eine oberflächige Wasserabführung in Zeiten hoher Niederschläge durch die sog. Begrüppung die dauerhafte Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen sicherstellen und bleibt weiterhin zulässig.

Zu § 4 Absatz 2 Nummer 14

Die Schutz- und Erhaltungsziele können nur dann erreicht werden, wenn das Grünland als Lebensraum für die zu schützenden Tiere und Pflanzen erhalten bleibt. Die Umwandlung des Grünlandes in andere Bodennutzungsformen muss daher grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Zu § 4 Absatz 2 Nummer 15

Durch Grünlandumbruch werden die obersten Bodenschichten gestört, standortgerechte Pflanzenarten entfernt und die Artenvielfalt zugunsten weniger, für den Naturschutz uninteressanter eingesäeter Grasarten vermindert. Außerdem verliert der Boden durch diese Maßnahmen die Stocherfähigkeit für nahrungssuchende Watvögel. Kleinräumige Unterschiede im Bodenrelief und damit auch im Wasser- und Nährstoffhaushalt würden nivelliert. Dennoch ist nicht auszuschließen, dass ein Grünlandumbruch zum Zwecke der Grünlanderneuerung notwendig sein kann. Nur für die Landwirtschaft zu nutzendes Grünland wird weiterhin ökonomische Anreize zur Bewirtschaftung der Flächen bieten, was wiederum Grundvoraussetzung für die Erreichung des Schutzzweckes ist. Daher soll weiterhin die Grünlanderneuerung mit vorherigem Umbruch zulässig sein, jedoch nicht vor Ablauf von jeweils 10 Jahren. Diese Bestimmung verbietet nicht die Neueinsaat (z.B. Schlitzverfahren) von Grünland an Stellen, wo die Grasnarbe in Folge von Hochwasserereignissen und Kahlfrösten abgestorben oder nachhaltig geschädigt wurde, sie wird vielmehr als gute fachliche Praxis einer landwirtschaftlichen Nutzung bewertet.

Ab dem 1. Januar 2015 wird das Dauergrünland nach den neuen Vorgaben zur Erhaltung von Dauergrünland grundsätzlich im Rahmen des EU-Rechts durch das Greening geschützt. Naturschutzrechtlich besonders geschützte Lebensraumtypen des Grünlandes der Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Richtlinie, Lebensräume der Arten, die unter die FFH-Richtlinie und die Richtlinie über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten fallen, sowie weitere naturschutzrechtlich geschützte Flächen dürfen grundsätzlich nicht umgebrochen werden. In umweltsensiblen Gebieten darf Dauergrünland weder umgewandelt noch gepflügt werden

Zu § 4 Absatz 2 Nummer 16

Pflanzenschutzmittel können zu erheblichen Beeinträchtigungen der nach Schutzzweck zu schützenden Tiere und Pflanzen führen. So sind viele Bodenorganis-

men, auch Wiesenschnakenlarven, denen ein Insektizideinsatz gilt, wichtige Nahrungsgrundlage von Wiesenvögeln und deren Jungen. Herbizide verändern die Vegetationszusammensetzung erheblich.

Pflanzenschutzmittel können daher nur im Falle eines nach Nummer 15 zulässigen Grünlandumbruches oder zur gezielten Bekämpfung von erheblichem Auftreten die Grünlandbewirtschaftung beeinträchtigender Kräuter wie z. B. dem Großen Ampfer angewendet werden.

Zu § 4 Absatz 2 Nummer 17

Das Aufbringen von Klärschlamm, Abwässern und Gärresten ist auf diesen sehr grundwassernahen, durchlässigen Standorten wegen der damit verbundenen Probleme, wie Eutrophierung von Oberflächengewässern, Nitratanreicherung im Grundwasser und Schädigung der auf dem Boden lebenden Tiere etc. kritisch zu sehen. Das Ausbringen dieser Stoffe führt zu einer nachhaltigen Veränderung und Beeinträchtigung der Lebensgemeinschaften des Feuchtgrünlands. Die Verbotsbestimmung zielt darauf ab, eine unverträgliche Intensivierung der Flächennutzung zu verhindern.

Zu § 4 Absatz 2 Nummer 18

Gentechnisch veränderte Organismen stellen ein unkalkulierbares Risiko für die Lebewesen im Schutzgebiet dar und sind daher grundsätzlich auszuschließen. Aus diesem Grunde haben sich in Bremen bereits die meisten landwirtschaftlichen Betriebe zur Arbeit ohne Gentechnik bekannt.

Zu § 4 Abs. 3

Im Schutzgebiet befinden sich bereits vor Erlass dieser Verordnung Flächen, deren Nutzung durch öffentlich-rechtliche Genehmigungsakte, z.B. Planfeststellungsbeschlüsse, einem bestimmten Nutzungsregime unterworfen worden ist. Dieser Absatz stellt klar, dass die mit diesen Genehmigungsakten ausgesprochenen Bewirtschaftungsvorschriften auch weiterhin ihre Geltung behalten und diese Schutzgebietsverordnung nicht in diese eingreift. Gleichzeitig soll klargestellt werden, dass auch zukünftig eventuelle weitere Genehmigungsakte möglich bleiben. Dies setzt jedoch die Durchführung der entsprechenden hierfür notwendigen Verfahren voraus.

Zu § 5 (Beseitigung baulicher Anlagen)

Von baulichen Anlagen gehen Störungen aus, die langfristig das Schutzgebiet erheblich beeinträchtigen können. Soweit diese sowohl formalrechtlich als auch materiellrechtlich rechtswidrig errichtet wurden, ist zur Erreichung des Schutzzweckes die der obersten Naturschutzbehörde eingeräumte Ermächtigung notwendig. Die wasser- und bauordnungsrechtlichen Regelungen bleiben unberührt.

Zu § 6 (Zulässige Handlungen)

Zu § 6 Nummer 1

Eine extensive Nutzung des Grünlandes unter Beachtung der Verbote nach § 4 ist wesentliche Voraussetzung zur Erreichung des Schutzzweckes. Dabei kann eine landwirtschaftliche Nutzung nur stattfinden, wenn die Verbote des § 4 Absatz 2 Nummern 1 und 3 hierfür nicht gelten. Der Ordnungsgeber geht hierbei davon aus, dass die Bewirtschaftung der Flächen unter dem Gesichtspunkt der guten fachlichen Praxis standortangepasst erfolgt und die Schutzgüter im Gebiet keine nachteiligen Auswirkungen erfahren.

Die in § 6 Nummer 1 genannten zulässigen Handlungen beinhalten auch das Betreten und das notwendige Befahren der Grundstücke durch Eigentümer, sonstige Berechtigte und deren Beauftragte. Durch die Begrenzung auf diesen Kreis wird davon ausgegangen, dass durch das gelegentliche und verantwortungsbewusste Betreten bzw. Befahren nachteilige Veränderungen des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile oder nachhaltige Störungen und Beeinträchtigungen der Tier- und Pflanzenwelt nicht erfolgen.

Zu § 6 Nummer 2

Im Schutzgebiet ist gemäß § 4 Absatz 2 Nummer 9 die Errichtung baulicher Anlagen aller Art grundsätzlich verboten. In den Fällen, in denen die Errichtung baulicher Anlagen im direkten räumlichen Zusammenhang zur Hofstelle eines landwirtschaftlichen Betriebes erfolgen soll, um u.a. die Zukunftsfähigkeit des Betriebes zu sichern, soll dies zulässig bleiben. Die Begrenzung dieser eventuellen Baumaßnahmen auf den direkten räumlichen Zusammenhang zur Hofstelle soll vermeiden, dass eine Zersiedlung der Landschaft mit den dadurch einhergehenden nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter erfolgen könnte. Direkter räumlicher Zusammenhang ist dann gegeben, wenn die neu zu errichtende Baulichkeit erkennbar und aufgrund der Funktionalität dem Ensemble der bisherigen Betriebsgebäude zugerechnet werden kann.

Zu § 6 Nummer 3

Die im geplanten Schutzgebiet bisher durch Grundstückseigentümer und Pächter und deren Familien betriebene Reitnutzung hat keine nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter ausgeübt und soll daher weiterhin zulässig bleiben. Unter „herkömmliche“ Nutzung wird demzufolge die bisher schon praktizierte Reitnutzung durch Eigentümer- und Pächterfamilien im bisherigen Umfang verstanden.

Zu § 6 Nummer 4 bis 6

Landschaftserleben ist eine Voraussetzung für das Verständnis von Naturschutzmaßnahmen und trägt insofern auch zur Erreichung des Schutzzweckes bei. Auf § 59 BNatSchG wird in diesem Zusammenhang verwiesen. Um die Erlebbarkeit dieses typischen Niederungsgebietes zu ermöglichen, soll neben den dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wegen aus Naturschutzsicht das Betreten und das Fahrradfahren sowie das Reiten auf den in der der Verordnung beigefügten Karte dargestellten nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wegen weiterhin möglich sein. Dabei sind selbstverständlich die Belange der Anwohner und Nutzer zu berücksichtigen. Die Verordnung greift allerdings nicht in die Befugnisse der Eigentümer ein, das Betreten von privaten Wegen nicht zuzu-

lassen.

Eine Wegesperrung kann zeitweise aus Schutzgründen, z. B. während der Brutzeit o. ä., erforderlich werden und erfolgen.

Zu den zulässigen Maßnahmen des Naturschutzes zählen auch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die unter Beachtung des Schutzzweckes durchgeführt werden.

Zu § 6 Nummer 7

Die Räumung oder Krautung der in der Verordnung genannten Gewässer ist zulässig, um ausreichende Vorflutverhältnisse und den Betrieb der Schöpfwerke zu gewährleisten.

Die ordnungsgemäße Unterhaltung umfasst die im Bremischen Wassergesetz definierten Maßnahmen zur Gewässerunterhaltung mit Ausnahme der Anpflanzung von Gehölzen. Zur ordnungsgemäßen Unterhaltung gehört keine Erweiterung von Uferbefestigungen. Aufgrund des Vorkommens besonders zu schützender Grabentiere (v.a. Amphibien, Fische, Großinsekten) ist diesen bei der Grabenunterhaltung besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Die Festlegung der zulässigen Räumungsphasen trägt diesem Schutzbedürfnis Rechnung. Die Tiere sind während ihrer winterlichen Ruhephase nicht in der Lage, Räumgeräten auszuweichen und würden, mit dem Grabenaushub an Land gesetzt, keine Möglichkeit des Zurückfindens in den Graben haben. Sofern diese Ruhephase jedoch erkennbar, insbesondere ausgelöst durch milde Witterung, noch nicht eingetreten ist, kann auch ohne Erteilung einer vorherigen Befreiung eine Räumung bis zum 30. November erfolgen. In Zweifelsfällen können sich die mit der Räumung Beauftragten an die Naturschutzbehörde wenden.

Zu § 6 Nummer 8

Die Regelung für den akuten Einsatzfall von Feuerwehr, Rettungsdienst, Katastrophenschutz und Polizei ist zur formalrechtlichen Klarstellung erforderlich. Der zweite Halbsatz dient als Generalklausel für nicht explizit aufgeführte Wahrnehmungen öffentlicher Aufgaben.

Zu § 6 Nummer 9

Unterhaltungsmaßnahmen an Straßen und Wegen einschließlich Brücken und Durchlässe sollen weiterhin, ohne dass aufwändige Verfahren durchgeführt werden müssen, durch die Verpflichteten oder Nutzungsberechtigten vorgenommen werden dürfen. Gleiches gilt für die Unterhaltung der Überfahrten auf landwirtschaftlich genutzten Flächen, weil nur so die Erreichbarkeit dieser Flächen durch die Bewirtschafter gewährleistet werden kann. Die oberste Naturschutzbehörde ist lediglich zu unterrichten. In den Fällen, in denen dem Umfang nach nur geringe Ausbesserungsmaßnahmen (z.B. Beseitigung von Schlaglöchern, Ausbessern einer Überfahrt o.ä.) vorgenommen werden sollen, ist auch diese Unterrichtung entbehrlich.

Zu § 6 Nummer 10

Die ordnungsgemäße Unterhaltung und Erneuerung von vorhandenen Leitungen ist zulässig. Dazu kann beispielsweise auch eine notwendige Freischneidung von Leitungen sowie die zu diesem Zweck erforderlichen An- und Abfahrten auch von

Gelände­flächen, wenn Wege nicht vorhanden oder befahrbar sind, umfassen. Bestandteile vorhandener Leitungen sind häufig auch Kabel und Masten. In den Fällen, in denen eine durchzuführende Maßnahme aufgrund der Eilbedürftigkeit keine vorherige Unterrichtung zulässt, ist die Unterrichtung der obersten Naturschutzbehörde unverzüglich nachzuholen.

Zu § 6 Nummer 11

Das Abbrennen von Osterfeuern im genannten Bereich im bisherigen Rahmen, das das Betreten von Flächen durch die Besucher beinhaltet, stellt grundsätzlich kein Problem für die Erreichung des Schutzzweckes dar und soll daher weiterhin zulässig bleiben.

Zu § 6 Nummer 12

Die zur Unterhaltung oberirdischer Gewässer Verpflichteten haben dafür zu sorgen, dass das Gewässersystem in einem Zustand erhalten bleibt, der Schäden durch Hochwasser oder ähnliche Ereignisse ausschließt. Der Bisam (*Ondatra zibethicus*) kann durch seine Wühltätigkeit die Standfestigkeit von Anlagen von wasserwirtschaftlicher Bedeutung oder die Eignung der Gewässer für den Hochwasserabfluss nachteilig beeinflussen. Gemäß § 4 Absatz 2 Bundesartenschutzverordnung ist es gestattet, Bisame mit zugelassenen Fallen zu bekämpfen. Die zur Unterhaltung der Gewässer Verpflichteten sollen diese Bekämpfung im Rahmen ihrer Verpflichtungen auch weiterhin ordnungsgemäß durchführen können.

Zu § 6 Nummer 13

Die Ausübung der Jagd und Fischerei ist spezialgesetzlich geregelt. Eine ordnungsgemäße Ausübung dieser Rechte lässt keine nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter im Schutzgebiet erwarten und soll daher auch weiterhin ohne Einschränkung zulässig bleiben.

Soweit erforderlich, gehört die Benutzung eines Kraftfahrzeugs zur üblichen Ausübung der Jagd (Transport von Waffen, Jagdhunden, erlegtem Wild etc.) und fällt mithin unter die Zulässigkeit.

Eine Ausweitung bestehender Fischereipachten soll nicht erfolgen.

Zu § 6 Nummer 14

Entsprechend seiner Satzung (Stand 20. Januar 2011) beinhalten die Aufgaben des Bremischen Deichverbandes am rechten Weserufer u. a. den naturnahen Rückbau von Gewässern, die Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz des Naturhaushalts, des Bodens und für die Landschaftspflege, die Förderung der Zusammenarbeit zwischen Landwirtschaft und Wasserwirtschaft und Fortentwicklung von Gewässer-, Boden- und Naturschutz.

In § 2 Absatz 2 der Verbandssatzung ist ausdrücklich vermerkt, dass er bei Erfüllung seiner Aufgaben die Belange des Natur- und Umweltschutzes zu wahren und zu fördern hat.

Die Unterhaltung der Gewässer und Deiche im Schutzgebiet wird hauptsächlich vom Bremischen Deichverband am rechten Weserufer in og. Sinne wahrgenommen werden. Es wird davon ausgegangen, dass sich hieran auch für die Zukunft nichts ändert. Nummer 7 ist und § 4 Absatz 2 Nummer 12 sind zu beachten.

Zu § 7 Vertragsnaturschutz)

Die Landwirtschaft vor Ort spielt eine ganz wesentliche Rolle bei der Erreichung der Schutz- und Erhaltungsziele. Ohne landwirtschaftliche Nutzung des Grünlandes können diese Ziele nicht erreicht werden. Es sollen daher alle Anstrengungen unternommen werden, den landwirtschaftlichen Betrieben weiterhin eine an den betrieblichen Erfordernissen orientierte Nutzung ihrer Grundstücke zu ermöglichen. Die Schutzvorschriften der Verordnung greifen daher nicht wesentlich in die derzeitige und zukünftige Bewirtschaftungsweise der Betriebe ein.

Die Schutz- und Erhaltungsziele sollen vielmehr im Wesentlichen über freiwillige Vereinbarungen mit den landwirtschaftlichen Betrieben im Rahmen sog. „Agrarumweltmaßnahmen“ sowie sonstiger geeigneter Maßnahmen auf freiwilliger Basis erreicht werden. Hierbei sollen so weitgehend wie möglich die bereits bestehenden und von den Landwirten und Landwirtinnen genutzten EU-kofinanzierten Förderprogramme, die im Rahmen des „Programms zur Förderung im ländlichen Raum für Niedersachsen und Bremen 2007-2013“ (PROFIL) weitergeführt und um geeignete weitere Instrumente ergänzt werden. Diese Programme umfassen neben der Förderung einer extensiven, naturverträglichen Grünlandnutzung im Rahmen des Kooperationsprogramms Naturschutz auch ein Gelegeschutzprogramm, eine naturverträgliche Grabenräumung und ein nachhaltiges Management der NATURA 2000-Gebiete. Durch eine entsprechende Beratung der Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen sollen die naturschutzfachlich besonders wertvollen Flächen vorrangig in diese Förderprogramme eingebracht werden.

Zu § 8 (Befreiungen)

Die Regelungen des § 8 in Verbindung mit § 67 BNatSchG ermöglichen es, die Verbotsvorschriften der Verordnung an die Erfordernisse des Einzelfalles anzupassen, soweit dies mit dem Schutzzweck in Einklang steht. Da der Verordnungsgeber nicht sämtliche Fallgestaltungen vorhersehen und regeln kann, ermöglicht das Instrument der Befreiung eine flexible, den Erfordernissen des Einzelfalles gerecht werdende Anwendung der Schutzvorschriften. Hierbei soll sichergestellt werden, dass unzumutbare Belastungen, insbesondere für die Landwirtschaft und Grundstückseigentümer, durch die Schutzgebietsverordnung ausgeschlossen werden können.

Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen sind zu beachten.

Zu § 9 (Verkehrssicherungspflicht und Gefahrenabwehr)

Die Vorschrift berücksichtigt die besondere Verantwortung von Eigentümern und sonstigen Berechtigten sowohl gegenüber dem Naturschutz wie auch der Allgemeinheit. Über Maßnahmen, die der Verkehrssicherheit dienen, ist vorab die oberste Naturschutzbehörde zu informieren, d. h. in den Fällen, in denen wegen einer Gefahr, die noch keine unmittelbar drohende oder akute Gefahr darstellt, sind die notwendigen Maßnahmen hinsichtlich Art und Zeitpunkt mit der Naturschutzbehörde abzusprechen. Es geht also um die Vorsorge, damit es nicht zur akuten Gefahr kommt. Der Verordnungsgeber geht davon aus, dass das imple-

mentierte Gebietsmanagement im Vorfeld die Sachlage klären und einer beschleunigten Lösung zuführen kann. Bei notwendigen Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr ist eine vorherige Information oder Befreiung nicht erforderlich, jedoch sind die zuständige Polizeidienststelle und die oberste Naturschutzbehörde unverzüglich zu unterrichten.

Zu § 10 (Ordnungswidrigkeiten)

Zur Durchsetzung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege kann auf Sanktionen nicht verzichtet werden.

Zu § 11 (Anordnung von Maßnahmen)

Im Einzelfall kann die Anordnung von Maßnahmen erforderlich werden, um den Zweck der Verordnung zu gewährleisten bzw. sicherzustellen. Hierzu bedarf es einer entsprechenden Ermächtigung. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist dabei zu beachten

Zu § 12 (Wiederherstellung)

Mit dieser Vorschrift soll erreicht werden, dass Personen, die gegen die Vorschriften dieser Verordnung verstoßen, gegenüber Personen, die sich rechtmäßig verhalten bzw. denen bei Erteilung von Befreiungen Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen auferlegt werden, nicht besser gestellt werden.

Zu Artikel 3 Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Borgfeld-Timmersloh, Warf und Kuhweide“ in der Stadtgemeinde Bremen

A Allgemeines

Die Erklärung der in der Verordnung näher bezeichneten drei Landschaftsteile in der Wümmeniederung zum Landschaftsschutzgebiet gemäß § 17 BremNatSchG ist erforderlich, um in diesen Landschaftsteilen die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, auch im Hinblick auf die Schaffung eines Biotopverbundes, zu erhalten, zu entwickeln und in Teilen des Gebietes wiederherzustellen sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes zu gewährleisten.

Ein entsprechender Schutz kann z. B. durch vertragliche Regelungen nicht in dem gebotenen Umfang erreicht werden. Daher ist die Ausweisung im Rahmen einer Landschaftsschutzgebietsverordnung gemäß § 17 BremNatSchG geboten.

Die Teilgebiete unterliegen überwiegend bereits jetzt der Landschaftsschutzgebietsverordnung von 1968, die jetzt durch eine moderne, der Rechts- und Sachentwicklung angepasste Landschaftsschutzgebietsverordnung abgelöst werden soll.

Neu hinzukommen landwirtschaftlich genutzte Flächen in der Borgfelder Kuhweide. Sie sind mit den übrigen Flächen, die bereits seit 1968 dem Landschafts-

schutz unterliegen, vergleichbar und als schutzwürdig anzusehen.

Der Schutz für die schmalen Randflächen zum Naturschutzgebiet „Borgfelder Wümmewiesen“ und „Untere Wümme“, die seit 1968 unter Landschaftsschutz stehen, ist nicht mehr erforderlich, weil es sich um schmale Deichflächen bzw. die „Borgfelder Allee“ handelt. In Bereichen mit bestehenden Bebauungsplänen wurde die Schutzgebietsgrenze an die Inhalte des B-Planes angepasst.

Das Gebiet unterliegt keinem generellen Betretungsverbot.

Wohnhäuser mit dazu gehörenden Gärten, landwirtschaftliche Hofstellen sowie in deren unmittelbarer Nähe liegende Betriebsgebäude, die von der Feuerwehr genutzten Flächen an der Timmersloher Landstraße sind von der Schutzgebietsverordnung ausgenommen. Ebenso ausgenommen sind zum Zeitpunkt des Verordnungserlasses vorhandene bauordnungsrechtlich genehmigte oder geduldete Wochenendhausgrundstücke, Campingplätze und Kleingärten.

B Einzelbegründungen

Zu §§ 2 und 3 (Schutzgegenstand und Schutzzweck)

Grenzverlauf und Schutzzweck berücksichtigen die Planungen für zugelassene Bauvorhaben und Nutzungen sowie die Bauleitplanung.

Der Grenzverlauf ist in der Karte dargestellt.

Dabei sollen Wohnhäuser mit dazu gehörenden Gärten und landwirtschaftliche Hofstellen sowie in deren unmittelbarer Nähe liegende Betriebsgebäude vom Schutzgegenstand ausgenommen sein. Sofern ein landwirtschaftlicher Betrieb ein entsprechendes Interesse formuliert, sichert die oberste Naturschutzbehörde zu, im Rahmen einer Ortsbegehung eine räumliche Definition des in § 2 Abs. 2 enthaltenen Begriffs „landwirtschaftliche Hofstelle sowie in deren unmittelbarer Nähe liegende Betriebsgebäude“ vorzunehmen.

Ausgenommen sind zum Zeitpunkt des Erlasses der Verordnung vorhandene bauordnungsrechtlich genehmigte oder geduldete Wochenendhausgrundstücke, Campingplätze und Kleingärten

Die genannte Flächengröße beinhaltet auch die gemäß § 2 Absatz 2 textlich ausgenommenen Flächen.

Zu § 4 (Schutzbestimmungen)

Es werden die zum Erhalt des Schutzzweckes notwendigen Verbote im Grundsatz und im Einzelnen dargestellt. Die hier aufgeführten Handlungen und Maßnahmen sind geeignet, die Natur zu schädigen, den Naturgenuss zu beeinträchtigen und das Landschaftsbild zu verunstalten. Ihre Verbote sind daher unerlässlich, um den unter § 3 dargestellten Schutzzweck zu erreichen. Das sind insbesondere die in Absatz 2 Nummern 1 bis 14 im Einzelnen genannten Handlungen.

Zu § 4 Absatz 2 Nummer 15

Die Schutz- und Erhaltungsziele können nur dann erreicht werden, wenn das Grünland als Lebensraum für die zu schützenden Tiere und Pflanzen erhalten bleibt. Die Umwandlung des Grünlandes in andere Bodennutzungsformen muss daher grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Zu § 4 Absatz 2 Nummer 16

Das Aufbringen von Klärschlamm, Abwässern und Gärresten ist auf diesen sehr grundwassernahen, durchlässigen Standorten wegen der damit verbundenen Probleme, wie Eutrophierung von Oberflächengewässern, Nitratanreicherung im Grundwasser und Schädigung der auf dem Boden lebenden Tiere etc. kritisch zu sehen. Das Ausbringen dieser Stoffe führt zu einer nachhaltigen Veränderung und Beeinträchtigung der Lebensgemeinschaften des Feuchtgrünlands. Die Verbotsbestimmung zielt darauf ab, eine unverträgliche Intensivierung der Flächennutzung zu verhindern.

Zu § 4 Absatz 2 Nummer 17

Gentechnisch veränderte Organismen stellen ein unkalkulierbares Risiko für die Lebewesen im Schutzgebiet dar und sind daher grundsätzlich auszuschließen. Aus diesem Grunde haben sich in Bremen bereits die meisten landwirtschaftlichen Betriebe zur Arbeit ohne Gentechnik bekannt.

Gemäß § 7 ist auf Antrag im Einzelfall eine Befreiung von diesen Schutzbestimmungen möglich.

Zu § 5 (Beseitigung baulicher Anlagen)

Von baulichen Anlagen gehen Störungen aus, die langfristig das Schutzgebiet erheblich beeinträchtigen können. Soweit diese sowohl formalrechtlich als auch materiellrechtlich rechtswidrig errichtet wurden, ist zur Erreichung des Schutzzweckes die der obersten Naturschutzbehörde eingeräumte Ermächtigung notwendig. Diese Regelung gilt nicht für die in § 2 Abs. 2 genannten vom Schutzzweck ausgenommenen Wochenendhausgrundstücke und Kleingärten. Die wasser- und bauordnungsrechtlichen Regelungen bleiben unberührt.

Zu § 6 (Zulässige Handlungen)

Zu § 6 Nummer 1

Im gesamten Gebiet ist weiterhin eine naturverträgliche Nutzung möglich. Insbesondere ist die ordnungsgemäße Nutzung landwirtschaftlicher Flächen erwünscht und zugelassen.

Zu § 6 Nummer 2

Im Schutzgebiet ist gemäß § 4 Absatz 2 Nummer 2 die Errichtung baulicher Anlagen aller Art grundsätzlich verboten. In den Fällen, in denen die Errichtung baulicher Anlagen im direkten räumlichen Zusammenhang zur Hofstelle eines landwirtschaftlichen Betriebes erfolgen soll, um u.a. die Zukunftsfähigkeit des Betriebes zu sichern, soll dies zulässig bleiben. Die Begrenzung dieser eventuellen Baumaßnahmen auf den direkten räumlichen Zusammenhang zur Hofstelle soll vermeiden, dass eine Zersiedlung der Landschaft mit den dadurch einhergehenden nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter erfolgen könnte. Direkter räumlicher Zusammenhang ist dann gegeben, wenn die neu zu errichtende Baulichkeit

erkennbar und aufgrund der Funktionalität dem Ensemble der bisherigen Betriebsgebäude zugerechnet werden kann.

Zu § 6 Nummer 4

Unterhaltungsmaßnahmen an Straßen und Wegen einschließlich Brücken und Durchlässe sollen weiterhin, ohne dass aufwändige Verfahren durchgeführt werden müssen, durch die Verpflichteten oder Nutzungsberechtigten vorgenommen werden dürfen. Gleiches gilt für die Unterhaltung der Überfahrten auf landwirtschaftlich genutzten Flächen, weil nur so die Erreichbarkeit dieser Flächen durch die Bewirtschafter gewährleistet werden kann. Die oberste Naturschutzbehörde ist lediglich zu unterrichten. In den Fällen, in denen dem Umfang nach nur geringe Ausbesserungsmaßnahmen (z.B. Beseitigung von Schlaglöchern, Ausbessern einer Überfahrt o.ä.) vorgenommen werden sollen, ist auch diese Unterrichtung entbehrlich.

Zu § 6 Nummer 5

Die ordnungsgemäße Unterhaltung und Erneuerung von vorhandenen Leitungen ist zulässig. Dazu kann beispielsweise auch eine notwendige Freischneidung von Leitungen sowie die zu diesem Zweck erforderlichen An- und Abfahrten auch von Geländeflächen, wenn Wege nicht vorhanden oder befahrbar sind, umfassen. Bestandteile vorhandener Leitungen sind häufig auch Kabel und Masten. In den Fällen, in denen eine durchzuführende Maßnahme aufgrund der Eilbedürftigkeit keine vorherige Unterrichtung zulässt, ist die Unterrichtung der obersten Naturschutzbehörde unverzüglich nachzuholen.

Zu § 6 Nummer 6

Des Weiteren sollen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr sowie Tätigkeiten, die im Interesse der Allgemeinheit ausgeführt werden, unter Beachtung des Schutzzweckes und des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit durch diese Verordnung nicht beeinträchtigt werden.

Zu § 6 Nummer 7

Die Ausübung der Jagd und Fischerei ist spezialgesetzlich geregelt. Eine ordnungsgemäße Ausübung dieser Rechte lässt keine nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter im Schutzgebiet erwarten und soll daher auch weiterhin ohne Einschränkung zulässig bleiben.

Soweit erforderlich, gehört die Benutzung eines Kraftfahrzeugs zur üblichen Ausübung der Jagd (Transport von Waffen, Jagdhunden, erlegtem Wild etc.) und fällt mithin unter die Zulässigkeit.

Eine Ausweitung bestehender Fischereipachten soll nicht erfolgen.

Zu § 6 Nummer 8

Entsprechend seiner Satzung (Stand 20. Januar 2011) beinhalten die Aufgaben des Bremischen Deichverbandes am rechten Weserufer u. a. den naturnahen Rückbau von Gewässern, die Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz des Naturhaushalts, des Bodens und für die Landschaftspflege, die Förderung der Zusammenarbeit zwischen Landwirtschaft und Wasserwirtschaft und Fortentwicklung von Gewässer-, Boden- und Natur-

schutz.

In § 2 Absatz 2 der Verbandssatzung ist ausdrücklich vermerkt, dass er bei Erfüllung seiner Aufgaben die Belange des Natur- und Umweltschutzes zu wahren und zu fördern hat.

Die Unterhaltung der Gewässer und Deiche im Schutzgebiet wird hauptsächlich vom Bremischen Deichverband am rechten Weserufer in og. Sinne wahrgenommen werden. Es wird davon ausgegangen, dass sich hieran auch für die Zukunft nichts ändert.

Zu § 6 Nummer 9

Der Bau eines Deichverteidigungsweges im Bereich Timmersloher Landstr. bis Wochenendhausgebiet ist notwendig, da dort viele Deichabschnitte im Notfall nicht erreicht werden können. Die Planung ist bereits weit fortgeschritten und mit den betroffenen Grundstückseigentümern abgestimmt. Da der Bau auch naturschutzfachlich vertretbar ist, kann er als zulässige Handlung aufgenommen werden.

Zu § 7 (Befreiungen)

Die Regelungen des § 7 in Verbindung mit § 67 BNatSchG ermöglichen es, die Verbotsvorschriften der Verordnung an die Erfordernisse des Einzelfalles anzupassen, soweit dies mit dem Schutzzweck in Einklang steht. Da der Verordnungsgeber nicht sämtliche Fallgestaltungen vorhersehen und regeln kann, ermöglicht das Instrument der Befreiung eine flexible, den Erfordernissen des Einzelfalles gerecht werdende Anwendung der Schutzvorschriften. Hierbei soll sichergestellt werden, dass unzumutbare Belastungen, insbesondere für die Landwirtschaft und Grundstückseigentümer, durch die Schutzgebietsverordnung ausgeschlossen werden können.

Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen sind zu beachten.

Zu § 8 (Verkehrssicherungspflicht und Gefahrenabwehr)

Die Vorschrift berücksichtigt die besondere Verantwortung von Eigentümern und sonstigen Berechtigten sowohl gegenüber dem Naturschutz wie auch der Allgemeinheit. Über Maßnahmen, die der Verkehrssicherheit dienen, ist vorab die oberste Naturschutzbehörde zu informieren, d. h. in den Fällen, in denen wegen einer Gefahr, die noch keine unmittelbar drohende oder akute Gefahr darstellt, sind die notwendigen Maßnahmen hinsichtlich Art und Zeitpunkt mit der Naturschutzbehörde abzusprechen. Es geht also um die Vorsorge, damit es nicht zur akuten Gefahr kommt. Bei notwendigen Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr ist eine vorherige Information oder Befreiung nicht erforderlich, jedoch sind die zuständige Polizeidienststelle und die oberste Naturschutzbehörde unverzüglich zu unterrichten.

Zu § 9 (Anordnung von Maßnahmen)

Im Einzelfall kann die Anordnung von Maßnahmen erforderlich werden, um den

Zweck der Verordnung zu gewährleisten bzw. sicherzustellen. Hierzu bedarf es einer entsprechenden Ermächtigung. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist dabei zu beachten.

Zu § 10 (Wiederherstellung)

Mit dieser Vorschrift soll erreicht werden, dass Personen, die gegen die Vorschriften dieser Verordnung verstoßen, gegenüber Personen, die sich rechtmäßig verhalten bzw. denen bei Erteilung von Befreiungen Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen auferlegt werden, nicht besser gestellt werden.

Zu § 11 (Ordnungswidrigkeiten)

Zur Durchsetzung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege kann auf Sanktionen nicht verzichtet werden.

Zu Artikel 4 Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Oberneulander Feldmark (Oberneulander Wiesen), Oberneulander/Osterholzer Wümmeniederung und Parks in Oberneuland“ in der Stadtgemeinde Bremen

A Allgemeines

Die Erklärung der in der Verordnung näher bezeichneten Landschaftsteile in der Wümmeniederung zum Landschaftsschutzgebiet gemäß § 17 BremNatSchG ist erforderlich, um in diesen Landschaftsteilen die Leistungsfähigkeit des Naturlandhaushaltes, auch im Hinblick auf die Schaffung eines Biotopverbundes, zu erhalten, zu entwickeln und in Teilen des Gebietes wiederherzustellen sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes zu gewährleisten.

Ein entsprechender Schutz kann z. B. durch vertragliche Regelungen nicht in dem gebotenen Umfang erreicht werden. Daher ist die Erklärung im Rahmen einer Landschaftsschutzgebietsverordnung gemäß § 17 BremNatSchG geboten.

Die Teilgebiete unterliegen überwiegend bereits jetzt der Landschaftsschutzgebietsverordnung von 1968, die jetzt durch eine moderne, der Rechts- und Sachentwicklung angepasste Landschaftsschutzgebietsverordnung abgelöst werden soll.

Neu hinzukommen Gebiete im Nordwesten sowie früher als Kleingartengebiete vorgesehene, aber nicht mehr benötigte Bereiche südlich der Eisenbahnlinie. Sie sind mit den Flächen in der Oberneulander Feldmark (Oberneulander Wiesen) und in der Oberneulander/Osterholzer Wümmeniederung, die bereits seit 1968 dem Landschaftsschutz unterliegen, vergleichbar und als schutzwürdig anzusehen. Mit einbezogen in den Landschaftsschutz wird auch Heinekens Park sowie Muhles Park und Höpkens Ruh. Sie werden zum NATURA 2000-Schutzgebiet erklärt, da diese Parks Teile des FFH-Gebietes „Parks in Oberneuland“ (DE 2919-370) sind.

Der Schutz für eine Teilfläche nördlich des Gutes Hohenkamp, von schmalen

Streifen an Deich und Eisenbahn sowie an einer Grabelndparzelle zwischen Deich und Eisenbahn, die seit 1968 unter Landschaftsschutz stehen, ist nicht mehr erforderlich, weil sie entweder durch bestehende Nutzungen oder als schmale Randstreifen keine entsprechende naturschutzfachliche Bedeutung haben.

Das Gebiet unterliegt keinem generellen Betretungsverbot.

Wohnhäuser mit dazu gehörenden Gärten, landwirtschaftliche Hofstellen sowie in deren unmittelbarer Nähe liegende Betriebsgebäude sind von der Schutzgebietsverordnung ausgenommen, ebenso betriebsnotwendige Anlagen für die Parkunterhaltung, Gaststätten und Hotelbetriebe sowie die dazugehörigen Außenanlagen wie die Außenterrassen, die Zuwegungen und Parkplätze, soweit sie zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung rechtmäßig betrieben wurden.

B Einzelbegründungen

Zu §§ 2 und 3 (Schutzgegenstand und Schutzzweck)

Grenzverlauf und Schutzzweck berücksichtigen die Planungen für zugelassene Bauvorhaben und Nutzungen sowie die Bauleitplanung.

Der Grenzverlauf ist in der Karte dargestellt.

Dabei sollen Wohnhäuser mit dazu gehörenden Gärten und landwirtschaftliche Hofstellen sowie in deren unmittelbarer Nähe liegende Betriebsgebäude vom Schutzgegenstand ausgenommen sein. Sofern ein landwirtschaftlicher Betrieb ein entsprechendes Interesse formuliert, sichert die oberste Naturschutzbehörde zu, im Rahmen einer Ortsbegehung eine räumliche Definition des in § 2 Abs. 2 enthaltenen Begriffs "landwirtschaftliche Hofstelle sowie in deren unmittelbarer Nähe liegende Betriebsgebäude" vorzunehmen.

Die genannte Flächengröße beinhaltet auch die gemäß § 2 Absatz 2 textlich ausgenommenen Flächen.

Zu § 4 (Schutzbestimmungen)

Es werden die zum Erhalt des Schutzzweckes notwendigen Verbote im Grundsatz und im Einzelnen dargestellt. Die hier aufgeführten Handlungen und Maßnahmen sind geeignet, die Natur zu schädigen, den Naturgenuss und die Erholungsnutzung zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten. Ihre Verbote sind daher unerlässlich, um den unter § 3 dargestellten Schutzzweck zu erreichen. Das sind insbesondere die in Absatz 2 Nummern 1 bis 11 und 13 bis 16 im Einzelnen genannten Handlungen.

Zu § 4 Absatz 2 Nummer 12

Zum Schutz der Lebensgemeinschaften der Gräben sind im Winter (Amphibien- und Fischschutz) sowie in der Hauptwachstumszeit die Räumung bzw. Krautung der Gräben und Fleete untersagt. Die Räumung und Krautung der Gewässer darf nur jeweils von einer Grabenseite aus vorgenommen werden. Hierbei können jedoch die Gräben in ihrer gesamten Breite geräumt werden, der Aushub kann gleichfalls auf beiden Grabenseiten abgelegt werden. Die Ablagerung bzw. Verteilung des Grabenaushubs (ausgenommen in natürliche Senken) stellt keine Veränderung des Bodenreliefs in Sinne dieser Verbotsvorschrift dar. Die Gewässer

erfüllen für das gesamte Gebiet bzw. Teilgebiete die Be- und Entwässerungsfunktion. Deren Aufrechterhaltung ist auch im Sinne des Naturschutzes notwendig. Zur ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung notwendiger Gehölzrückschnitt ist in dieser Verordnung nicht geregelt, er kann daher gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG in der Zeit vom 1. Oktober bis 28./29. Februar durchgeführt werden. Der Einsatz der Grabenfräse oder vergleichbarer Geräte (z.B. Lotmaschine) ist wegen der dadurch verursachten hohen Verletzungsgefahr herausgeschleuderter Tiere unzulässig.

Zu § 4 Absatz 2 Nummer 17

Die Schutz- und Erhaltungsziele können nur dann erreicht werden, wenn das Grünland als Lebensraum für die zu schützenden Tiere und Pflanzen erhalten bleibt. Die Umwandlung des Grünlandes in andere Bodennutzungsformen muss daher grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Zu § 4 Absatz 2 Nummer 18

Durch Grünlandumbruch werden die obersten Bodenschichten gestört, standortgerechte Pflanzenarten entfernt und die Artenvielfalt zugunsten weniger, für den Naturschutz uninteressanter eingesäeter Grasarten vermindert. Außerdem verliert der Boden durch diese Maßnahmen die Stocherfähigkeit für nahrungssuchende Watvögel. Kleinräumige Unterschiede im Bodenrelief und damit auch im Wasser- und Nährstoffhaushalt würden nivelliert. Dennoch ist nicht auszuschließen, dass ein Grünlandumbruch zum Zwecke der Grünlanderneuerung notwendig sein kann. Nur für die Landwirtschaft zu nutzendes Grünland wird weiterhin ökonomische Anreize zur Bewirtschaftung der Flächen bieten, was wiederum Grundvoraussetzung für die Erreichung des Schutzzweckes ist. Daher soll im Schutzgebiet weiterhin die Grünlanderneuerung mit vorherigem Umbruch zulässig sein, jedoch nicht vor Ablauf von jeweils 10 Jahren. Diese Bestimmung verbietet nicht die Neueinsaat (z.B. Schlitzverfahren) von Grünland an Stellen, wo die Grasnarbe in Folge von Hochwasserereignissen und Kahlfrösten abgestorben oder nachhaltig geschädigt wurde, sie wird vielmehr als gute fachliche Praxis einer landwirtschaftlichen Nutzung bewertet.

Ab dem 1. Januar 2015 wird das Dauergrünland nach den neuen Vorgaben zur Erhaltung von Dauergrünland grundsätzlich im Rahmen des EU-Rechts durch das Greening geschützt. Naturschutzrechtlich besonders geschützte Lebensraumtypen des Grünlandes der Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Richtlinie, Lebensräume der Arten, die unter die FFH-Richtlinie und die Richtlinie über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten fallen, sowie weitere naturschutzrechtlich geschützte Flächen dürfen grundsätzlich nicht umgebrochen werden. In umweltsensiblen Gebieten darf Dauergrünland weder umgewandelt noch gepflügt werden

Zu § 4 Absatz 2 Nummer 19

Pflanzenschutzmittel können zu erheblichen Beeinträchtigungen der nach Schutzzweck zu schützenden Tiere und Pflanzen führen. So sind viele Bodenorganismen, auch Wiesenschnakenlarven, denen ein Insektizideinsatz gilt, wichtige Nahrungsgrundlage von Wiesenvögeln und deren Jungen. Herbizide verändern die Vegetationszusammensetzung erheblich.

Pflanzenschutzmittel können daher nur im Falle eines nach Nummer 17 zulässigen Grünlandumbruches oder zur gezielten Bekämpfung von erheblichem Auftre-

ten die Grünlandbewirtschaftung beeinträchtigender Kräuter wie z. B. dem Großen Ampfer angewendet werden.

Zu § 4 Absatz 2 Nummer 20

Das Aufbringen von Klärschlamm, Abwässern und Gärresten ist auf diesen sehr grundwassernahen, durchlässigen Standorten wegen der damit verbundenen Probleme, wie Eutrophierung von Oberflächengewässern, Nitratanreicherung im Grundwasser und Schädigung der auf dem Boden lebenden Tiere etc. kritisch zu sehen. Das Ausbringen dieser Stoffe führt zu einer nachhaltigen Veränderung und Beeinträchtigung der Lebensgemeinschaften des Feuchtgrünlands. Die Verbotsbestimmung zielt darauf ab, eine unverträgliche Intensivierung der Flächennutzung zu verhindern.

Zu § 4 Absatz 2 Nummer 21

Gentechnisch veränderte Organismen stellen ein unkalkulierbares Risiko für die Lebewesen im Schutzgebiet dar und sind daher grundsätzlich auszuschließen. Aus diesem Grunde haben sich in Bremen bereits die meisten landwirtschaftlichen Betriebe zur Arbeit ohne Gentechnik bekannt.

Gemäß § 7 ist auf Antrag im Einzelfall eine Befreiung von diesen Schutzbestimmungen möglich.

Zu § 5 (Beseitigung baulicher Anlagen)

Von baulichen Anlagen gehen Störungen aus, die langfristig das Schutzgebiet erheblich beeinträchtigen können. Soweit diese sowohl formalrechtlich als auch materiellrechtlich rechtswidrig errichtet wurden, ist zur Erreichung des Schutzzweckes die der obersten Naturschutzbehörde eingeräumte Ermächtigung notwendig. Die wasser- und bauordnungsrechtlichen Regelungen bleiben unberührt.

Zu § 6 (Zulässige Handlungen)

Zu § 6 Nummer 1

Im gesamten Gebiet ist weiterhin eine naturverträgliche Nutzung möglich. Insbesondere ist die ordnungsgemäße Nutzung landwirtschaftlicher Flächen erwünscht und zugelassen.

Zu § 6 Nummer 2

Im Schutzgebiet ist gemäß § 4 Absatz 2 Nummer 2 die Errichtung baulicher Anlagen aller Art grundsätzlich verboten. In den Fällen, in denen die Errichtung baulicher Anlagen im direkten räumlichen Zusammenhang zur Hofstelle eines landwirtschaftlichen Betriebes erfolgen soll, um u.a. die Zukunftsfähigkeit des Betriebes zu sichern, soll dies zulässig bleiben. Die Begrenzung dieser eventuellen Baumaßnahmen auf den direkten räumlichen Zusammenhang zur Hofstelle soll ver-

meiden, dass eine Zersiedlung der Landschaft mit den dadurch einhergehenden nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter erfolgen könnte. Direkter räumlicher Zusammenhang ist dann gegeben, wenn die neu zu errichtende Baulichkeit erkennbar und aufgrund der Funktionalität dem Ensemble der bisherigen Betriebsgebäude zugerechnet werden kann.

Zu § 6 Nummer 3

Die Pflege der öffentlichen Parkanlagen ist weiterhin zu gewährleisten. Durch einen Managementplan sollen die Anforderungen nach den Erhaltungszielen der FFH-Richtlinie für den Eremit, der Parkpflege sowie für Höpkens Ruh auch des Denkmalschutzes aufeinander abgestimmt werden.

Zu § 6 Nummer 4

Die Räumung oder Krautung der in der Verordnung genannten Gewässer ist zulässig, um ausreichende Vorflutverhältnisse und den Betrieb der Schöpfwerke zu gewährleisten.

Die ordnungsgemäße Unterhaltung umfasst die im Bremischen Wassergesetz definierten Maßnahmen zur Gewässerunterhaltung mit Ausnahme der Anpflanzung von Gehölzen. Zur ordnungsgemäßen Unterhaltung gehört keine Erweiterung von Uferbefestigungen. Aufgrund des Vorkommens besonders zu schützender Grabentiere (v.a. Amphibien, Fische, Großinsekten) ist diesen bei der Grabenunterhaltung besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Die Festlegung der zulässigen Räumungsphasen trägt diesem Schutzbedürfnis Rechnung. Die Tiere sind während ihrer winterlichen Ruhephase nicht in der Lage, Räumgeräten auszuweichen und würden, mit dem Grabenaushub an Land gesetzt, keine Möglichkeit des Zurückfindens in den Gräben haben. Sofern diese Ruhephase jedoch erkennbar, insbesondere ausgelöst durch milde Witterung, noch nicht eingetreten ist, kann auch ohne Erteilung einer vorherigen Befreiung eine Räumung bis zum 30. November erfolgen. In Zweifelsfällen können sich die mit der Räumung Beauftragten an die Naturschutzbehörde wenden.

Zu § 6 Nummer 5

Unterhaltungsmaßnahmen an Straßen und Wegen einschließlich Brücken und Durchlässe sollen weiterhin, ohne dass aufwändige Verfahren durchgeführt werden müssen, durch die Verpflichteten oder Nutzungsberechtigten vorgenommen werden dürfen. Gleiches gilt für die Unterhaltung der Überfahrten auf landwirtschaftlich genutzten Flächen, weil nur so die Erreichbarkeit dieser Flächen durch die Bewirtschafter gewährleistet werden kann. Die oberste Naturschutzbehörde ist lediglich zu unterrichten. In den Fällen, in denen dem Umfang nach nur geringe Ausbesserungsmaßnahmen (z.B. Beseitigung von Schlaglöchern, Ausbessern einer Überfahrt o.ä.) vorgenommen werden sollen, ist auch diese Unterrichtung entbehrlich.

Zu § 6 Nummer 6

Die ordnungsgemäße Unterhaltung und Erneuerung von vorhandenen Leitungen ist zulässig. Dazu kann beispielsweise auch eine notwendige Freischneidung von

Leitungen sowie die zu diesem Zweck erforderlichen An- und Abfahrten auch von Geländeflächen, wenn Wege nicht vorhanden oder befahrbar sind, umfassen. Bestandteile vorhandener Leitungen sind häufig auch Kabel und Masten. In den Fällen, in denen eine durchzuführende Maßnahme aufgrund der Eilbedürftigkeit keine vorherige Unterrichtung zulässt, ist die Unterrichtung der obersten Naturschutzbehörde unverzüglich nachzuholen.

Zu § 6 Nummer 7

Des Weiteren sollen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr sowie Tätigkeiten, die im Interesse der Allgemeinheit ausgeführt werden, unter Beachtung des Schutzzweckes und des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit durch diese Verordnung nicht beeinträchtigt werden.

Zu § 6 Nummer 8

Die Ausübung der Jagd und Fischerei ist spezialgesetzlich geregelt. Eine ordnungsgemäße Ausübung dieser Rechte lässt keine nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter im Schutzgebiet erwarten und soll daher auch weiterhin ohne Einschränkung zulässig bleiben.

Soweit erforderlich, gehört die Benutzung eines Kraftfahrzeugs zur üblichen Ausübung der Jagd (Transport von Waffen, Jagdhunden, erlegtem Wild etc.) und fällt mithin unter die Zulässigkeit.

Eine Ausweitung bestehender Fischereipachten soll nicht erfolgen.

Zu § 6 Nummer 9

Entsprechend seiner Satzung (Stand 20. Januar 2011) beinhalten die Aufgaben des Bremischen Deichverbandes am rechten Weserufer u. a. den naturnahen Rückbau von Gewässern, die Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz des Naturhaushalts, des Bodens und für die Landschaftspflege, die Förderung der Zusammenarbeit zwischen Landwirtschaft und Wasserwirtschaft und Fortentwicklung von Gewässer-, Boden- und Naturschutz.

In § 2 Absatz 2 der Verbandssatzung ist ausdrücklich vermerkt, dass er bei Erfüllung seiner Aufgaben die Belange des Natur- und Umweltschutzes zu wahren und zu fördern hat.

Die Unterhaltung der Gewässer und Deiche im Schutzgebiet wird hauptsächlich vom Bremischen Deichverband am rechten Weserufer in og. Sinne wahrgenommen werden. Es wird davon ausgegangen, dass sich hieran auch für die Zukunft nichts ändert. Nummer 4 und § 4 Absatz 2 Nummer 12 sind zu beachten.

Zu § 6 Nummer 10

Ausgenommen von dem Verbot des § 4 Abs. 2 Nummer 10 ist die Neu- und Nachpflanzung auch standortfremder Einzelbäume im Park Höpkens Ruh, da nur so dem Vermächtnis des Erblassers für den Park nachgekommen werden kann.

Zu § 7 (Befreiungen)

Die Regelungen des § 7 in Verbindung mit § 67 BNatSchG ermöglichen es, die Verbotsvorschriften der Verordnung an die Erfordernisse des Einzelfalles anzupassen, soweit dies mit dem Schutzzweck in Einklang steht. Da der Verordnungsgeber nicht sämtliche Fallgestaltungen vorhersehen und regeln kann, ermöglicht das Instrument der Befreiung eine flexible, den Erfordernissen des Einzelfalles gerecht werdende Anwendung der Schutzvorschriften. Hierbei soll sichergestellt werden, dass unzumutbare Belastungen, insbesondere für die Landwirtschaft und Grundstückseigentümer, durch die Schutzgebietsverordnung ausgeschlossen werden können.

Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen sind zu beachten.

Zu § 8 (Verkehrssicherungspflicht und Gefahrenabwehr)

Die Vorschrift berücksichtigt die besondere Verantwortung von Eigentümern und sonstigen Berechtigten sowohl gegenüber dem Naturschutz wie auch der Allgemeinheit. Über Maßnahmen, die der Verkehrssicherheit dienen, ist vorab die oberste Naturschutzbehörde zu informieren, d. h. in den Fällen, in denen wegen einer Gefahr, die noch keine unmittelbar drohende oder akute Gefahr darstellt, sind die notwendigen Maßnahmen hinsichtlich Art und Zeitpunkt mit der Naturschutzbehörde abzusprechen. Es geht also um die Vorsorge, damit es nicht zur akuten Gefahr kommt. Der Verordnungsgeber geht davon aus, dass das implementierte Gebietsmanagement im Vorfeld die Sachlage klären und einer beschleunigten Lösung zuführen kann. Bei notwendigen Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr ist eine vorherige Information oder Befreiung nicht erforderlich, jedoch sind die zuständige Polizeidienststelle und die oberste Naturschutzbehörde unverzüglich zu unterrichten.

Zu § 9 (Anordnung von Maßnahmen)

Im Einzelfall kann die Anordnung von Maßnahmen erforderlich werden, um den Zweck der Verordnung zu gewährleisten bzw. sicherzustellen. Hierzu bedarf es einer entsprechenden Ermächtigung. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist dabei zu beachten.

Zu § 10 (Wiederherstellung)

Mit dieser Vorschrift soll erreicht werden, dass Personen, die gegen die Vorschriften dieser Verordnung verstoßen, gegenüber Personen, die sich rechtmäßig verhalten bzw. denen bei Erteilung von Befreiungen Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen auferlegt werden, nicht besser gestellt werden.

Zu § 11 (Ordnungswidrigkeiten)

Zur Durchsetzung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege kann auf Sanktionen nicht verzichtet werden.

Zu Artikel 5 Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Achterdiek“ in der Stadtgemeinde Bremen

A Allgemeines

Die Erklärung des in der Verordnung näher bezeichneten Landschaftsteils zum Landschaftsschutzgebiet gemäß § 17 BremNatSchG ist erforderlich, um in diesem Landschaftsteil die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, auch im Hinblick auf die Schaffung eines Biotopverbundes, zu erhalten, zu entwickeln und in Teilen des Gebietes wiederherzustellen sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes zu gewährleisten.

Ein entsprechender Schutz kann z. B. durch vertragliche Regelungen nicht in dem gebotenen Umfang erreicht werden. Daher ist die Erklärung im Rahmen einer Landschaftsschutzgebietsverordnung gemäß § 17 BremNatSchG geboten.

Das Gebiet unterliegt überwiegend bereits jetzt der Landschaftsschutzgebietsverordnung von 1968, die jetzt durch eine moderne, der Rechts- und Sachentwicklung angepasste Landschaftsschutzgebietsverordnung abgelöst werden soll. Neu hinzu kommt der Bereich des Golfplatzes beidseitig des Ikensdamm sowie bisher nicht geschützte Flächen von Ikens Park, der als Teilgebiet des FFH-Gebietes „Parks in Oberneuland“ (DE 2919-370) zum NATURA 2000-Schutzgebiet erklärt wird.

Diese Flächen sind mit den Flächen im bisherigen Landschaftsschutzgebiet Achterdiek, die bereits seit 1968 dem Landschaftsschutz unterliegen, vergleichbar und als schutzwürdig anzusehen.

Eine kleinere Gebietsbereinigung erfolgt im Bereich um den Lür-Kropp-Hof.

Das Gebiet unterliegt keinem generellen Betretungsverbot.

Wohnhäuser mit dazu gehörenden Gärten, landwirtschaftliche Hofstellen sowie in deren unmittelbarer Nähe liegende Betriebsgebäude sind von der Schutzgebietsverordnung ausgenommen.

Zu §§ 2 und 3 (Schutzgegenstand und Schutzzweck)

Grenzverlauf und Schutzzweck berücksichtigen die Planungen für zugelassene Bauvorhaben und Nutzungen sowie die Bauleitplanung.

Der Grenzverlauf ist in der Karte dargestellt.

Dabei sollen Wohnhäuser mit dazu gehörenden Gärten und landwirtschaftliche Hofstellen sowie in deren unmittelbarer Nähe liegende Betriebsgebäude vom Schutzgegenstand ausgenommen sein. Sofern ein landwirtschaftlicher Betrieb ein entsprechendes Interesse formuliert, sichert die oberste Naturschutzbehörde zu, im Rahmen einer Ortsbegehung eine räumliche Definition des in § 2 Abs. 2 enthaltenen Begriffs „landwirtschaftliche Hofstelle sowie in deren unmittelbarer Nähe liegende Betriebsgebäude“ vorzunehmen.

Der Beschlossene FNP sieht für die Fläche Landwirtschaft mit der Überschraffur Wohnbauflächen-Prüfbereiche vor. Vor diesem Hintergrund wird eine spätere Aufhebung des Schutzstatus in Aussicht gestellt, sobald sich der Bedarf hinreichend verfestigt hat.

Die genannte Flächengröße beinhaltet auch die gemäß § 2 Absatz 2 textlich ausgenommenen Flächen.

Zu § 4 (Schutzbestimmungen)

Es werden die zum Erhalt des Schutzzweckes notwendigen Verbote im Grundsatz und im Einzelnen dargestellt.

Die hier aufgeführten Schutzbestimmungen sind Handlungen und Maßnahmen, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, den Naturgenuss zu beeinträchtigen und das Landschaftsbild zu verunstalten. Ihre Verbote sind daher unerlässlich, um den unter § 3 dargestellten Schutzzweck zu erreichen. Das sind insbesondere die in Absatz 2 Nummern 1 bis 10 und 12 bis 15 im Einzelnen genannten Handlungen.

Zu § 4 Absatz 2 Nummer 11

Die ordnungsgemäße Unterhaltung umfasst die im Bremischen Wassergesetz definierten Maßnahmen zur Gewässerunterhaltung mit Ausnahme der Anpflanzung von Gehölzen. Zur ordnungsgemäßen Unterhaltung gehört keine Erweiterung von Uferbefestigungen. Aufgrund des Vorkommens besonders zu schützender Grabtiere (v.a. Amphibien, Fische, Großinsekten) ist diesen bei der Gewässerunterhaltung besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Die Festlegung der zulässigen Räumungsphasen trägt diesem Schutzbedürfnis Rechnung. Die Tiere sind während ihrer winterlichen Ruhephase nicht in der Lage, Räumgeräten auszuweichen und würden, mit dem Aushub an Land gesetzt, keine Möglichkeit des Zurückfindens in das Gewässer haben.

Zu § 4 Absatz 2 Nummer 16

Die Schutz- und Erhaltungsziele können nur dann erreicht werden, wenn das Grünland als Lebensraum für die zu schützenden Tiere und Pflanzen erhalten bleibt. Die Umwandlung des Grünlandes in andere Bodennutzungsformen muss daher grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Zu § 4 Absatz 2 Nummer 17

Das Aufbringen von Klärschlamm, Abwässern und Gärresten ist auf diesen sehr grundwassernahen, durchlässigen Standorten wegen der damit verbundenen Probleme, wie Eutrophierung von Oberflächengewässern, Nitratanreicherung im Grundwasser und Schädigung der auf dem Boden lebenden Tiere etc. kritisch zu sehen. Das Ausbringen dieser Stoffe führt zu einer nachhaltigen Veränderung und Beeinträchtigung der Lebensgemeinschaften des Feuchtgrünlands. Die Verbots-

bestimmung zielt darauf ab, eine unverträgliche Intensivierung der Flächennutzung zu verhindern.

Zu § 4 Absatz 2 Nummer 18

Gentechnisch veränderte Organismen stellen ein unkalkulierbares Risiko für die Lebewesen im Schutzgebiet dar und sind daher grundsätzlich auszuschließen. Aus diesem Grunde haben sich in Bremen bereits die meisten landwirtschaftlichen Betriebe zur Arbeit ohne Gentechnik bekannt.

Gemäß § 7 ist auf Antrag im Einzelfall eine Befreiung von diesen Schutzbestimmungen möglich.

Zu § 5 (Beseitigung baulicher Anlagen)

Von baulichen Anlagen gehen Störungen aus, die langfristig das Schutzgebiet erheblich beeinträchtigen können. Soweit diese sowohl formalrechtlich als auch materiellrechtlich rechtswidrig errichtet wurden, ist zur Erreichung des Schutzzweckes die der obersten Naturschutzbehörde eingeräumte Ermächtigung notwendig. Die wasser- und bauordnungsrechtlichen Regelungen bleiben unberührt.

Zu § 6 (Zulässige Handlungen)

Zu § 6 Nummer 1

Im gesamten Gebiet ist weiterhin eine naturverträgliche Nutzung möglich. Insbesondere ist die ordnungsgemäße Nutzung landwirtschaftlicher Flächen erwünscht und zugelassen.

Zu § 6 Nummer 2

Im Schutzgebiet ist gemäß § 4 Absatz 2 Nummer 2 die Errichtung baulicher Anlagen aller Art grundsätzlich verboten. In den Fällen, in denen die Errichtung baulicher Anlagen im direkten räumlichen Zusammenhang zur Hofstelle eines landwirtschaftlichen Betriebes erfolgen soll, um u.a. die Zukunftsfähigkeit des Betriebes zu sichern, soll dies zulässig bleiben. Die Begrenzung dieser eventuellen Baumaßnahmen auf den direkten räumlichen Zusammenhang zur Hofstelle soll vermeiden, dass eine Zersiedlung der Landschaft mit den dadurch einhergehenden nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter erfolgen könnte. Direkter räumlicher Zusammenhang ist dann gegeben, wenn die neu zu errichtende Baulichkeit erkennbar und aufgrund der Funktionalität dem Ensemble der bisherigen Betriebsgebäude zugerechnet werden kann.

Zu § 6 Nummer 3

Die Pflege der öffentlichen Parkanlagen ist weiterhin zu gewährleisten. Durch einen Managementplan werden die Anforderungen nach den Erhaltungszielen der FFH-Richtlinie für den Eremit und der Parkpflege aufeinander abgestimmt.

Zu § 6 Nummer 4

Unterhaltungsmaßnahmen an Straßen und Wegen einschließlich Durchlässe und Verkehrszeichenbrücken sollen weiterhin, ohne dass aufwändige Verfahren durchgeführt werden müssen, durch die Verpflichteten oder Nutzungsberechtigten vorgenommen werden dürfen. Gleiches gilt für die Unterhaltung der Überfahrten auf landwirtschaftlich genutzten Flächen, weil nur so die Erreichbarkeit dieser Flächen durch die Bewirtschafter gewährleistet werden kann. Die oberste Naturschutzbehörde ist lediglich zu unterrichten. In den Fällen, in denen dem Umfang nach nur geringe Ausbesserungsmaßnahmen (z.B. Beseitigung von Schlaglöchern, Ausbessern einer Überfahrt o.ä.) vorgenommen werden sollen, ist auch diese Unterrichtung entbehrlich.

Zu § 6 Nummer 5

Die ordnungsgemäße Unterhaltung und Erneuerung von vorhandenen Leitungen ist zulässig. Dazu kann beispielsweise auch eine notwendige Freischneidung von Leitungen sowie die zu diesem Zweck erforderlichen An- und Abfahrten auch von Geländeflächen, wenn Wege nicht vorhanden oder befahrbar sind, umfassen. Bestandteile vorhandener Leitungen sind häufig auch Kabel und Masten. In den Fällen, in denen eine durchzuführende Maßnahme aufgrund der Eilbedürftigkeit keine vorherige Unterrichtung zulässt, ist die Unterrichtung der obersten Naturschutzbehörde unverzüglich nachzuholen.

Zu § 6 Nummer 6

Des Weiteren sollen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr sowie Tätigkeiten, die im Interesse der Allgemeinheit ausgeführt werden, unter Beachtung des Schutzzweckes und des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit durch diese Verordnung nicht beeinträchtigt werden.

Zu § 6 Nummer 7

Die Ausübung der Jagd und Fischerei ist spezialgesetzlich geregelt. Eine ordnungsgemäße Ausübung dieser Rechte lässt keine nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter im Schutzgebiet erwarten und soll daher auch weiterhin ohne Einschränkung zulässig bleiben.

Soweit erforderlich, gehört die Benutzung eines Kraftfahrzeugs zur üblichen Ausübung der Jagd (Transport von Waffen, Jagdhunden, erlegtem Wild etc.) und fällt mithin unter die Zulässigkeit.

Eine Ausweitung bestehender Fischereipachten soll nicht erfolgen.

Zu § 6 Nummer 8

Die Nutzung des Golfsports auf den bereits vorhandenen Anlagen bleibt auch zukünftig zulässig. Die Verbote des § 4 sind zu beachten.

Zu § 6 Nummer 9

Ausgenommen von dem Verbot des § 4 Abs. 2 Nummer 9 ist die Neu- und Nachpflanzung auch standortfremder Einzelbäume im Arboretum auf dem Gelände des

Golfplatzes Oberneuland. Diese Anlage ist seinerzeit gemeinsam mit der Naturschutzbehörde und Gehölzkundlern geplant worden. Die Umsetzung ist aber noch nicht abgeschlossen, da bisher nicht alle Gehölze besorgt werden konnten.

Zu § 6 Nummer 10

Entsprechend seiner Satzung (Stand 20. Januar 2011) beinhalten die Aufgaben des Bremischen Deichverbandes am rechten Weserufer u. a. den naturnahen Rückbau von Gewässern, die Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz des Naturhaushalts, des Bodens und für die Landschaftspflege, die Förderung der Zusammenarbeit zwischen Landwirtschaft und Wasserwirtschaft und Fortentwicklung von Gewässer-, Boden- und Naturschutz.

In § 2 Absatz 2 der Verbandssatzung ist ausdrücklich vermerkt, dass er bei Erfüllung seiner Aufgaben die Belange des Natur- und Umweltschutzes zu wahren und zu fördern hat.

Die Unterhaltung der Gewässer und Deiche im Schutzgebiet wird hauptsächlich vom Bremischen Deichverband am rechten Weserufer in og. Sinne wahrgenommen werden. Es wird davon ausgegangen, dass sich hieran auch für die Zukunft nichts ändert. § 4 Absatz 2 Nummer 11 sind zu beachten.

Zu § 7 (Befreiungen)

Die Regelungen des § 7 in Verbindung mit § 67 BNatSchG ermöglichen es, die Verbotsvorschriften der Verordnung an die Erfordernisse des Einzelfalles anzupassen, soweit dies mit dem Schutzzweck in Einklang steht. Da der Verordnungsgeber nicht sämtliche Fallgestaltungen vorhersehen und regeln kann, ermöglicht das Instrument der Befreiung eine flexible, den Erfordernissen des Einzelfalles gerecht werdende Anwendung der Schutzvorschriften. Hierbei soll sichergestellt werden, dass unzumutbare Belastungen, insbesondere für die Landwirtschaft und Grundstückseigentümer, durch die Schutzgebietsverordnung ausgeschlossen werden können.

Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen sind zu beachten.

Zu § 8 (Verkehrssicherungspflicht und Gefahrenabwehr)

Die Vorschrift berücksichtigt die besondere Verantwortung von Eigentümern und sonstigen Berechtigten sowohl gegenüber dem Naturschutz wie auch der Allgemeinheit. Über Maßnahmen, die der Verkehrssicherheit dienen, ist vorab die oberste Naturschutzbehörde zu informieren, d. h. in den Fällen, in denen wegen einer Gefahr, die noch keine unmittelbar drohende oder akute Gefahr darstellt, sind die notwendigen Maßnahmen hinsichtlich Art und Zeitpunkt mit der Naturschutzbehörde abzusprechen. Es geht also um die Vorsorge, damit es nicht zur akuten Gefahr kommt. Bei notwendigen Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr ist eine vorherige Information oder Befreiung nicht erforderlich, jedoch sind die zuständige Polizeidienststelle und die oberste Naturschutzbehörde unverzüglich zu unterrichten.

Zu § 9 (Anordnung von Maßnahmen)

Im Einzelfall kann die Anordnung von Maßnahmen erforderlich werden, um den Zweck der Verordnung zu gewährleisten bzw. sicherzustellen. Hierzu bedarf es einer entsprechenden Ermächtigung. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist dabei zu beachten.

Zu § 10 (Wiederherstellung)

Mit dieser Vorschrift soll erreicht werden, dass Personen, die gegen die Vorschriften dieser Verordnung verstoßen, gegenüber Personen, die sich rechtmäßig verhalten bzw. denen bei Erteilung von Befreiungen Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen auferlegt werden, nicht besser gestellt werden.

Zu § 11 (Ordnungswidrigkeiten)

Zur Durchsetzung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege kann auf Sanktionen nicht verzichtet werden.

Zu Artikel 6 Verordnung über das Naturschutzgebiet „Krietes Wald (Im Holze)“ in der Stadtgemeinde Bremen

A Allgemeines

Die Erklärung von „Krietes Wald“ im Stadtteil Osterholz zum Naturschutzgebiet ist erforderlich, um die rechtlichen Anforderungen gemäß § 32 Absatz 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) zu erfüllen.

Das Gebiet wurde nach Senatsbeschluss vom 22.12.2004 im Januar 2005 der EU-Kommission gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) als Gebiet gemeinschaftlicher Bedeutung vorgeschlagen und von der EU-Kommission am 13. November 2007 in die Gebietsliste aufgenommen. Gemäß Artikel 4 Absatz 4 der Richtlinie 92/43/EWG muss die Umsetzung spätestens binnen 6 Jahren nach dieser Listung durch die EU erfolgen.

B Einzelbegründungen

Zu § 1 (Erklärung zum Schutzgebiet NATURA 2000)

Die Erklärung zum Schutzgebiet entspricht den rechtlichen Anforderungen zur Ausweisung des FFH-Gebietes „Krietes Wald (Im Holze)“ (DE 2919-370) als besonderes Schutzgebiet und berücksichtigt darüber hinaus die weiteren besonderen naturschutzfachlichen Werte des Gebietes und seiner Umgebung.

Zu § 2 (Schutzgegenstand)

Das Naturschutzgebiet umfasst das gemeldete FFH-Gebiet „Krietes Wald (Im Holze)“ (DE 2919-370) sowie die von der Julius-Faucher-Straße her zuführende Allee und die Flächen bis zur Eisenbahnlinie, auf denen Kompensationsmaßnahmen durchgeführt wurden.

Zu § 3 (Schutzzweck)

Mit der Erklärung zum Naturschutzgebiet soll „Krietes Wald“ mit seiner direkten Umgebung als Lebensraum der vorhandenen Pflanzen- und Tiergemeinschaften mit zum Teil stark gefährdeten Arten auch als Teil des europäischen Schutzgebietsnetzes NATURA 2000 erhalten und entwickelt werden.

Schutzzweck ist insbesondere der Erhalt des Waldbestandes mit seinem Totholz und seinen höhlenreichen Altbäumen, insbesondere für den Eremit sowie weitere holzbewohnende Insektenarten und Vögel. Die östlich angrenzende Fläche dient der weiteren Entwicklung von Brutbäumen.

Damit wird den Erhaltungs- und Entwicklungszielen des FFH-Gebietes entsprochen.

Nach § 32 Absatz 3 BNatSchG soll in der Schutzgebietsverordnung dargestellt werden, ob prioritäre Lebensraumtypen oder prioritäre Arten zu schützen sind. Dieses wird mit Absatz 3 klargestellt.

Zu § 4 (Schutzbestimmungen)

Es werden die zum Erhalt des Schutzzweckes notwendigen Verbote im Grundsatz und im Einzelnen dargestellt. Gemäß § 7 ist auf Antrag im Einzelfall eine Befreiung von diesen Schutzbestimmungen möglich.

Zu § 4 Absatz 1

§ 4 Absatz 1 enthält eine Generalklausel, nach der alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, verboten sind. Das sind insbesondere die in Absatz 2 im Einzelnen genannten Handlungen.

Zu § 4 Absatz 2 Nummer 1

Ein allgemeines Betretungs- und Befahrensverbot ist für die Gewährleistung des Schutzzweckes unerlässlich. Störungen und Beeinträchtigungen der Tier- und Pflanzenwelt durch den Menschen sollen durch dieses Verbot weitgehend vermieden werden.

Zu § 4 Absatz 2 Nummern 2 bis 3 und 5 bis 11

Das Verbot der hier aufgeführten Handlungen ist für die Gewährleistung des Schutzzweckes unerlässlich.

In Nummer 2 wurde der Verbotstatbestand für den allgemeinen Artenschutz an die seit dem 18. 12. 2007 geltenden Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes angepasst, dessen Regelungen im Übrigen ebenso wie die des Bremischen Naturschutzgesetzes unberührt bleiben.

Zu § 4 Absatz 2 Nummer 4

Das im Gebiet vorhandene lebende und tote Holz ist für die dort lebende Tierwelt, die besonders zu schützen ist, von besonderer Bedeutung. Dieses gilt insbesondere für holzbewohnende Käferarten. Daher ist ein generelles Verbot der Holzentnahme notwendig.

Zu § 4 Absatz 2 Nummer 12

Die Grundflächen im Schutzgebiet sollen weitgehend vor Veränderungen der Bodenstruktur und des Bodenreliefs bewahrt werden, um die an diese spezifischen Bedingungen angepassten Tiere und Pflanzen sowie den Gehölzbestand nachhaltig zu schützen.

Zu § 4 Absatz 2 Nummer 13

Der Baumbestand ist für die dort lebenden Tiere und Pflanzen besonders wichtig und empfindlich gegenüber Wasserstandsschwankungen, besonders gegenüber Austrocknen. Daher sind Entwässerungen und Absenkungen des Wasserstandes zu verhindern.

Zu § 4 Absatz 2 Nummer 14

Die Schutz- und Erhaltungsziele können nur dann erreicht werden, wenn die Grundstücke wie bisher nicht bewirtschaftet werden und der Lebensraum für die zu schützenden Tiere und Pflanzen erhalten bleibt. Eine Änderung der Nutzung muss daher grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Zu § 5 (Hineinwirken von Handlungen)

Da das Naturschutzgebiet „Krietes Wald (Im Holze)“ eine hohe Empfindlichkeit gegenüber anthropogenen Störungen besitzt und schädigende Wirkungen von außen in das Gebiet hineingetragen werden können, sind alle Gewässerbenutzungen zu untersagen, die dadurch das Naturschutzgebiet gefährden können, indem sie in das Gebiet hineinwirken. Insbesondere ist hierbei auf den Erhalt der Grundwasserstände zu achten.

Zu § 6 (Zulässige Handlungen)

Zu § 6 Nummer 1

Entwicklungsmaßnahmen im Sinne des Schutzzweckes können erforderlich werden und sind mit Zustimmung der obersten Naturschutzbehörde möglich. Das Gebiet ist aufgrund seiner Einmaligkeit für wissenschaftliche Forschung und Lehre sowie zur Umweltbildung grundsätzlich geeignet. Zur Lenkung dieser Aktivitäten ist die Zustimmung der obersten Naturschutzbehörde erforderlich.

Zu § 6 Nummer 2

Die Regelung für den akuten Einsatzfall von Feuerwehr, Rettungsdienst, Katastrophenschutz und Polizei ist zur formalrechtlichen Klarstellung erforderlich. Der zweite Halbsatz dient als Generalklausel für nicht explizit aufgeführte Wahrnehmungen öffentlicher Aufgaben.

Zu § 6 Nummer 3

Die ordnungsgemäße Unterhaltung und Erneuerung von vorhandenen Leitungen kann beispielsweise auch eine notwendige Freischneidung von Leitungen sowie die zu diesem Zweck erforderlichen An- und Abfahrten umfassen. Bestandteile vorhandener Leitungen sind häufig auch Kabel und Masten. In den Fällen, in denen eine durchzuführende Maßnahme aufgrund der Eilbedürftigkeit keine vorherige Unterrichtung zulässt, ist die Unterrichtung der obersten Naturschutzbehörde unverzüglich nachzuholen.

Zu § 6 Nummer 4

Um trotz Betretensverbotes eine Wegeverbindung östlich der Hans-Bredow-Str. zu bekommen, wurde ein Weg am Rand des Waldes und durch die östlich angrenzende Fläche angelegt, der von Fußgängern genutzt werden kann. Die Unterhaltung des Weges ist ebenfalls zulässig.

Zu § 6 Nummer 5

Die Ausübung der Jagd ist spezialgesetzlich geregelt. Eine ordnungsgemäße Ausübung dieses Rechtes lässt keine nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter im Schutzgebiet erwarten und soll daher auch weiterhin zulässig bleiben.

Zu § 7 (Befreiungen)

Die Regelungen des § 7 in Verbindung mit § 67 BNatSchG ermöglichen es, die Verbotsvorschriften der Verordnung an die Erfordernisse des Einzelfalles anzupassen, soweit dies mit dem Schutzzweck in Einklang steht. Da der Verordnungsgeber nicht sämtliche Fallgestaltungen vorhersehen und regeln kann, ermöglicht das Instrument der Befreiung eine flexible, den Erfordernissen des Einzelfalles gerecht werdende Anwendung der Schutzvorschriften. Hierbei soll sichergestellt werden, dass unzumutbare Belastungen, insbesondere für die Landwirtschaft und Grundstückseigentümer, durch die Schutzgebietsverordnung ausgeschlossen werden können.

Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen sind zu beachten.

Zu § 8 (Verkehrssicherungspflicht und Gefahrenabwehr)

Die Vorschrift berücksichtigt die besondere Verantwortung von Eigentümern und sonstigen Berechtigten sowohl gegenüber dem Naturschutz wie auch der Allgemeinheit. Über Maßnahmen, die der Verkehrssicherheit dienen, ist vorab die oberste Naturschutzbehörde zu informieren, d. h. in den Fällen, in denen wegen einer Gefahr, die noch keine unmittelbar drohende oder akute Gefahr darstellt, sind die notwendigen Maßnahmen hinsichtlich Art und Zeitpunkt mit der Naturschutzbehörde abzusprechen. Es geht also um die Vorsorge, damit es nicht zur akuten Gefahr kommt. Bei notwendigen Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr ist eine vorherige Information oder Befreiung nicht erforderlich, jedoch sind die zuständige Polizeidienststelle und die oberste Naturschutzbehörde unverzüglich zu unterrichten.

Zu § 9 (Wiederherstellung)

Mit dieser Vorschrift soll erreicht werden, dass Personen, die gegen die Vorschriften dieser Verordnung verstoßen, gegenüber Personen, die sich rechtmäßig verhalten bzw. denen bei Erteilung von Befreiungen Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen auferlegt werden, nicht besser gestellt werden.

Zu § 10 (Ordnungswidrigkeiten)

Zur Durchsetzung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege kann auf Sanktionen nicht verzichtet werden.

Zu Artikel 7 . Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Gebiet der Stadtgemeinde Bremen

Die in Teilbereichen geltende Landschaftsschutzgebietsverordnung vom 2. Juli 1968 soll gleichzeitig entsprechend der Darstellung in der . Landschaftsschutzgebietskarte aufgehoben werden. Dieses sind im Wesentlichen die neu unter Schutz gestellten Gebiete gemäß Artikel 2 bis 5 und kleine Restflächen.

Zu Artikel 8 Aufhebung bisherigen Rechts

Die außer Kraft tretenden Naturschutzgebietsverordnungen werden durch die neue NSG-Verordnung „Borgfelder Wümmewiesen“ (Artikel 1) ersetzt.

Zu Artikel 9 Inkrafttreten

Dieser Artikel regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung. Die Verordnung ist unbefristet zu erlassen, da die Anforderungen des europäischen, Bundes- und Landesrechts für die Vogelschutz- und FFH-Gebiete eine

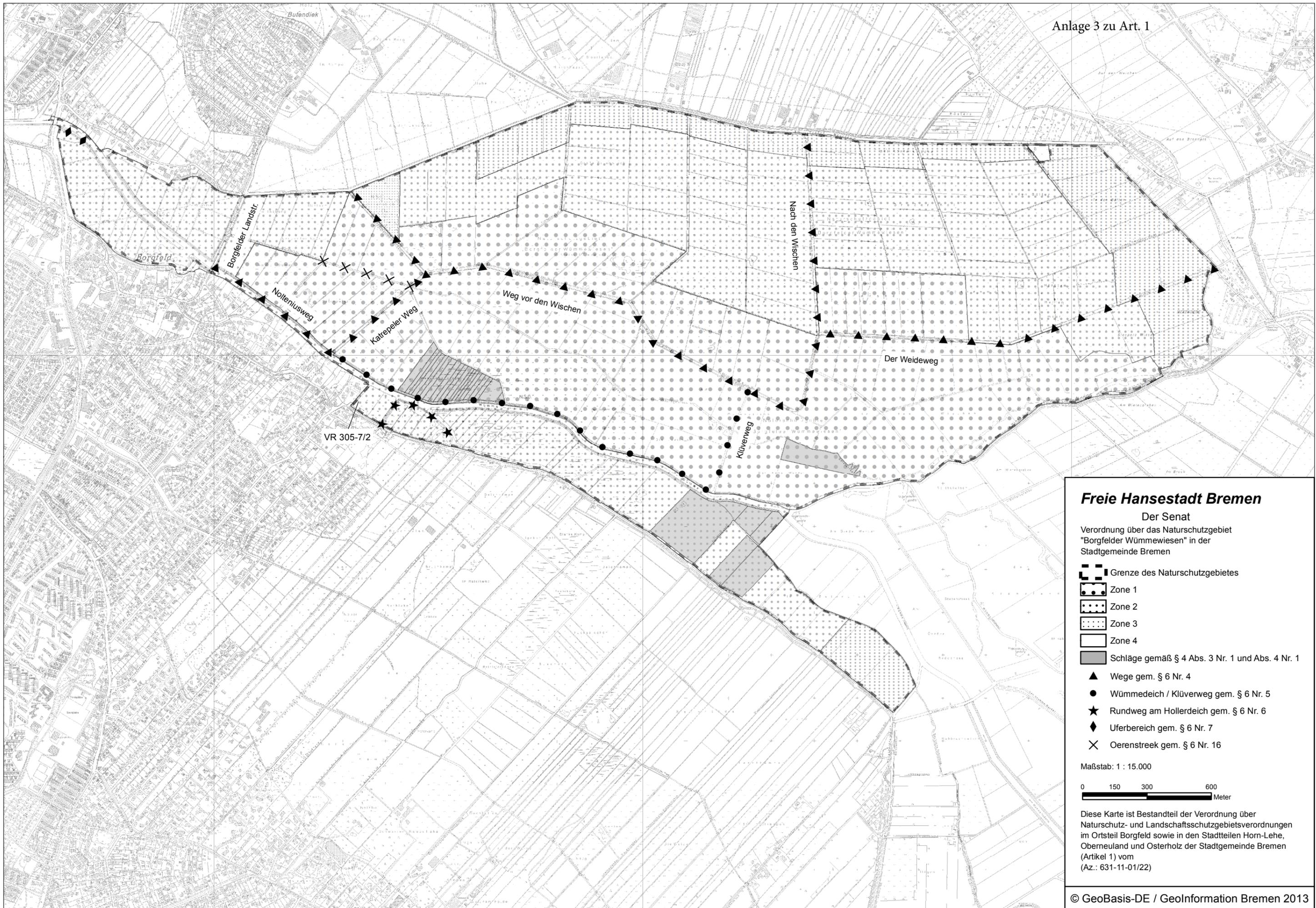
dauerhafte rechtliche Absicherung der Schutz- und Erhaltungsziele erfordern.

III. EIGENTUMSBINDUNG, ENTSCHÄDIGUNG

Soweit sich durch diese Verordnung im Einzelfall eine unzumutbare Belastung des Eigentums ergibt, der nicht durch andere Maßnahmen, insbesondere durch die Gewährung einer Befreiung, abgeholfen werden kann, ist gemäß § 68 BNatSchG eine angemessene Entschädigung zu leisten. Die landesrechtlichen Regelungen sind anzuwenden.

Die Artikel 1 bis 5 greifen in einigen Bereichen in das Bewirtschaftungsregime landwirtschaftlicher Betriebe ein (s. im Einzelnen unter II.) und können dort zu wirtschaftlichen Nachteilen führen. Bestimmte definierte Nachteile werden nach Maßgabe der „Richtlinie Erschwernisausgleich“ des Senators für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa vom 20. April 2011 ausgeglichen. Die Höhe des Erschwernisausgleiches bemisst sich aufgrund agronomischer Berechnungen. Der Verordnungsgeber ist sich darüber bewusst, dass die Erhaltung einer lebensfähigen Landwirtschaft Grundvoraussetzung für die Erhaltung des Lebensraums für den Arten- und Biotopschutz ist.

Darüber hinaus kann durch die Befreiungsregelungen in Zukunft allen Eventualitäten und Zwängen auch der Landwirtschaft im Gebiet Rechnung getragen werden.



Freie Hansestadt Bremen

Der Senat

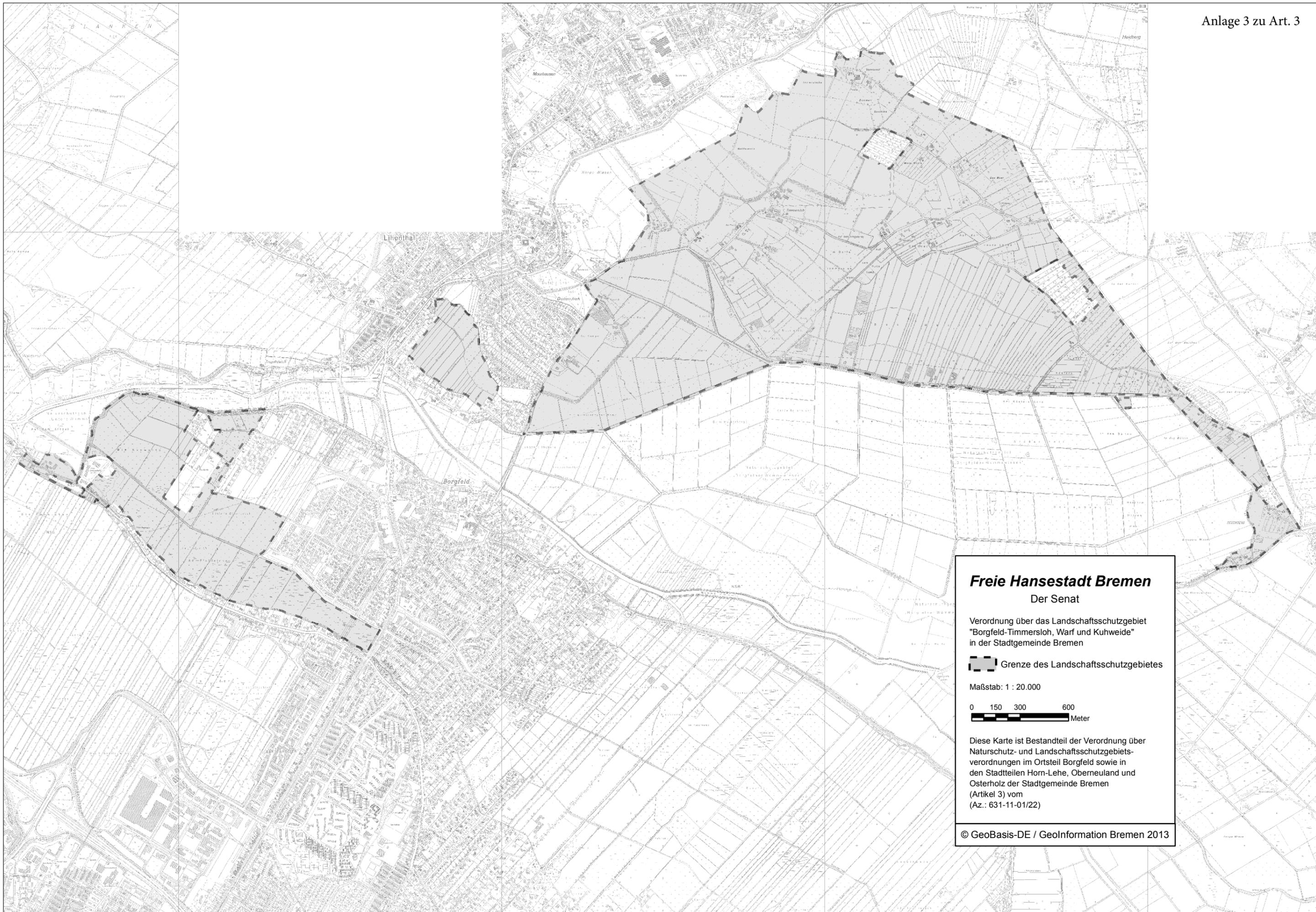
Verordnung über das Naturschutzgebiet
"Borgfelder Wümmewiesen" in der
Stadtgemeinde Bremen

-  Grenze des Naturschutzgebietes
-  Zone 1
-  Zone 2
-  Zone 3
-  Zone 4
-  Schläge gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 1 und Abs. 4 Nr. 1
-  Wege gem. § 6 Nr. 4
-  Wümmedeich / Klüvenweg gem. § 6 Nr. 5
-  Rundweg am Hollerdeich gem. § 6 Nr. 6
-  Uferbereich gem. § 6 Nr. 7
-  Oerenstreek gem. § 6 Nr. 16

Maßstab: 1 : 15.000



Diese Karte ist Bestandteil der Verordnung über
Naturschutz- und Landschaftsschutzgebietsverordnungen
im Ortsteil Borgfeld sowie in den Stadtteilen Horn-Lehe,
Oberneuland und Osterholz der Stadtgemeinde Bremen
(Artikel 1) vom
(Az.: 631-11-01/22)



Freie Hansestadt Bremen
Der Senat

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet
"Borgfeld-Timmersloh, Warf und Kuhweide"
in der Stadtgemeinde Bremen

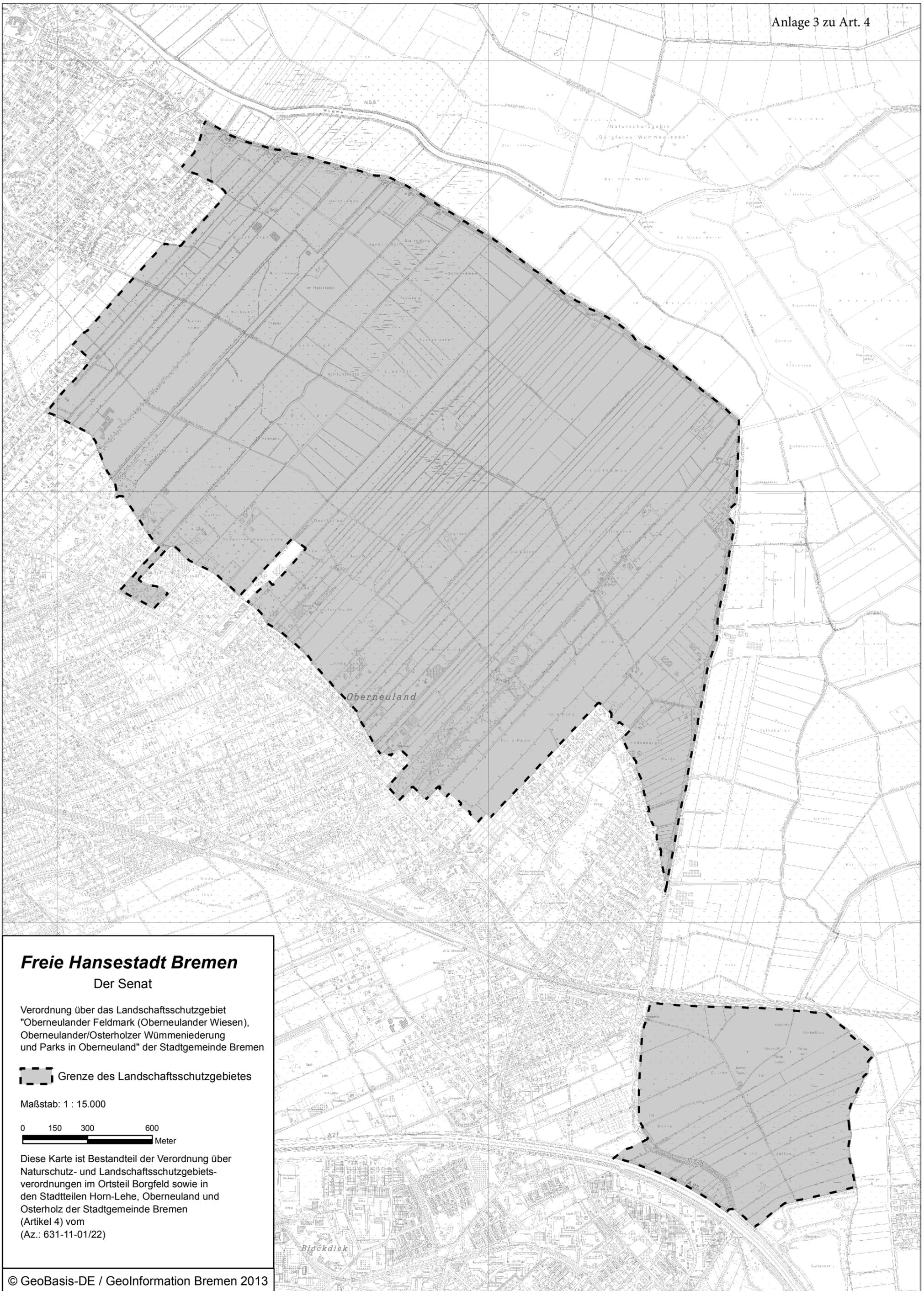
 Grenze des Landschaftsschutzgebietes

Maßstab: 1 : 20.000

0 150 300 600
Meter

Diese Karte ist Bestandteil der Verordnung über
Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiets-
verordnungen im Ortsteil Borgfeld sowie in
den Stadtteilen Horn-Lehe, Obermeuland und
Osterholz der Stadtgemeinde Bremen
(Artikel 3) vom
(Az.: 631-11-01/22)

© GeoBasis-DE / GeoInformation Bremen 2013



Freie Hansestadt Bremen

Der Senat

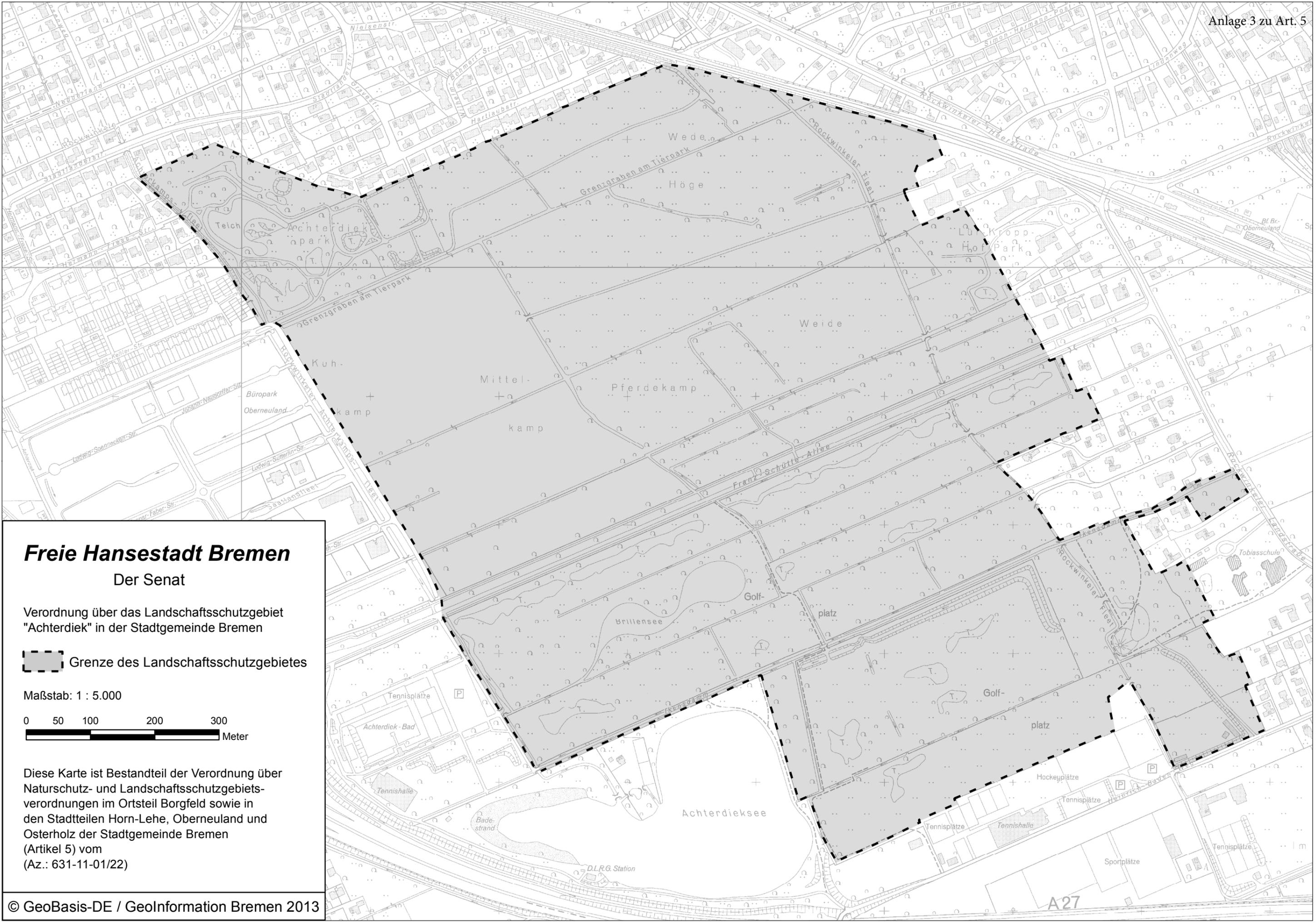
Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet
"Oberneulander Feldmark (Oberneulander Wiesen),
Oberneulander/Osterholzer Wümmeniederung
und Parks in Oberneuland" der Stadtgemeinde Bremen

 Grenze des Landschaftsschutzgebietes

Maßstab: 1 : 15.000

0 150 300 600
Meter

Diese Karte ist Bestandteil der Verordnung über
Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiets-
verordnungen im Ortsteil Borgfeld sowie in
den Stadtteilen Horn-Lehe, Oberneuland und
Osterholz der Stadtgemeinde Bremen
(Artikel 4) vom
(Az.: 631-11-01/22)



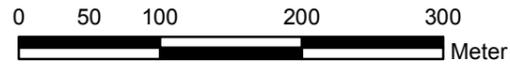
Freie Hansestadt Bremen

Der Senat

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Achterdiek" in der Stadtgemeinde Bremen

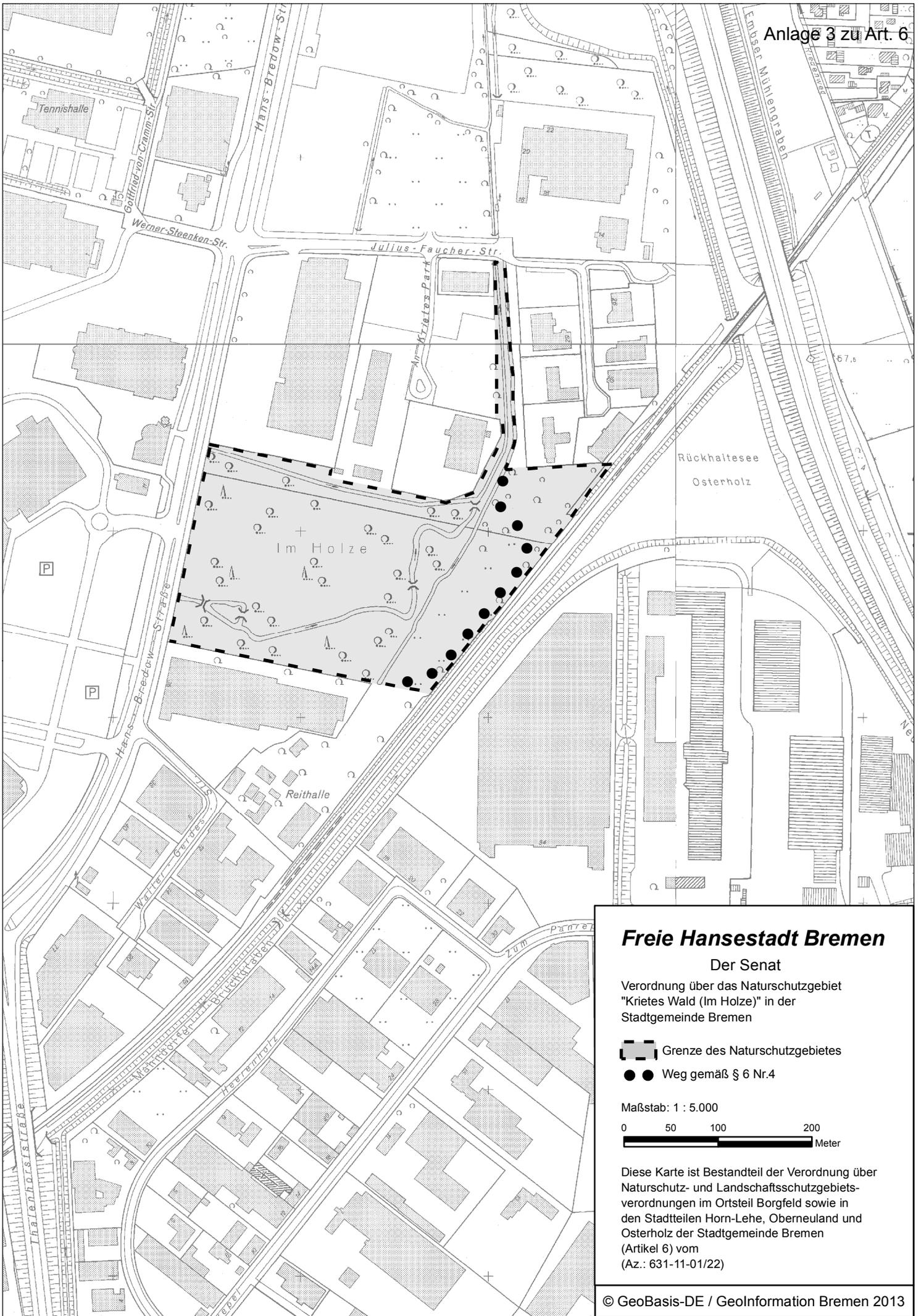
 Grenze des Landschaftsschutzgebietes

Maßstab: 1 : 5.000



Diese Karte ist Bestandteil der Verordnung über Naturschutz- und Landschaftsschutzgebietsverordnungen im Ortsteil Borgfeld sowie in den Stadtteilen Horn-Lehe, Oberneuland und Osterholz der Stadtgemeinde Bremen (Artikel 5) vom (Az.: 631-11-01/22)

A27



Freie Hansestadt Bremen

Der Senat

Verordnung über das Naturschutzgebiet
"Krietes Wald (Im Holze)" in der
Stadtgemeinde Bremen

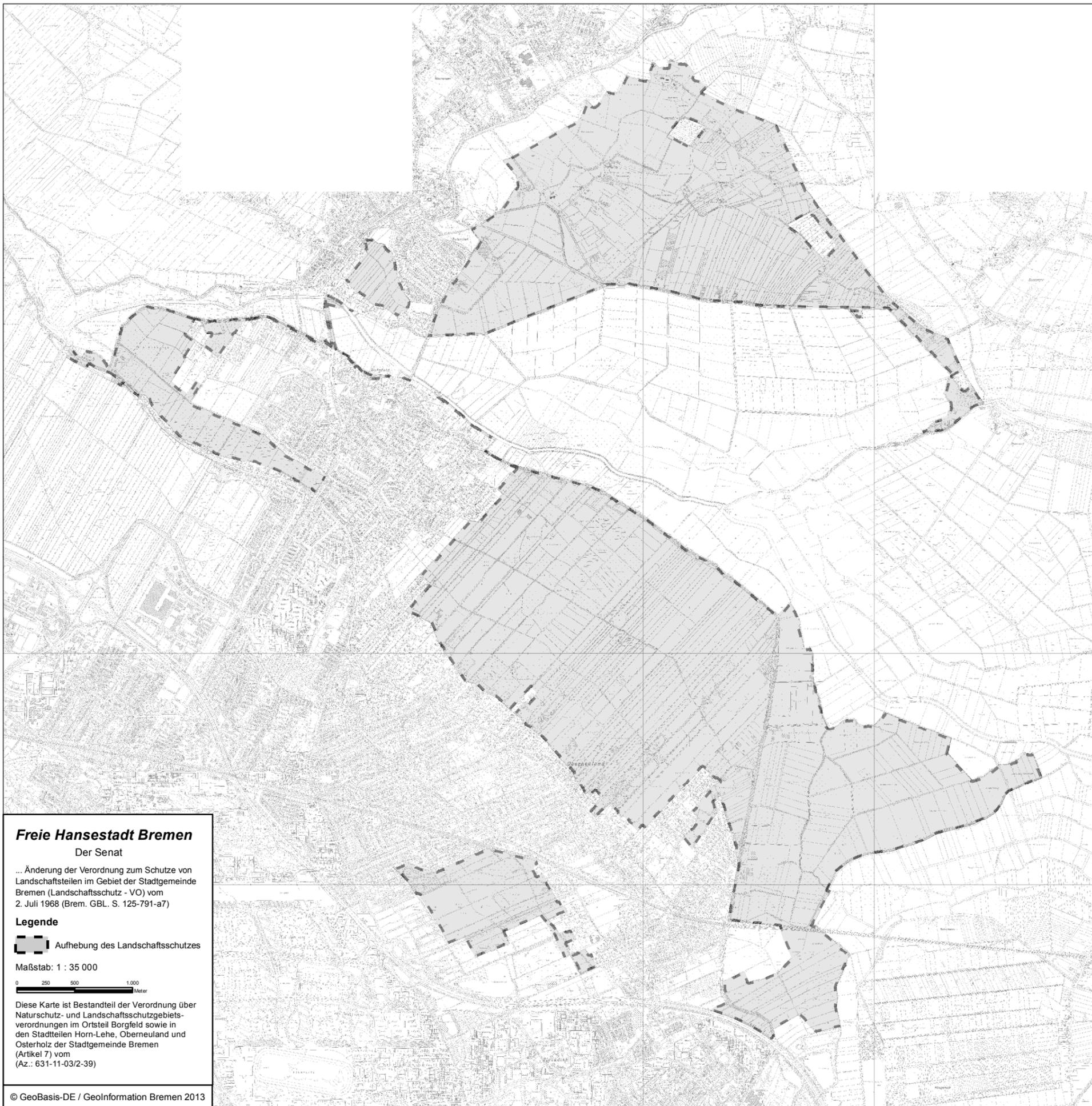
 Grenze des Naturschutzgebietes

 Weg gemäß § 6 Nr.4

Maßstab: 1 : 5.000



Diese Karte ist Bestandteil der Verordnung über
Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiets-
verordnungen im Ortsteil Borgfeld sowie in
den Stadtteilen Horn-Lehe, Oberneuland und
Osterholz der Stadtgemeinde Bremen
(Artikel 6) vom
(Az.: 631-11-01/22)



Freie Hansestadt Bremen
Der Senat

... Änderung der Verordnung zum Schutze von
Landschaftsteilen im Gebiet der Stadtgemeinde
Bremen (Landschaftsschutz - VO) vom
2. Juli 1968 (Brem. GBL. S. 125-791-a7)

Legende

 Aufhebung des Landschaftsschutzes

Maßstab: 1 : 35 000



Diese Karte ist Bestandteil der Verordnung über
Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiets-
verordnungen im Ortsteil Borgfeld sowie in
den Stadtteilen Horn-Lehe, Oberneuland und
Osterholz der Stadtgemeinde Bremen
(Artikel 7) vom
(Az.: 631-11-03/2-39)

© GeoBasis-DE / GeoInformation Bremen 2013